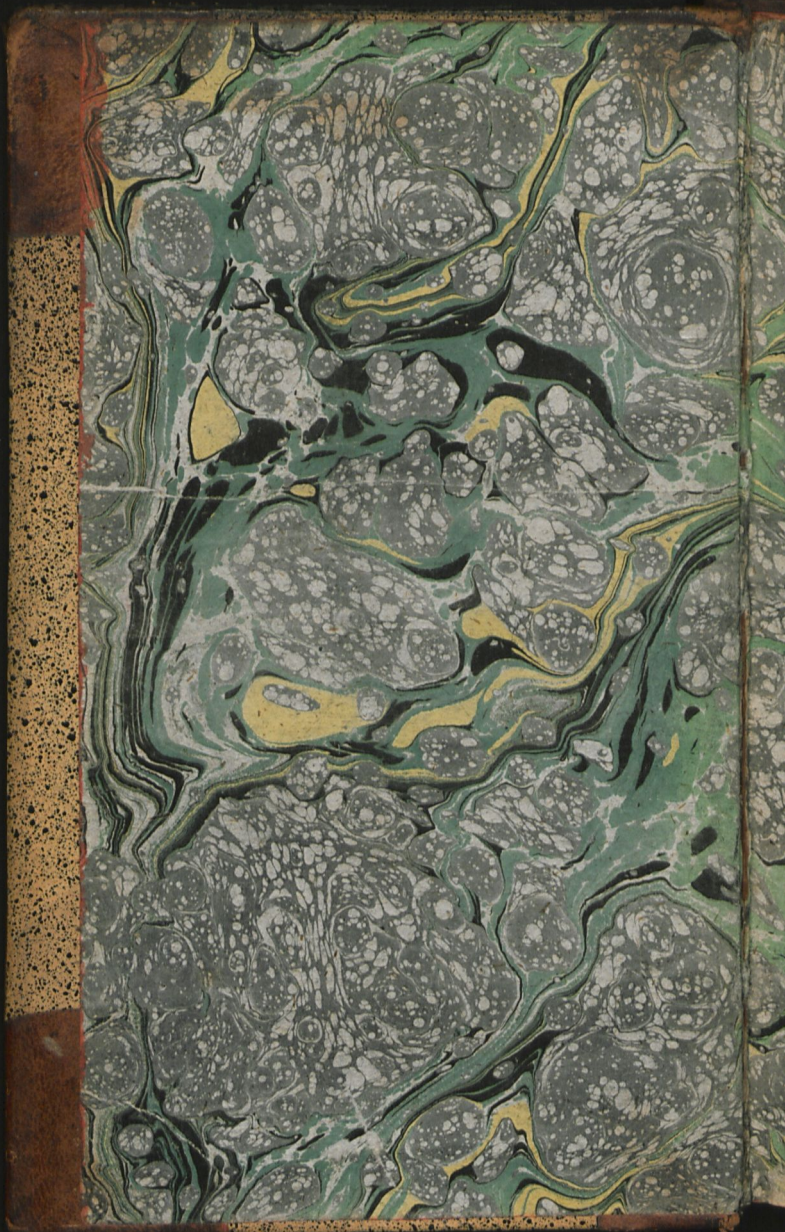


V^e
3374







XII, 36^a~~4~~

3, 46.

Einige

von

den

in

den

den

den

den

den

den

den

den

den

den

den

den



Beiträge
zur
K e n n t n i s s
der
Kursächsischen
Landesversammlungen

Dritter Theil.

von
Friedrich Karl Hausmann.

Leipzig,
bei F. A. Leupold. 1800.



Schon zu Ende des ersten Theiles dieser Beiträge hatte ich versprochen, etwas über die Auslösung der Stände zu sagen, und dieses Versprechen erfülle ich jetzt im dritten Theile, den ich den Freunden Deutscher Geschichte und Statistik mit der Bitte übergebe, ihn mit derselben nachsichtsvollen Güte anzunehmen, deren ich in Rücksicht der vorigen Theile gewürdigt worden bin.

Das zweite in diesem Theile enthaltene Stück sind die Schriften des zu Dresden *)

*) Ich bitte meine Leser, das S. 60. in der Ueberschrift und in der 3. Zeile befindliche Torgau in Dresden umzuändern, indem es durch einen Schreibfehler entstanden ist. Schon mein im zweiten Theile enthaltenes Landtags-Verzeichniß, S. 142, giebt

1554 gehaltenen Landtags. Eine Probe der ältern Verhandlungen glaubte ich meinen Lesern schuldig zu sein, und hierzu schien mir dieser Landtag der schicklichste.

Das dritte Stück enthält die nöthigsten litterarischen Notizen über unsere Landtags-Ordnungen, nebst einer kurzen Beschreibung des Landtags zu Leipzig, 1548, welche von einem damaligen Deputirten aufgesetzt worden ist.

Dresden als den Ort jener Versammlung an, und es ist dieses vollkommen den in mehreren Exemplaren vor mir liegenden Acten derselben gemäß.

I.

Einige Notizen über die Auslösung der
Landstände.

Als Markgraf Friedrich IV, welcher nach-
mahls Kurfürst Friedrich I. genannt wurde,
die Sächsische Kur erlangte, stellte er der
Mannschaft des kleinen neu erworbenen
Landes eine Urkunde 1) aus, worin er ihr
alle Rechte bestätigte, zugleich aber manche
einzelne Theile des Verhältnisses zwischen
ihm und den Lehnsleuten besonders ausführte.
Hier erklärt er sich über das Aufgebot folgens-
der Maßen:

„auch sollen Wir noch wollen vnser Man-
nschaft zu Sachsen mit dinsten vswendig vnsern

1) Günthers Privilegium de non appellan-
do ꝛc. S. 89. Beilage N. 2.

„Landen besweren es geschee dann mit yren
 „wissen, auch wenn wir die selbten vnser man:
 „schafft zu Dinsten verboten werden, das sullen
 „wir oder vnser amptman thun schriftlichen es
 „geschege denne das gehlinge warnunge queme,
 „das das nicht gesin kondte, vnd wenn wir sie
 „zu Dinsten erboten, So sol iglicher dynen
 „nach synem vermögen und wir sullen yr vor
 „schaden stehen vnd redliche Nothdorft
 „geben als andern vnsern mannen 2).

Daß hier der Ausdruck redliche Nothdurft nichts anders bedeutet, als was man Futter und Mahl nannte, ist aus dem ganzen Zusammenhange der Stelle klar; auch erhellet es aus desselben Friedrichs Bestätigung der Stadt Wittenberg Privilegien 3), 1424, an U. L. Fr. Allm. wo es unter andern heist: „Wer auch das wir sie zu Dinsten

2) Günther a. a. D. S. 90.

3) In Horns Leben Kf. Friedrichs des Streitbaren, S. 430. u. d. Urfundenb. n. 291. S. 889, f.



„heischen werden, das wollen wir machen nach
„mogelichkeit vnd beqvemlichkeit der Lute vnd
„en Futter vnd brot geben als an
„dern vnsern Mannen“.

Es ist also ausgemacht, daß Ritterschaft
und Städte zu Anfange des funfzehnten Jahr-
hunderts es rechtlicher Weise fordern konnten,
bei Aufgeboten vom Fürsten unterhalten zu
werden. Allein da bisweilen Fälle eintreten
mochten, wo diese Natural-Verpflegung dem
Lehnsherrn höchst beschwerlich wurde, so dachte
man natürlicher Weise auf ein Erleichterungs-
mittel, welches man darin fand, daß für Fut-
ter und Mahl jedem Lehnsmanne ein bestimmte
tes Nequivalent im Gelde gegeben wurde. Wenn
dieses zuerst geschehen ist, möchte sich schwer-
lich bestimmen lassen. Der erste mir bekannte
Fall, wo jener Unterhalt der Lehnsleute in
Gelde gereicht worden ist, fällt in das Jahr
1546, wo Kurfürst Moriz die Sache auf
dem Landtage zu Chemnitz zur Sprache brachte
und folgende Antwort von den Ständen ers

hielt: „Vndt dyeweil in dem Falle, das die
„Ritterschafft zu Dinst erfordertt, dieselben
„nach gelegenheytt der leuffte vndt vorstehen:
„der nott an die grenzen vndt pesse verordentt,
„vndt an einem orthe bey Einander vielleicht
„nicht behalten; Derowegen sie auch mit
„Futter vndt Mahl nicht vnderhalte
„ten werden möchten, so seynt sie un-
„derthenigk zusyden, des Inen vorfatter
„vndt mahl tag vndt nacht vff ein
„pferdt zehen groschen gegeben; Als
„so das die wagen vndt droß mit
„eingerechentt vndt kein besol-
„dunge darauff geschlagen werde,
„vndt das E. F. G. Inen von der landesan-
„lage, vor leibs vndt pferdschaden, vort
„feinden, stehen, wie der brauch ist“. 4)

Nicht nur aber bei Aufgebotten, die die Ver-
theidigung des Landes zum Gegenstande hat:

4) Handlung des Landtages zu Kemnitz 1546.
Der Landtschafft andere Antwortt (gegen das
Ende).

ten, sondern bei jeder Aufforderung erhielten die Lehnsleute von unsern Fürsten Unterhalt. Jede auf Erfordern geschehene Zusammenkunft wurde als ein Dienst angesehen, und war es auch; und es war daher keine unbillige Forderung, wenn diejenigen, welche dem Herkommen gemäß vom Fürsten zu den Landes-Versammlungen berufen wurden, auch von den Fürsten die Zeit über, welche sie außer ihrer Heimath auf seine Veranlassung zubrachten, Unterhalt verlangten. Welche Art dabei beobachtet worden ist, kann ich, aus Mangel an hinreichenden Nachrichten, nicht bestimmt angeben. So viel scheint im Allgemeinen wahr zu sein, daß die ankommenden Stände an dem Orte, wo die Versammlung gehalten wurde, förmlich, wie jetzt die Soldaten, einquartirt worden; daß ferner die Stände und deren Knechte auf fürstliche Kosten gespeist wurden, und das Nöthige für die mitgebrachten Pferde ebenfalls vom Fürsten erhielten. Ob aber Ritterschaft und

Städte bisweilen an einem gemeinschaftlichen Orte gespeist wurden, oder ob sie jederzeit abgesondert waren, bleibt ungewiß. Die Knechte erhielten gemeiniglich ihr Essen in ihre Wohnungen.

Auf dem berühmten Landtage zu Dresden, im Jahre 1552, wurde die Ritterschaft nach Neu-Dresden, die Städte hingegen in Alt-Dresden einquartirt. Erstere wurden auf dem Rathhause der Neustadt, letztere auf dem der Altstadt gespeist. Die Knechte aßen, welches als eine Ausnahme in mehreren vor mir habenden Handschriften jener Zeit bemerkt wird, ebenfalls an einem gemeinschaftlichen Orte.

Auf den Landtagen von 1548 und 1554 scheinen Ritterschaft und Städte wenigstens in einem und demselben Hause gespeist zu haben: im Jahre 1548 auf dem Rathhause zu Leipzig, 1554 auf dem Schlosse zu Dresden.

Schon aber in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts zeigen uns die Nach:

richten manche Abweichung. So wurde das
Rauchfutter den Ständen in Gelde gereicht,
wie die Stelle der so genannten ältern Land-
tags-Ordnung §. 14. beweist 5) : „So giebt
„man Ihnen auch vber Futter und mahl, so
„altem hehrkommen vnd vbllichen brauch nach,
„als lange der Landtagk wehret, gereichett
„wirdt, Tagk vnd nacht einen gr.
„auffs pferdt Stallmiet, Als wohl im
„hero und heim zuge, den ihenigen, so vnter
„weges bleiben müssen, vnd Ihre behausung
„nicht erreichen können, Einen halben gulden
„auffs pferdt nacht geldt“.

Mit jenen für Stallmiethe gereichte Gro-
schen hat aber, besage einer Nachricht 6) vom
Jahre 1595, auch das Rauchfutter bestritten
werden müssen.

5) S. m. Ausgabe der kursächsischen Landtags-
Ordnung (Leipz. 1799. 8. Sommerische Hand-
lung) S. 98, 99.

6) S. meine Ausgabe der Landtags-Ordnung.
S. 82.

Hieraus ersieht man, daß schon im sechzehnten Jahrhundert ein Theil der Aufenthaltskosten den Ständen in Gelde gereicht wurde. Wenn die Beköstigung und Fütterung mit Gelde zuerst vergütet wurden? Ob beide zugleich ein Aequivalent erhielten, oder ob die Speisung schon in Auslösung übergegangen war, während das Futter noch gereicht wurde, oder umgekehrt, läßt sich nicht ausmachen. Leicht mußte übrigens der Uebergang von der Speisung und Fütterung zur Auslösung sein, da die Sache in den Kriegsdiensten derselben Lehnsleute schon so frühzeitig einmahl statt gefunden hatte, wie vorher gezeigt worden ist. Man sollte meinen, daß es unter solchen Umständen mehrere Beispiele geben müsse, wo es der Fürst für bequemer gehalten habe, der Landschaft wenigstens statt der Speisung eine Auslösung zu geben; und wenn wir über diejenigen Landes-Versammlungen des sechzehnten Jahrhunderts, denen die Fürsten nicht persönlich beiwohnten, dank

über diejenigen, welche an Orten gehalten wurden, wo die Local-Verhältnisse der Speisung einiger Maßen hinderlich waren, und dann endlich von den gleichzeitigen kleinern 7) Zusammenkünften der Deputationen außer ihrer Verhandlungen speciellere Nachrichten hätten, so würden wir gewiß mehrere Beispiele der Auslösung erhalten. So ist aber im sechzehnten Jahrhundert hierin alles dunkel: und obz

7) So z. B. fand schon im 16. Jahrhundert bei den Zusammenkünften der Amtfähigen Ritterschaft, um Deputirte zum Landtage zu wählen, in der Regel Auslösung Statt, wie man noch deutlicher aus folgender auf dem Landtage 1570 eingegebenen Beschwerde der Ritterschaft ersieht:
„Wann hievorn Landtage außgeschrieben, seint
„die Amptfahenn in die Ampt erfordert, Ihnen
„solches Mandat vorgehalten, do auch ein
„ausschuss, den Landtag zu besuchen, gemacht,
„vndt die Amptfahenn außgeloset worden,
„Mit dem ausschreiben aber dieses Landtages
„ist es anders gehalten, vndt solches jederm
„in seine behausung geschickt, die ernach vff
„ihren Lignenn vnkosten, zusamen kommen,
„vndt den ausschuss machen müssen. Wirdt
„unterthänigst gebetten, es damit zu halten,
„lassenn, wie vor Alters herbracht, vndt ih-
„nenn vollkömliche außlösunge gereicht werde.
(S. L. Acta 1570. Dehenn vonn der
Ritterschaft Landtgebrennen.)

schon der alte in der zweiten Hälfte jenes Jahrhunderts verfertigte Aufsatz über die Landtags-Versaffung sagt, daß den Ständen Futter und Mahl allem Herkommen und üblichem Brauche nach während des Landtags gereicht werde, und dieses durch handschriftliche Nachrichten am Ende desselben Jahrhunderts noch bestätigt wird; so schließet dieses noch keineswegs die Ausnahme aus, es zeigt nur, daß sie selten vorgefallen sein kann. Immer blieb es in demselben Zeitalter üblicher Brauch und Herkommen, dem im Kriege dienenden Lehnsmanne Futter und Mahl zu reichen, und doch finden wir mitten in dieser Periode einen in den Landtags-Acten selbst befindlichen Beweis von der Ausnahme. Erst gegen das Ende jenes Jahrhunderts finden wir von dem im März 1593 zu Torgau vom Administrator der Kur, Herzog Friedrich Wilhelm, gehaltenen Landtage in einem gleichzeitigen Aufsätze 8)

8) Es ist die Relation Heinrichs von Bünau und D. Johann Freysteins an die Witwe

folgende bestimmte Nachricht: „der Unkosten
 „und jetziger Auslösung wegen haben sich
 „die Landstände auch verglichen, daß solt
 „ches auf gnädigst beschehene Bewilligung
 „des Herryn Administratorn &c. aus dem
 „Mittel der Steuer genommen, und
 „nach geendigten Sachen durch gleichmäßige
 „Contribution hinwiederum erstattet werden
 „sollte, wie dann auch hierneben eine Ges
 „wißheit gemacht, was Tag und Nacht
 „aufs Pferd, wann in diesen Dingen Zus
 „ammenkünffte gehalten werden müssen, ge
 „geben werden soll“. — Ein früheres Beispiel,
 welches, wie dieses, keinen Zweifel übrig ließe,
 habe ich nicht finden können. Man wird zwar
 in den Landtags-Acten von 1529 belehrt, daß die
 damahls zur Einnahme und Verwaltung nieder
 gesetzte Deputationen der Stände bei ihren Zus
 sammenkünften die Zehrung von der Steuer

des Kf. Christian I. über den Landtag
 1593, 27 — 29. März. S. Thomasi Sächsis.
 Annales S. 215.

nehmen sollten. Allein die Worte der Landtags-Acten von 1529 „Es sollen auch die einneh-mer dieser anlage yre zerunge von der anlage „thuen“ — lassen hierüber gänzlich in Ungewißheit ; und wenn man etwas aus ihnen folgern wollte, so wäre es dieses, daß jene Steuer-Deputirte keine Auslösung empfangen hätten, sondern auf die in jene Zeiten gewöhnliche Art, jedoch auf Kosten der Steuer, unterhalten worden wären. Denn man sollte wohl denken, daß, wenn jene Worte auf die Auslösung deuteten, gewiß auch dabei bestimmt angegeben sein würde, wie viel ein jeder täglich an Gelde zu erhalten hätte.

Es bleibt also, wie ich schon vorher erinnert, durch das ganze sechzehnte Jahrhundert der Punkt der Auslösung dunkel, weil die meisten Wähe Beköstigung und Futter, altem Gebrauche nach, gereicht wurden, und die Ausnahmen so selten waren, und unter Umständen gemacht wurden, die selbst dazu beitragen, sie dem Geschichtsforscher zu verbergen.

Mehr Licht bekommt man in dieser Sache im siebentzehnten Jahrhundert.

Die erste in jenem Jahrhundert bemerkte Ausnahme von der alten Regel zeigt der Landtag vom Jahre 1622, dessen unterm 28. December 1621 erlassenes Ausschreiben in Rücksicht des Unterhalts der Stände für diesen Landtag folgendes bestimmt:

„— Und weil wir aus wichtigen Ursachen gefonnen, die Landschaft auszulösen, vnd einem jedern von dem Tag seiner ankunfft, biß zum beschluß des Landtages, auff ein Pferd zweene G ü l d e n, vnd ein Futtermaß Hafer des Tages zu geben, Dessentwegen dann auch bey vnser Stadt Torgaw, vnd desselben Einwohnern, verordnung gethan, sich mit Victualien vnd andern nothdurfften dergestalt gefast zu machen, damit dieselben einen jeden nach seinem willen, wolgefallen und beliebung so viel es diese schwere und thevre zeiten erleiden wollen, sampt seinem Gesinde speisen, vnd Rauchfutz

ter vor die Pferde verschaffen können, Haben wir euch solches hiermit notificiren vnd verstandigen wollen".

Daß es aber bei der Abweichung von der Regel auf diesem Landtage geblieben ist, beweisen die damahls von der Ritterschaft übergebenen Beschwerden 9), wo im §. 11. und 12. folgendes gesagt wird:

„§. 12. So viel auch möglich, dahin zu trachten, daß die Landtage nicht vff so viel Jahr differiret, Sondern allezeit in 3 oder 4 Jahren einmal ein Landtag gehalten werden, vnd das 13iger Landtag wegen der auslösung zu keiner einföhrung gereichen möge".

„§. 13. Ingleichen das hinfuro vff künftigem Landtage dem alten herkommen nach, die Landschafft zu Hofe gespetzet werden möge, damit einer

9) S. Landtags-Acta 1622. Verzeichniß etlicher Gravaminum, so von der Ritterschaft in genere zu erinnern.

Obber der andere der Auslöfung halber sich zu beschweren vndt seine erscheinung zu difficultiren nicht veranlaßet?.

Ungeachtet dieser Beschwerde und des Widerspruches unterblieb doch auch auf dem nächst folgenden Landtage im Jahre 1628 die Speisung der Stände, wie das unterm 29. November 1627 erlassene Ausschreiben mit folgenden Worten lehrt:

„Darbey mogen wir euch nicht bergen, daß wegen befindlichen mangels allerhand Victualien für dießmal die Speisung vnserer getrewen Landschafft zu Hoff nicht geschehen kan, von vns aber verordnung gemacht vnd Befehl ergangen, daß die Bürger zu Torgaw die jenigen, so einquartirt, mit nothdürfftigem Essen vnd Trinken, auch die Pferde mit Rauchfutter versehen, vnd sich jedweder Wirth mit dem Gast der Speisung halben, vnd was so wol der Herr als Diener für jedere Mahlzeit geben wolle, vergleichen solle,

Dargegen wir vff jedweder Pferd
Tage vnd Nachts Anderthalben
Gülden, neben einem Futtermaß
Hafern, von dem Tag der Ankunfft, biß
zum Beschluß des Landtags, reichen lassen
wollen, Des gnedigsten versehens, weil die
Fütterung gleichergestalt ziemlich klein vnd
seltzam, es werde sich vnser getrewe Land-
schafft mit wenig Pferden einstellen, auff
das man vmb so viel besser auskommen, vnd
kein Mangel erscheinen möge".

Es ist also auch dieses Mahl die Speisung
der Stände unterblieben, und dafür Auslö-
sung gereicht worden, wie ich schon bei einer
vorhergegangenen Gelegenheit 10) aus andern
handschriftlichen Nachrichten bemerkt habe.

Aber auch auf das bisher noch wirklich ge-
reichte Hafer-Futter für die Pferde würde bald
nachher, und zwar auf dem nun folgenden

10) S. dieser Beiträge Th. 2, S. 175, n. 38-
und meine Ausgabe der Kurfürstlichen Land-
tags-Ordnung, S. 98, 99, n. 26.

Landtage im Jahre 1631, Auslösung gegeben. Die Worte des am 24. Mai gedachten Jahres erlassenen Ausschreibens sind folgende:

„Vnd weil auch zu diesem mahl die Speisung vnserer getrewen Landschafft zu Hoff nicht geschehen kan, Sondern verordnung gemacht werden soll, daß die Bürgerchafft die jenigen, so ihnen von der Landschafft einlosirt, mit nothdürfftigen Essen vnd Trinken, auch die Pferde mit Hafer und Rauchsutter versehen sollen, dargegen sich der Wirth mit seinem Gast, der Speisung halben, vnd was, so wol der Herr als Diener für jedere Mahlzeit, auch für Hafer vnd Rauchsutter geben solle, vergleichen wird. Als wollen wir dagegen vff jedes Pferd, Tag vnd Nacht Underthalben Gulden für alles, vom Tag der Ankunfft, biß zum Beschluß des Landtags, reichen lassen, Des gnedigsten versehens, es werde keiner mit vbermessigen Pferden erscheinen, Sondern hierbey selbstn die Zeiten zu bedenecken wissen“.

Diese Aeußerungen werden in den Ausschreiben zum nächst folgenden beiden Landtagen, 1635 und 1640, 11) fast wörtlich wiederholt.

In dem unterm 20. November 1641 erlassenen Ausschreiben, wodurch die beiden Ausschüsse von Ritterschaft und Städten nach Dresden berufen wurden, wird es ganz mit Stillschweigen übergangen, ob die Stände bekräftigt werden oder Auslösung bekommen sollen. Man sieht aber theils aus dem ertheilten Abschiede 12), theils, und zwar noch

11) Das Ausschreiben zu dem Landtage 1640 findet man in D. Christian Ernst Weisens Zusätzen und Berichtigungen zu Churfürbers ausführlicher Nachricht von den Churf. Sächsis. Land- u. Ausschustagen. S. 131 - 134.

12) Abschied vom 24. Decembris 1641, dessen hieher gehörige Stelle folgendes enthält:
„Können Sie ihnen nunmehr wiederumb von
„hinnen ab- und zu den andern zu reisen, gnst.
„verstaten, Auch geschehen laßen, daß Sie
„nach vorgegangener anmeldung bey Ihrer
„Chfl. Dhl. Hoffmarschalch vnd erlangten ge-
„wöhnlichen Auslösungs- Zettel, ihre vorge-
„schobene Zehrungs- Kosten, wie bey nächstem
„Landtage auch vorwilliget worden, von Jh-
„ren vnd ihrer Unterthanen Landt- vndt Trangk-

bestimmter, aus mehrern bei gedachter Zusammentkunft ausgestellten Auslösnngs-Zetteln, daß ebenfalls, wie immer seit 1622, keine Beköstigung statt gefunden hat, und auch, wie seit 1631, kein Futter für die Pferde gericht, sondern für Beköstigung und Pferdesutter, wie ebenfalls seit 1631, Ein und ein halber Gulden täglich auf jedes Pferd gegeben worden ist. Ein solcher Auslösnngs-Zettel lautet folgender Maßen: „Luff die von der Churfürst. Durchl. zu Sachsen Ihren gnädigsten Herrn Anno 1641. ausgeschriebene Zusammentkunft des Engern vndt Weitern Ausschusses der Ritterschafft vndt Städte, Seind die Abgeordnete der Stadt N. den Fünfften Decembris mit — Pferden einkommen vnd von beruhrten dato an bis auf den 27. Decembris aufgewartet, seindt zusammen Drey vndt zwanzig Tage, vnd jede n

„steuren abziehen vnd inne behalten mögen“. Die nähern Umstände des Hergangs dieser Sache auf dem Landtrage 1640 sind mir unbekannt.

Tage und Nacht vber von einem
Pferde. Anderthalben Gulden, Thun — fl.
— gr. — d. Dann wegen des Hin- und
wiederreisens auf — Tage, vndt Nacht,
von jedem Pferde Bierzechen gro-
schen. thatt — fl. vnd also in einer Summa
— fl. — g. — d. welche von der am
uechst verwichenen Landtage Ao. &c.
1640. vntterthfl. verwilligten vnd
einkommenden Neuen Landt: vndt
Trangtsteuer abzuziehen vndt ju-
nen zu behalten, zu dem Ende dieser Leh-
rungs-Bettel von höchst gedachter Ihrer Churf.
Durchl. Herrn Hofmarschalch unterschrieben
worden vnd soll hingegen an stadt baares geldes
angenohmen werden. Signatum Dresden,
den 27. Decembris Ao. &c. 1641. &c.”—

Jetzt war also nicht nur die gänzliche Aus-
löfung der Stände fast schon in Gewohnheit
übergegangen, sondern es war nun auch, ohne
einen in den Verhandlungen bemerkten Wi-
derspruch, der Anfang gemacht worden, die

Auslösungskosten von der Rentkammer auf die Steuer überzutragen. Da aber Steuer-gelder dem Kurfürsten schon zu andern Aus-gaben angewiesen waren, und bisweilen nicht einmahl die gehoffte Summe erreichten, so mußte nothwendig die Auslösung immer wieder in der Rentkammer gefühlt werden; und da nur ein Mittel übrig war, dieses zu verhüten, welches darin bestand, daß jene Kosten vom Lande bes-sonders aufgebracht würden, so wurde solches bei der nächsten Landes-Versammlung, im Jahre 1646, zum Theil vorbereitet, zum Theil aber schon ausgeführt.

Gleich in dem unterm 13. April 1646 er-lassenen Ausschreiben, wodurch die beiden Ausschüsse von Ritterschaft und Städten zus-ammenberufen wurden, findet man folgende sehr auffallende Stelle: „Weil auch bey gegen-wertigen Zustand Unserer erschöpfften Renths-Cammer nicht wohl möglich, mit denen sonst gewöhnlichen 13) Auslösungen anizo

13) Also betrachtete man jetzt die Auslösung als

auffzukommen. So werdet Ihr Euch mit bedürffender Zehrung vff gemeiner Landtschafft Kosten (jedoch ohne Abzug an künfftiger bewilligung) für diesmal selbst gefast zu machen, vnd hierdurch die Wohlfart des Vaterlandes zu befördern, nicht vnterlassen?.

Hierauf fragte die Ritterschafft 14) während der Versammlung an, ob der Kurfürst „Insonderheit auch diese Verordnung darbey gnädigst thun wolte, wohero, weil vff gemeiner Landtschafft Kosten sie gnädigst hero erfordert worden, sie ihre zehrungen kosten oder Auflösung habhaft werden möchten, alldieweil ihnen selbe länger zu verlegen, theils schwer, theils unnmöglich fallen wolle“. — Und da noch zugleich wohl mündliche Neu-

etwas gewöhnliches, sie, die noch vor kurzem für eine Ausnahme gegolten hatte, wurde jetzt schon für die Regel ausgegeben.

14) „Der Ritterschafft des Engen vnd Weiten Ausschusses erklärung v. 11. Junii, vff die Churf. S. Relolution sub dato 8. Junii“.

berungen über den Umstand mochten gethan worden sein, daß die Zehrung auf gemeiner Landschaft Kosten geschehen sollte, so erfolgte von Seiten der Regierung folgende Antwort 15): „daß sonsten den erforderlichen die Zehrungskosten von Ihren Mitständen wieder gut gemacht vnd erstattet werden, erachten Ihr. Churf. Durchl. nicht vor vnbillig, ist auch deroselben ergangenen Aufschreiben gemess, vnd werden Sie nicht vnterlassen, nach erfolgten Schluß, derothalben gebührende Anordnung zu verfugen“. — Dieses nahm die Ritterschaft an, indem sie sich so äußerte 16): „Schlüsslichen bedanken legen E. Churf. Durchl. Wir vns gehorsambst, daß dieselbe nicht allein der billigkeit gemess zu sein erkennen, daß vns, denen erforderlichen, die Zehrungskosten von gemeiner Landtschaft, dem

15) Churfürstl. Sächsis. gnädigste Resolution etc. etc. v. 14 Junii.

16) Der anwesenden Ritterschaft des E. u. W. Aufschusses antwort v. 17. Junii, vff Churf. Resolution dati 14. Junii.

Außschreiben gemess, wieder gut gemachet vnd
erstattet werden möchten, Auch nach erfolgten
Schluß deswegen gebührende Anordnung zu
machen, gnädigst geruhen wolten? — Des-
sen ungeachtet wiederholten aber sowohl Nitz-
terschaft 17) als Städte 18) ihre Bitten, daß
der Kurfürst sich der Auslösung halben näher
erklären, und deßhalb Verfügung treffen lassen
möchte. Auch scheint man den 1640 und
1641 eingeschlagenen Weg, die Auslösung von
der Steuer zu nehmen, von Seiten der Stände
gelegentlich bei den Conferenzen in Vor-
schlag gebracht zu haben; denn im Abschiede 19)
wird sich folgender Maßen über den Punkt
der Auslösung erklärt: „Können Ihr. Churf.

17) S. der Ritterschaft beschwerung wieder die
Abgeordnete der Städte 2c. 2c. v. 18. Julii.

18) S. Der Abgeordneten der Städte des Engen
vnd Weiten Ausschusses entschuldigung vom 17.
Julii vff die Churf. resolution sub dato den 14.
Julii.

19) S. Churf. Sächsl. dieses Landtags getrof-
fener Handlungen halben gegebener Bescheid
oder gnädigker Reces. v. 16. August. 1646.

Durchl. — darneben aber nicht geschehen lassen, daß der abgeordneten, von Ritterschafft und Städten, Auslösung auß der Steuer bezahlet werden; Sondern wollen solche anstalt machen, daß inhaltes des Aufschreibens zu dieser zusammenkunft die ganze Landtschafft die Zehrungskosten zugleich tragen helfen, Jedoch wird ein jeder zuvor seinen ZehrungsZettel, darinnen aber nichts uermäßiges angesetzt, einzugeben wissen?

Kurz vorher war ein das nähere Bestimmender Befehl 20) an die Geheimen Rätthe ergangen, welcher folgendes enthält:

„Was die AuslöskungsKosten und eingereichte ZehrungsZettel betrifft, befinden wir darinnen alzu ein hohes, und bey manchen so viel Pferde angesetzt, die er wohl niemals in Dresden gebracht, weniger aber bey sich behalten, noch darauff Futter und uncosten zu wenden nöthig gehabt, dessen sich denn der

20) Churf. Durchl. gnäd. Befehlich an Dero geheime Rätthe de dato Meissen, 18. Aug. 1646.

Ober-Hoff-Richter Niesmitz selbst beschieden und ein ziemliches herunter gerissen. — In erwe-
gung dessen nun halten wir dafür, daß es
durchaus bey der Helffe der ange-
gebenen Zehrungskosten verbleibe;
Vorüber sich die Abgeordneten von den Doms-
Capituln (außer die Meisnischen, denen die
nach den Mahlzeiten gerechnete Auslösung, weil
es nichts übermaßiges, billich passiret) mit
fug gleichfals nicht zu beschweren haben; In-
dem die Bewilligung und angefetzte Zehrung
sich gegen einander schlecht proportioniren.
Diesemnach ist nunmehr nöthig, daß, laut des
im Landtags Abschiede angehenkten erbie-
thens, zu erhebung solcher auslösungsgelder,
die anlage auf das Land gemacher, und zwart
einem jedwedern Creyse und Stifte sein bes-
sonderes quantum, so viel dessen abgeordne-
ten zukömmt, zugetheilet werde. Begehren
derohalben gndst ihr wollet auch hierinnen die
endliche richtigkeit befördern." ic. —

Das

Dagegen stellte die Ritterschaft bald nach dem Abschiede vor, daß es vielleicht besser wäre, wenn zur Auslösung Ein Pfennig auf das Schock durch das ganze Land ausgeschrieben würde. Ueber die Herabsetzung der Auslösung wird nichts erinnert. Indeß scheint der Kurfürst doch mehr als die Hälfte der bisher gewöhnlichen Auslösung zugestanden zu haben; denn im Landtags-Abschiede von 1653 wird gesagt, daß es mit der Auslösung wie 1646 solle gehalten werden. Ich weiß aber aus unterschriebenen Auslösungszetteln vom Jahre 1653, daß damahls Ein Guldin auf das Pferd Auslösung gegeben, und zu Aufbringung derselben Ein Pfennig auf das Schock durch das ganze Land ausgeschrieben worden, woraus zu schließen, daß man 1646 auch Einen Guldin zugestanden und den Vorschlag der Ritterschaft, hierzu einen Pfennig auf das Schock auszuschreiben, angenommen habe.

Aus diesen hier vorgelegten Verhandlungen ersieht man also der anwesenden Deputirten der Landschaft Genehmigung, daß ihre Zehrungskosten auf das Land, einer bewilligten Abgabe gleich, vertheilt würden; ferner erheller zugleich, daß nicht, wie vorher, auf das Pferd täglich Ein und ein halb her Gulden Auslösung, sondern 1653 Ein Gulden, und wahrscheinlich eben so viel 1646 gegeben worden sei.

Da aber die Zehrungskosten der Stände nun einmahl vom Lande bezahlt werden sollten, so wurde auf dem nächsten Landtage 1657 von den Ständen angefangen, dem Kurfürsten zu Bestreitung derselben eine gewisse Abgabe förmlich zu bewilligen.

Kurz nach Eröffnung dieses in so mancher Rücksicht merkwürdigen Landtags im Jahre 1657 brachten die Stände auf Veranlassung des Landtags-Ausschreibens die Auslösung in einem dem Kurfürsten übergebenen Schreis

Den 21) folgender Maßen zur Sprache: „Demnach Ew. Churf. Durchl. in denen zu der letzten Landtags: Versammlung aufgelassenen gdsten Erforderungs: Befehligen unter andern mit inseriret und vermeldet, daß Sie auch zu Erstattung des Verlags unserer Auslösung dienliche Mittel in unserer Anwesenheit zu bedencken nicht unterlassen wollen; Als haben E. C. D. wir dessen unterthänigst zu erinnern keinen Umhang nehmen können, der unterthänigsten Hoffnung lebende, E. C. D. werden Deroselben gdsten Gutbefindung nach, anordnung machen lassen, daß uns die gewöhnliche auslösung dem alten Herkommen nach förderlichst gegeben werden möchte.“ —

Als hierauf die Stände Vorschläge thun sollten, woher die zur Auslösung nöthige Summe zu erhalten wäre, bewilligten sie 2 Pfennige vom Schock, und erklärten sich dabei auf

21) Memorial v. 17. Febr. 1657, den Verlag der Auslösung betreffend.

folgende Weise 22): „Nachdem Ew. Churf. Durchl. auf unser um die in Dero gdt außgelassenen Landtags: Aufschreiben vertröstete Bedenkung der Mittel zu unserer behufenden Auflösung am 17. hujus eingegeben unterthst. Memorial, ia Churf. gnaden uns andeuten laßen, wie dieselben gdt begehrtten, daß wir einen modum unterthst. an die Hand geben solten, woher dieselbe zu erlangen sein möchte, haben wir uns solches zu erwegen und zu überlegen zusammengethan, und ob wir schon befunden, welcher gestalt hie bevor dergleichen jedesmahl aus E. C. D. Renth: Cammer gereicht und dargegeben worden, dennoch umb derer Derselben ohne das aniezo obliegenden vielen und überhäufften Aufgaben willen, dieses vor das dienlichste mittel bey gegenwertiger Bewantuß ermeßen, daß interims. weise, und in Abschlag des nächsten Terz

22) Memorial, den Vorschlag, woher die Auflösung zu nehmen, betreffend. v. 23. Febr. 1657.

mins von künftiger Bewilligung durch alle Creyße und zwart von allerseits einbezirkten der Ritterschafft, Ambter und Städte, zwey Pfennige von iegl. gangbaren neuen Schock außgeschrieben, ohne Saumsalbaar sonder Verzug anhero geliefert — ic. — werden möchte: Jedoch dergestalt und also, daß nicht allein der eine gegenwertig außgeschriebenene Pfennig, sondern auch die Helffte alles dessen, was zu gänzlicher Abführung der Außlöfungs-Spesen erfordert wird werden, E. C. D. auff Dero Deputat künftigt an- und zur zurechnen, und die übrige Helffte von der Steuer zu tragen; Getrösten uns aber darbey, maßen wir darumb unterthänigst bitten, E. C. D. wollen und werden geruhen, in Ansehung die Uebernehmung der Helffte an denen Außlöfungen sonsten nicht üblich, so wohl gdste erclehrung uns zu ertheilen, daß solches alles zu keiner praejudiz gereichen sollen, (Gestalt wir es dann insonderheit reserviren) als auch hier:

nechst verbleiben zu lassen, ic.“ —
„Hierüber versiehet sich auch die getreue Landschafft und bitten gleichergestalt gehorsambst und unterthänigst, E. C. D. wollen ihnen, dem Herkommen 23) nach, die völlige Auslösung, als täglich auf ein Pferd 1½ fl. neben denen gewöhnlichen Reisekosten wiederumb abzustatten verfügen, in gütlicher Erweckung, daß es vor diesem jedesmal also gehalten worden“.

Da aber der Landtag lange dauerte, und also jene bewilligten zwei Pfennige nicht hinreichten, so wurde in derselben Maße ein mehreres bewilliget, so daß immer die Hälfte dessen, was die Auslösung kosten würde, dem Kurfürsten von seinem aus der Steuer zu empfangenden Cammer-Deputat abgerechnet, die andere Hälfte aber durch Bewilligungen zur Steuer, jenem Deputate unbeschadet, von der Landschaft solle getragen werden. Die

23) Wenigstens war es von 1631—1641 so gehalten worden.

Stände erklärten sich über alles dieses sehr weittläufig in der von ihnen unterm 23. April 1657 übergebenen zweiten Hauptschrift, die Duplica genannt.

Als der Kurfürst diesen Punkt in der Triplica mit Stillschweigen übergangen war, erinnerten die Stände in der Quadruplica daran, worauf der Kurfürst im Landtags-Abschiede 24) folgendes erwiederte: „Billigen hiernechst zur Auslösung Unserer getreuen Landschaft, allen denen, so von ihrem Hauswesen abseyn und ahier sonderlich zehren müssen, auf so viel Zeit und Tage sie sich bey der Auffwartung und Deliberationibus wirklich befunden, auf jedes Pferd den Tag einen Gulden, wollen auch den zu jehziger Auslösung in der Duplica gethanen Vorschlag genehm halten und wegen der restirenden Auslösung Verfügung thun“.

24) S. Landtags-Abschied vom 15. Junii 1657, gegen das Ende.

Da die Stände vorher von der ehemahls gewöhnlichen Auslösung, Ein und ein halber Gulden täglich auf das Pferd, gesprochen hatten, so mißfiel es ihnen, daß der Kurfürst nur Einen Gulden und zwar nur denen bewilligte, welche von ihrem Hauswesen hätten abwesend sein und zu Dresden zehren müssen. In einer zwei Tage nach publicirtem Abschiede von Ritterschaft und Städten übergebenen Schrift, welche mehrere Sätze desselben mißbilligt, findet man auch über die von dem Kurfürsten bestimmte Auslösung folgende Klage: „Sechstens verstehen wir, die von Ritterschaft und Städten, wasmaßen E. C. D. zu unserer Auslösung mehr nicht als Einen Gulden aufs Pferd des Tages passiren lassen wollen, und wie solche nur denenjenigen, so von ihrem Hauswesen abseyn, und alhier sonderlich zehren müssen, gefolget werden soll, auch wie etliche Städte sich beschweren, daß ihnen ihre gewöhnliche Anzahl der Pferde bey dieser Auslösung nicht gestattet

werden sollen; Ob nun zwar wohl wir gnugsame Ursache, nochmahls auff dem Herkommen, daß nemlich $1\frac{1}{2}$ GULDEN auff das Pferd passiret möchte werden, zu bestehen, So wollen wir te dennoch, weil dieser Landtag ziemlich lang continuiret und damit E. C. D. Cammer und die armen Unterthanen nicht allzu hoch beschweret werden möchten, voriege mit dieser Auslösung unterthst. zufrieden seyn; Bedingen aber, daß solches zu keiner consequenz, sowohl wegen des quanti, als auch, daß die Steuer die Helffte getragen, gereichen, und uns künfftiger Zeit die vöilige Auslösung geliefert werde; Bitten hierneben gehorsambst, E. C. D. wolten Dero Rätthe und andere Bediente, die in denen collegiis bey der Ritterschafft denen deliberationibus würklich beygewohnet, wie auch die, so zu höchst beschwerlicher Erörterung derer Gravaminum deputiret gewesen, und also über ihre Ordinari-Berrichtungen viel Mühe und Ungelegenheit ausstehen müssen, mit der Auslösung keines

wegs übergehen, sondern ihnen solche gleich uns, wie vormals jederzeit bey Land- und Ausschustagen geschehen, reichen lassen, damit künftiger Zeit in dergleichen Fällen sie sich willig erweisen, und Einer|getreuen Landschaft in angelegenen Landes-Consulta-tionibus assistiren, wie nicht minder denen Städten ihre völlige Anzahl der Pferde passiren lassen”.

Auf dem Landtage vom Jahre 1660 wurde der letzte Schritt in dieser Sache gethan. Gleich zu Anfange desselben baten die Städte um die gewöhnliche Auslösung 25), und er-innerten dabei „daß das alte Herkommen ob-ferviret und deswegen das arme ohne dieß höchstbeschwerte Land nicht mit neuen Anla-gen belästigt werden möge”. — Worauf der Kurfürst antwortete 26), daß, so sehr er auch

25) S. Landtaggs-Acta 1660. der Städte Me-morial v. 14. Nvbr. 1660. dessen dritter Punkt.

26) Churfürstl. Resolution etc, v. 28. Novemb. 1660.

neue Auflagen zu vermeiden wünsche, doch nicht wohl abzusehen sei, wie vor dießmal anders, als durch Ausschreibung 1. oder 2. Pfennige auf jedes Schock zu diesem Zwecke zu gelangen. Dieses bewilligten 27) die Stände nicht nur, sondern fügten nachher 28) noch 3 Pfennige unter der Bedingung hinzu, daß „so die Auslösung nicht so hoch als die Verwilligung anliese, die Uebermaße der Steuer zu gut gehen, so aber die Auslösung mehr, der Rückstand von des Kurfürsten aniso gewilligten Deputat gekürzt werden solle“. — bemerkten aber dabey, daß sich der Kurfürst erinnern würde, „wie vormals die Landtags-Auslösung jedesmahl der Landesfürst ohne der Lande beschwer getragen, auch wenn Auslösung gegeben, auf ein Pferd 1½ fl. nebst dem freien Quartier passiret worden“. — Dieses Mal

27) Der Landschaft Memorial wegen der Auslösung vom 1. Dec. 1661.

28) Der Stände Ercehrung auff die in der Haupt- und andern Bey-Proposition angefonnenen Verwilligungen v. 26. Mart. 1661.

wollten sie mit 1 fl. täglicher Auslösung, und 14 gr. auf der Reise zufrieden sein, nur bäten sie aber, daß „wenn hinführo der Kurfürst seine Landschaft berufen wolte, man zu deren Unterhalt bei Zeiten auf zulängliche Mittel, dem alten Herkommen nach, bedacht sein möchte“. —

Da eine Bewilligung von 5 dt. auf das Schock eine so beträchtliche Summe brachte, und es also nicht leicht zu befürchten stand, daß der Landtag mehr kosten würde, so war die Bedingung, daß das übrige vom Cammer-Deputat abgezogen werden sollte, fast so gut als nicht vorhanden. Nachher ließ man auch diese Bedingung weg, und übernahm bei jedem Landtage die Auslösung auf eine unbestimmtere Weise. So z. B. bewilligten die Stände auf dem nächst folgenden im Jahre 1666 gehaltenen Landtage 2 dt. vom Schocke „vor jeßo und bis zu erlangter Gewißheit des quanti“. —

So war also von nun an die auf die Aus:

lösung zu verwendende Summe ein Gegenstand der Steuer-Bewilligung. Jeden Landtag machte die Regierung den Ständen den Antrag, die Auslösung zu übernehmen, jedes Mal wünschten die Stände, daß sie von der Kurfürstlichen Cammer bestritten werden möchte und bewilligten dazu. Dieses ist der Gang dieser Angelegenheit bis in dieses Jahrhundert, und ich würde meine Leser ermüden, wenn ich dieses ewige Einerlei von jedem Landtage besonders erzählen wollte. Je mehr man sich von jenem Zeitpunkte (1660) entfernte, je weniger wurden Umstände gemacht, bis endlich sich der Kurfürstliche Antrag und die von den Ständen jedes Mal bewilligte Uebernahme der Auslösung wie Schall und Echo verhielten. Seit 1666 wurde im Landtags-Ausschreiben gesagt, daß man sich der Reise und Zehrungskosten wegen mit der Landschaft vernehmen wollte. Nachher änderte sich die Sprache nach und nach, bis seit dem ersten Viertel dieses Jahrhunderts bloß bemerkt wird, daß es, der

Auslösung halber, dem Herkommen gemäß, gehalten werden solle.

Auch ist es bis auf unsere Zeiten dabey geblieben, daß auf ein Pferd Tag und Nacht auf dem Landtage ein Gölben, auf der Hin- und Her-Reise aber 14 gr. Auslösung gegeben werden.

Auf wie viel Pferde aber ein Landstand diese Auslösung zu fordern habe, dieses war ehemahls ganz unbestimmt. Die so genannte ältere Landtags-Ordnung schweigt gänzlich darüber, und die vielen Bitten der Kurfürsten an die Stände, sich mit wenigen Pferden einzustellen, welche in den Landtags-Ausschreiben 1628, 1631, 1635 und 1640 befindlich sind, zeigen dieses noch deutlicher. Allein es mochte von jeher doch eine gewisse Gleichförmigkeit dabey geherrscht haben, deren Ueberschreitung nur einigen wenigen Personen aus Rücksichten vielleicht nachgesehen wurde. Nachher, als die Ausschüsse zu Anfange des siebzehnten Jahrhunderts bleibend geworden waren, mochte diese Nach-

sicht gegen solche gewöhnlich in den Ausschüssen befindliche Personen, auch auf deren Collegien übertragen werden. Die festere Bestimmung der noch jetzt beobachteten Anzahl der Pferde scheint zwischen 1640 und 1657 durch die damahls obwaltenden Umstände zu Stande gebracht worden zu sein. Wenigstens sieht man aus dem Landtags-Ausschreiben vom Jahre 1640, daß noch keine eigentliche Bestimmung dieser Sache da war, von welcher 1657 aber die Stände folgender Maßen sprechen: „Wegen unserer Auslösung aber werden
„Ew. Churfürst. Durchl. gndst. placitiren,
„daß dem alten Herkommen nach, als A°. 1622,
„1628, 1631, 1635 und 1640 geschehen,
„auf jedes Pferd, so viel derer jedwe:
„dem Stande nach Gelegenheit, als
„er in einem oder andern Collegio
„unter uns sich befindet, zuzukom:
„men pflegen, des Tages andert:
„halbten Gulden passiret werden“ etc.
Allein selbst aus dieser Stelle sieht man, daß

die Bestimmung der Anzahl nach und nach entstanden sein mag.

Da die Verzeichnisse sehr selten sind, aus denen man sehen kann, mit wie viel Pferden die Stände in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts auf dem oder jenem Landtage erschienen sind, so will ich hier ein solches vom Landtage 1628 in derselben sonderbaren Form mittheilen, in welcher ich es in einer ganz gleichzeitigen Handschrift gefunden habe.

Beschriebene Miterschafft zu dem
angestellten und gehaltenen Land-
tage zu Torgau den 17. February
Anno 1628. Do selbsten einkommen 29).

Pferde.

A.

- | | |
|---|---|
| 7 | Adam Bernhardt von Mosßdorff (W.) ne-
benst Ernest Otten von Krostewitz. |
| 6 | Augustus von Schonbergk. |
| 6 | Adolff von Tettenborn. (W.) |
| 5 | Andreas Pflugk von Mausitz. (E.) |
| 5 | Adam von Madewitz vff Sprembergk. |
| 5 | Arnoldt Lubewig von Loch, stehet bey Ulrich
von Oppen. |
| 4 | Alexander von Miltiz, vff Schendenbergk. |
| 4 | Albrecht von Nabel. |
| 4 | Alexander von Miltiz, vff Scharffenbergk. |
| 4 | Adam Schicke in Vollmacht der Ambrtsassen
von Birterfeldt. |
| 3 | Alexander von Hohndorff zu Falkenbergk. |
| 3 | Andreas von Wesenigk, vff Delscha. |
| 3 | Andreas Belzig, vff Proßendorff. |

29) Die Buchstaben E. und W. bedeuten Engen
und Weiten Ausschuß, und sind von mir hin-
zugefegt worden. Mehrere Ausschuß-Personen
habe ich in diesem Verzeichnisse nicht finden
können, welches sich dadurch erklären läßt, daß
manche abwesend gewesen, dann sich einige im
Gefolge des Kurfürsten befunden haben, und
noch andere endlich nach Fertigung dieses Ver-
zeichnisses erst eingetroffen sind.

Pferde.

- 3 Abraham George von Schindel, vß Kri-
benstein, den 18.
2 Adolff von Wagdorff. (W.)
3 Augustus Friedrich von Seibewitz.
3 Albrecht von der Schulenburg, vß Trebsen.
3 Albrecht von der Schulenburg, vß Belgers-
hain.
Augustus von Wolffersdorff, wegen der Her-
ren Schenden, genollmechtigter.

B.

- 8 Bernhardt von Pölnitz, Oberhoffrichter zu
Leipzig. (E.)
4 Bernhardt Ludolff von Kanne, vß Klöden.
(W.)
6 Balthasar von Bose vnd George von Eh-
dorff.
3 Balthasar von Zeschwitz.
3 Balthasar von Thiemen zu Plandensee, den
19. angekommen.
1 Balthasar von Poseritz abgefertigter.
4 Balthasar Abraham von Laupadel.
Baltzer Holleuffer, stehet bey Hans Heinrich
Micken.
3 Balthasar von Starschedel, vß Korbitz.

C.

- 3 Christian Herr von Schonburgk, seindt 14
Pß. gewesen.

Pferde.

10	Christoff Carl von Brandenstein.
7	Caspar Rudolff von Schonbergk.
6	Christoff Feilighauer.
6	Conrad Wolhart von Waszdorff und Julius von Wolfersdorff.
6	Christian von Starschedel vf Nddern.
6	Carl Goldstein, Obrister.
6	Christoff von Pesschwiz vnd Günther von Weltewiz.
5	Christoff von Maschau. (C.)
5	Caspar Goldtacker. (W.)
4	Christoff John von Taubenheimb. (C.)
4	Christoff von Schleinitz.
4	Christoff von der Sahl. (W.)
4	Christian Ehrenfried von Schonbergk.
3	Christian Schenck Freyherr.
4	Christoff von Krostewiz.
4	Christian Bisthumb von Eckstedt. (W.)
4	Caspar von Ponickau auff Gröhsch. (W.)
4	Carol von Miltiz, zur Dbrau.
4	Christian von Pölnitz, vf Gröbzig. (W.)
4	Christoff von Zeschwitz.
4	Christian von Schleinitz.
4	Eurt Erdmann von der Drosel.
3	Christoff von Preus zu Zickendorff.
3	Christian von Kiesewetter.
3	Christian Pflug zu Gerßdorff.
3	Caspar von Werlepsch.

pferde.	
2	Caspar von Perlepsch. Dieser hat einen Genossmechtigten.
3	Cornelius von Miltitz. (E.)
2	Curt Ludwig von Trebra.
2	Carol von Dießkau, zum Knauthain.
2	Christoff von Posern.
2	Christoff von Nitzschwitz.
2	Christoff Jobst von Sanchier.
2	Christian Norbhaupt, zu Zemen.
2	Caspar von Dbschelwitz.
2	Caspar von Schonsellh.
2	Christoff von Loß.
4	Curt von Bodenhausen, den 21. ankommen.
2	Curt Heinrich Schenck, stehet bey Hans Fa- bian von Posern mit 2 Pf.

D.

6	Dietrich von Starschedel, Obrister.
4	Daniel von Koseritz, Hauptmann zu Wit- tenberg. (W.)
4	Dietrich Scharte.
4	Dietrich von Loß, zum Soel.
4	Donath von Freywald, vß Thomech.
4	Dietrich von Schleinitz, zum Hoff. (E.)
3	Dietrich von Starschedel vß Konitz. (W.)
2	Dietrich von Schleinitz, zu Schlasa.

E.

6	Eustachius Löser, Obrister Leutnambt. (W.)
---	--

Pferde.

- 4 Ernest ausm Winkel.
4 Eitel von Perlepsch.
4 Erhardt von Hirschfeldt, den 19. ankommen.
3 Esaias von Brandenstein.
1 Egidius Kirchbach, George Albrecht von
Heinizens genollmechtigter den 20. an-
kommen.
2 Erasmus von Brandt, zu Hohndorff. (W.)

F.

- 4 Friedrich Preuß.
4 Friedrich von Schleinitz, vf Neudorf.
4 Friedrich von Schönberg, vf Gebersbach,
den 19.
3 Friedrich von Spiegel.
3 Friedrich Wilhelm von Bock, den 18. an-
kommen.
2 Friedrich von Lindenau, vf Nachern.

G.

- 10 Graff Philipp Ernest zu Mansfeld.
10 Graff Hans George von Solms, ist den 21.
abgereiset.
8 Heinrich von Nischwitz, Hauptmann zu
Sonnwalde.
8 Herr George von Wertber.
6 Gottfried von Wolfersdorff.
8 Gotthart Preuß vnd Siegmundt Nordteisen.

Pferde.

- | | |
|---|---|
| 5 | George von Nismis, den 19. ankommen
vnd 1 Pf. den 17. (E.) |
| 4 | George Kune von Laupadel. |
| 4 | George Friedrich von Schönbergl. (E.) |
| 4 | George Sebastian von OSTERHAUSEN, den
19. ankommen. (E.) |
| 4 | George Christoph vnd John von Milskau. |
| 4 | George Häuboldt von Verbisdorf. |
| 4 | George Marschalch. (W.) |
| 4 | George von der Drosel. (W.) |
| 4 | Günther von Nischwitz, den 19. ankommen. |
| 4 | George Becker, Doctor. |
| 3 | George Wilhelm von Verbisdorf. |
| 2 | George Caspar von Stangen. |
| 2 | George Preuß, of Trebsen. |
| 2 | Günther von Bünau, zu Wildenhain. |
| 2 | George Heinrich von Groß. |
| 2 | George Ernest von Lindenau. |
| 2 | George Pflug von Lösnig. |
| 2 | Gotthart Pläzer. |
| 2 | Gallus Deisner, wegen der Ampts. Zerbitz
Günther von Weltewitz stehet bey Christoff
von Pechschwiz. |

H.

- | | |
|---|------------------------------------|
| 7 | Häubold von Schleinitz zu Cospoda. |
| 8 | Herr Hans von Werther. (E.) |
| 5 | Hans Friedrich von Burckersroda. |

Pferde.

- 6 Hiob von Milckau vnd Moritz Hauboldt von
Schönbergk.
- 6 Hans Georg Wese. (E.)
- 6 Hans vnd Hieronimus von Dießkau.
- 6 Hans Löser, Erbmarschalch. (E.)
- 6 Hans von Ponikau.
- 5 Hans Wolf von Ende.
- 5 Heinrich Hildebrandt von Einsiedel.
- 5 Hans Burkhardt von Schönbergk.
- 5 Haubold von Schleinitz, vf Zottewitz. (E.)
- 5 Hans von der Pfordt.
- 6 Hans George von Micheln.
- 4 Hauboldt von Schönbergk, zum Pörnichen.
- 4 Hans Christoff Pistoris.
- 4 Heinrich von Friesse. (E.)
- 4 Hans Heinrich von Leipzigk. (E.)
- 4 Heinrich Abraham von Thumbshirn.
- 4 Hans Dietrich von Schleinitz, zu Sehrhau-
sen.
- 4 Hans Bastian von Schleinitz.
- 4 Hans von Weißbach, zu Elsiertrebniß.
- 4 Hieronimus von Dießkau vnd Otto von Kro-
stewitz.
- 4 Hans von Schönfeldt.
- 4 Hans Heinrich von Milckau vnd Wasser
Holleuser.
- 4 Hans Haubold von Gernsing.
- 4 Hiob von Milckau, vf Kohren.

Pferde.

- | | |
|---|---|
| 4 | Hans Heinrich von Lüttichau, den 19. ankommen. |
| 4 | Hans Christoff von Kottwitz. (W.) |
| 4 | Hans Heinrich von Berther. (W.) |
| 4 | Hans Heinrich Hefeler. |
| 4 | Hieronimus Friedrich von Nischwitz. |
| 4 | Hans von Plöze. |
| 4 | Hans Balthasar von Köckeritz. |
| 4 | Hansbold von Ende, zu Wildenborn. (W.) |
| 3 | Hartmann von Goldtacker. (W.) |
| 4 | Heinrich von Schleinitz, zu Gottheim. |
| 4 | Hans von Einsiedel, zu Prießnitz. (E.) |
| 4 | Hans Dietrich von Schleinitz, zu Grubnitz. |
| 4 | Hans von Grünroth. |
| 4 | Hans Christoff von Ebeleben. (E.) |
| 4 | Hans Joachim von Biesenbrodt. |
| 4 | Hans Christoff Panzschmann, den 18. ankommen. |
| 3 | Hans von Scheidingen. |
| 3 | Heinrich von Bünau. |
| 3 | Heinrich von Bünau, zu Meinerweh. |
| 3 | Heinrich Gottfried von Rochhausen. |
| 3 | Hans Albrecht von Hellauser, zu Burckers-
hain. |
| 3 | Hans Georg von Mindwitz. |
| 3 | Hans Caspar von Lindemann, hat einen
genollmechtigten. |
| 3 | Hieronimus Benno von Dießkau, zu Groß-
Tzschocher. |

Pferde.

- 3 Hans George von Zehmen, v^f Steinbach.
- 3 Hans Heintich von Salhausen.
- 4 Heintich von Schleinig, den 21. ankommen.
- 3 Hans Balthasar von Creutzburg.
- 3 Heintich Nächtern.
- 3 Hans Georg von Seidewitz.
- 3 Hans Christoff von der Pfordta, den 19. an-
gekommen.
- 4 Hans Christoff von Lindenau, zu Amelshain.
- 4 Hans Adamus vnd Hans Bernhardt von
Bernstein, den 18.
- 3 Hans Heintich von Milckau, wegen Ambts-
sachen Leisnig.
- 2 Heintich von Bünan, zu Flossberg.
- 2 Haubold Pflug.
- 2 Hans von Bock.
- 2 Hans Heintich von Laupadel.
- 2 Hans von der Sable, v^f Roschwitz.
- 3 Hans Nav, Senior, wegen der Lehns-Er-
ben, v^f Burgwerben.
- 1 Hans Bernhardt von Milckau, den 18. an-
kommen.
- 4 Heintich Abraham von Luckowien.
- Hans Ernst Pistoris stehet bey Wilhelm
Pistoris.
- 6 Hans Eber v^f Salis, den 24. ankommen,
(W.)
- 2 Hans Ernst von Osterhausen, den 21. an-
kommen.

Pferde.

I.

- 10 Joachim von Losz, geheimbter Rath.
- 7 Joachim Ernst von Haugwitz.
- 5 Heinrich von Bendeleben, den 19. ankomen.
- 5 Joachim von Schleinitz. (W.)
- 5 Joachim von Dörlaw. (E.)
- 5 Joachim Reiboldt, von Neudorff. (W.)
- 3 Johst Slobig, zu Großewig.
- 4 John von Dwingenbergk. (E.)
- 4 Johann von Einsiedel, vß Lobeschik.
- 4 Joachim Bernhardt von Mohr.
- 3 Joseph von Alnbeck.
- 2 Johann Christoph Braun, Doctor.
- 3 Jeremias Oberkam.
- 4 Innocentius Pflug.
- 3 Joachim Friedrich von Biesenbrodt, wegen Seyfried von Schönfeldt.
- Julius von Wolffersdorff stehet bey Conrad Wollhardt von Wasdorff.
- M. Johann Franck wegen Caspar von Perlesch, zu Weitz, genollmechtigter.

K.

- 4 Kunemundt Balher von Lettenborn.

L.

- 4 Loth von Penickau, vß Kreyschau, den 18. ankommen.

Pferde.	
3	Lukas Kranach, Ambsfassen Wittenberg. M.
7	Melchior (W.) vnd Hans George von Breitenbach.
4	Moritz Heinrich von Harttisch.
4	Moritz Christoff von Kanitz, den 18. Febr. ankommen. (W.)
3	Michael Rauchbar, wegen der Hermsdorffischen. Moritz Hanboldt von Schönbergl ist bey Hiob Milcken zu finden. N.
4	Nicol von Lüttichau.
3	Nicol von Schönbergl.
3	Nicol List. (W.)
2	Nicol von Ende.
3	Nicolaus Erhardt, in Vollmacht Matthjes von Lattorf, den 21. ankommen.
7	Nicol von Loh, den 24 Februarj ankommen. O.
9	Otto von Bodenhausen. (W.)
6	Otto Pflug zum Frauenhain. (E.)
3	Oswaldt außm Winkel. (W.)
3	Otto Edler von Plato.
2	Otto von Diepflau, zu Jöbicker. (W.)

Pferde.

4 P.

Peter Ernest von Tzschieren.

R.

5 Rudolf Witzhumb von Apolda.

5 Rudolf von Bünau zu Elsterbergl. (C.)

4 Rudolf von Bünau, zu Coschitz. (B.)

2 Rudolf von Ende vff Bendorf.

5 Rudolf von Bünau, vff Nedeschitz.

2 Rudolf Hauboldt von Köckeritz, den 19.
ankommen.

S.

4 Sigmundt von Verbisdorf.

2 Samson von Burckersroda.

2 Steffen Traubel, wegen der Ambsfassen
Schweinitz.

Sigmund Nordteifen, stehet bey Goithardt
Preußen.

2 Samuel Mosbach, ist den 22. Febr. abge-
fertigt.

T.

4 Tham von Bernstein.

3 Tham von Heinich.

V.

8 Ulrich Christoff und Nicol von Ende.

6 Veit Friedrich von Dbernitz vnd Johann

Pferde.

Hoyer von Dspitz, wegen aller beret
von Adel zu Ziegenrück.

- 2 Ulrich Groß, vff Altenhain.
Ulrich von Dypen, stehet bey Arnoldt Luda-
wig von Loß.

W.

- 6 Wilhelm vnd Hans Ernest von Pistoris.
6 Wolff Ldser, vff Reinbarz. (W.)
5 Wilhelm Bernhardt von Hagen. (W.)
4 Wolff Dietrich von Westoregel.
4 Wolff Friedrich von Schönbergk.
4 Wolff Dietrich von Schleinitz.
4 Wolff von Schönbergk, vff Falkenbergk. (W.)
4 Wolff Dietrich von Birkholz.
4 Wolff von Schönfeldt, vff Döben. (W.)
3 Wolff Albrecht von Schleinitz.
3 Wolff von Mergenthal.
3 Wolff Albrecht von Stein. (W.)
3 Wolff Dietrich von Brandenstein.
3 Wolff Dietrich von Erdtmansdorff.
2 Wilhelm von Kutzleben.
2 Wolff von Neumark.
2 Wolff Dietrich von Hohndorff.
2 Wolff Dietrich von Thumbshirn.
2 Wolff Ernest von Werda.
2 Wilhelm Köckerizens, vff walde, anwald,
Nicolaus Jacobus, den 19. ankommen.
2 Wolff von Ende.

Näthe auß Städtren.

Pferde.

- A.
- 3 Annabergf.
- 2 Annaburgf.
- 2 Adorff vnd Delsnitz.
- 1 Augustsburgf.
- B.
- 3 Bitterfeldt.
- 2 Belgern, den 18. ankommen.
- 2 Bischoffswerda.
- 2 Brena.
- C.
- 2 Colbitz.
- D.
- 6 Dreyßen.
- 3 Döblich.
- 2 Düben.
- 2 Döbeln.
- 2 Dommitzsch.
- E.
- 4 Eckardsberge mit der Stadt Micheln.
- 4 Eulenburgf.
- F.
- 4 Freyburgf, mit des Raths zu Laucha.
- 5 Freybergf.
- G.
- 3 Grimma.



Pferde.

2	Gräuenhenichen.	
1	Grünhain.	
1	Glashütte.	
1	Geringswalda.	
	H.	
4	Hain.	
4	Herzbergk.	
2	Hardta.	
	I.	
2	Jesfen.	
	K.	
3	Kemnitz.	
2	Kembergk.	
	L.	
8	Leipzig, Rath.	
6	Leipzig, Vniuersiter.	
4	Langensalza.	
4	Liebenwerda.	
3	Leisnigk.	
2	Lommassch.	
	Lauche, steht bey Freyburgk.	
	M.	
4	Meißen.	
2	Meißen, Stifft-Syndicus.	
6	Merseburgk, Thum-Capitul.	
2	Marienbergk.	
2	Mitweida.	
2	Mühlberg.	
	Micheln steht bey Eckardsberga.	



Pferde.			
		N.	
2	Neustadt an der Orla.		1
2	Neustädtel.		1
	Neukirchen vf 1 Person.		1
		O.	
3	Oschaf.		1
2	Ostrandf.		1
	Delshitz, stehet bey Adorff mit 2 Pf.		1
		P.	
3	Prettin.		1
3	Pirna.		1
3	Plauen.		1
2	Pegau.		1
		R.	
3	Rochlitz.		1
2	Radebergf.		1
2	Roswein.		1
2	Rabenau.		1
		S.	
3	Sangerhausen.		1
3	Schmiebergf.		1
3	Schneebergf.		1
2	Seyda.		1
2	Schilba.		1
2	Schlieben, den 18. antommen,		1
2	Senfftenbergf.		1
2	Schweinitz.		1

Pferde.

- 2 Schönwalba.
- 2 Schleta, in Vollmacht Elsterlein, Thum
und Geyer.
- 1 Stolberg.
- Schandau, vf 1 Person.
- Schwarzenberg, vf 1 Person.
- T.
- 4 Torgau.
- 1 Thomasbrud.
- V.
- 2 Vbigan.
- W.
- 6 Wittenberg, Stadt.
- 4 Wittenberg, Vniuersitot.
- 4 Weiffenfeld.
- 3 Weiffensee.
- 2 Wahrenbrugl.
- 2 Waldheimb.
- 1 Weyda, stehet bey Neustadt an der Orla.
- Z.
- 4 Zwickau, Rath und Ambsfassen.
- 3 Zörbigl.
- 2 Zahna.

Der Landtag zu Torgau 1554.

Unter allen Landtagen der Regierung Kurfürst Augusts enthält wohl keiner so viel lehrreiche Actenstücke als der zu Torgau im Jahre 1554 gehaltene. Der auf demselben mit großer Lebhaftigkeit geführte Streit der Städte mit der Ritterschaft, das interessante Betragen des Kurfürsten dabei und mehrere andere Umstände eignen denselben recht zu einem Beispiele damaliger Denkungsart; und da mehrere Schriften gewechselt wurden, so kann auch zugleich aus ihm recht deutlich ersehen werden, auf welche Weise die Verhandlungen zu jener so merkwürdigen Zeit geschahen. Ich glaube daher durch Mittheilung der in mehreren Exemplaren verglichenen Actenstücke dieser Versammlung meinen Lesern einen Dienst zu erweisen, und bin überzeugt, dem aufmerkzamern Freunde vaterländi-

cher Statistick hiedurch mannigfaltigen Stoff
zum Nachdenken zu verschaffen.

Propositio des Churfürsten zu
Sachsen den Ständen vorlesen
Donnerstags in der heiliggen
Osterfeier.

Die Bischöffe vnd Ihr wissen sich zu erinnern,
Wie gefertlich vnd beschwerlich sich die Leuffte in
diesen Landen vor sieben Jahren angefangen.

Vnd wiewol wir dieselbe Zeit eine kleine re-
gierung gehabt, so hetten wir doch darzu, wo es
in vnsern vormuegen gewesen, zu dem liebsten ge-
rathen, befördert vnd geholffen, das friede vnd
einigkeit in diesen Landen vnd der ganken Deut-
schen Nation were erhalten worden.

Das es aber anders erfolget, vnd steter des ein
kriegt aus dem andern verursacht, das auch diese
Landen erbermlichen verderbt, mordt, branth vnd
andere treffliche beschwerung erleiden vnd ertragen
haben müssen, darin seindt wir billichen entschul-
diget, dann es ist am tage, das wir darzu kein
vrsach gegeben, Sondern nicht ein geringes mitley-
den in vnserm gemuthe gehabt, vnd solche beschwe-
rung vnd beschedigung neben weilanth dem Durch-
lauchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn
Moritzen, Herzogen zu Sachsen, des heiligen Rö-
mischen Reichs Erzmarschaln vnd Churfürsten,

Landtgrauen in Düringen, Marggrauen zu Meissen und Burggrauen zu Magdeburgk, vnserm freundlichen lieben Brudern vnd Sevattern Seliger ganz vnuorschuldt mittragen und leiden müssen.

Vnd wiewol wir hernach in hoffnung gewesen, der Allmechtige würde seine Gottliche Gnade vorliehen haben, das alle ding widder zu ruhe vnd friedtlichem wesen würden gericht werden, Wie wir vns dann vor einem Jahre in Dennemarc begeben vnd vns keiner beschwerlichen weiterung vorsehen.

Was aber ettzliche aus Euch vns vor zeitung von dem betrückten todesfall ermelt vnsers freundlichen lieben Bruders vnd Sevattern, Seliger gedechtnus, hinein in Dennemarc geschriben, das wisset Ir Euch zu erinnern.

Ob vns dann wol vnser eilenden reise halben allerley zu bedenden gewesen, So haben wir doch keine gefahr geachtet, Sondern vns zum allerersten soniel vns nur möglichen gewesen, in vnser Lande begeben.

Wie wir aber die sachen in vnser ankunft besunden, das habt Ir zum mehrern teil auch guten bericht.

Vnter andern haben wir soniel besoldes Kriegsnolda in vnserm Lande besunden, darauff wir alle Monath vier vnd sechtzig tausenth gulden zur besoldung haben müssen.

Vnd wiewol wir beqvemigkeit gehabt, auch mancherley erinnerung vnd anhalten derwegen bey

uns geschehen, das wir mit dem selbigen kriegswolt fortfahren vnd continuiren solten, So haben wir doch mit besonderm gnedigen vleiß die ergangene leuffte, auch vnserer landt vnd leuthe gnediglich bedacht vnd bewogen, weil die Lande zuuorn durch die ergangene kriege vnd oftmalß gegebene steuer erschöpfft vnd in abnehmen kohnen, Das sie durch die erstreckung des kriegs in endlichen vorterb greichen müssen. Wie dann ein ieder bey sich selbst zu bedencken, das es nicht hette nachbleyben können.

Solchen hochbeschwerlichen vnd vorterblichem vbel entgegen zu gehen, vnd dasselbige abzuwenden vnd zu keiner andern vrsach, Dann wir, Gott lob, kriegt zu führen weder zu alt noch zuuorzagt sein, haben wir bey uns beschlossen, durch Gottes Hülff vnd Gnade den frieden nicht ab noch außzuschlagen, Sondern zu fordern, damit vnser Landt vnd Leuthe nicht zu fernerer beschwerung, nachteil vnd vorterb kohnen derfften, vnd meuniglichen darinnen widderumb sicher handeln vnd wandeln vnd die erlittene scheden ersezen vnd ergenzen möchten.

Darumb haben wir nicht geschevet, Was uns beschwerlichß derhalben vorkommen, Wie wir dann noch zu Gott die hoffnung haben, durch Seine Götliche Gnade solchen frieden in vnsern Landen zu erhalten, Dann wir wollen mit seiner hülff zu eingun vngutten legen uns, auch vnsern Landen vnd Leutthen niemandt vrsach geben vnd uns vorsehen, wir werden darbey gelassen werden.

Als auch vnter andern sachen, die wir nach

vnser ankunfft funden, eine gewesen, die irrungen vnd gebrechen, die sich zwischen vns vnd dem hochgebornn Fürsten vnd Herrn, Herrn Johansen Frdrichen, Herzogen zu Sachsen, weilanth gebornen Churfürsten, vnserm freundtlichen lieben Vettern, Seliger gedechtnus gehalten, wie Jr dasselbige auff nechst gehaltenen Landtage zu Leipzig, was von Seiner Liebe wegen gesucht worden, auch was dar auff zur antwort gegeben, genügsam vornommen.

Vnd wiewol dieselbige antwort dermassen gegründet gewesen, das wir von wegen der Kayserlichen Capitulation vnd von wegen der Liquidation, vnd auch von wegen der Asssecuration genügsam vrsach gehabt, darbey zu bleyben, vnd vns ferner nicht vormuegen lassen, Gleichwol aber aus vnsern fridtliebendem gemüthe, auch aus liebe vnd freundtschafft, die wir zum gemelten vnsern lieben Vettern Seligen, vnd Seiner Liebe Edhaen, vnsern geliebten Jungen Vettern, auch aus gnedigem willen, den wir zu vnserer getrewen Landschafft getragen, vnd noch, haben wir vns der Bischöffe vnd Ewer wolmeinlichen vnd vnterthenigen bitt erinnert, ein städtliches nicht angesehen, vnd vns mit gemelten vnsern lieben Vettern freundtlichen vnd in der güthe aller vnserer gebrechen benanth vnd vbenanth genzlich vnd zu grunde vortragen lassen.

Vnd stellen in keinen Zweifel, solcher vortrag werde vns leidersaits, auch vnsern Landen vnd Leuthen zu aller wolfarth gereichen, Wie wir dann hoffen vnd bitten, das der Allmechtige Gott sei-

nen Segen und Gnade darzu geben und vorles-
hen wirdet.

So seindt wir auch entschlossen unsers theils sol-
chen vortragt in allen seinen Puncten und Articeln
zu halten, Desgleichen auch unsere lieben Jungen
Betzern one Zweifel auch thun werden.

Und als in demselben vortrage ein Artikel
ist, nach dem Ihr die Erbholdigung auf einer maß
geschworen, Nemlichen, wo unser Betzern in der
kayserlichen Majestät gehorsam bleyben und die Ca-
pitulation halten würden, das wir solcher Erbhol-
digung folgenden vorstandt machen solten, Und aber
ber verstorbene unser lieber Betzer von der Kayser-
lichen Majestät unserm allergnedigsten Herrn, Sei-
ner Liebe Custodien gnedigst entlediget und durch
Ihre Majestet mit uns semplich belehnet, Daraus
wir Ihrer Majestet gnedigsten willen gegen Seiner
Liebe zuvornehmen gehabt, Nachdem auch uber dis
Seine Liebe und Ihre Söhne mit uns, wie obge-
melt, aller gebrechen vortragen,

So achten wir vor billich, das die Erbholdigung
diesen verstandt habe, den sie vor dem angefan-
gen kriege und sinter der auffgerichteten Erbuorbrun-
derung der Heusser Sachsen und Hessen gehabt, Wie
dann zuwolge des auffgerichteten vertrags wir Euch
diese erckehrung hiermit thun, und wollen, das Ir
Euch derselbigen sollet vorhalten.

Nemlichen, wann es Gott sugete, das wir ohne
männliche Leibs Lebens Erben vorstürben, das Ir

Euch an vnser freundtliche liebe Wettern, Herrn Johans Friedrichen, den Mütlern, Herrn Johans Wilhelmten vnd Herrn Johans Friedrichen, dem Jüngern, getrütern, Herzogen zu Sachsen ic vnd Ih-
rer allerseits Liebden Mänlichen Leibs Lebens Erben
vnd wo derer nicht mehr, an die Landgrauen zu Hes-
sen, alles vortmüege der Erbvorbruderung vnd älten
Erboldigungen verhalten sollet.

Ferner ist Euch wissentlichen, wie verbrießliche
feindselige leichfertige, auch zum theil aufrürische
reden, lieder, gebichte, gemelde, auch bücher in
diesen Landen außgebreitter vnd außgezangen feindt,
Weill sich dann daraus allerley widerwill vnd sched-
liche weiterung zutragen mochten, So ist in dem
vortrage vorsehen, das wir vnd vnser lieben Wet-
tern ein Außschreyben in vnsern Landen thun wol-
len, Wie Euch hirneben soll vorlesen werden, Wir
wollen auch den Bischoffen vnd Euch abdruck solches
ausßschreybens förderlichen zuschicken, das die Bi-
schoffe vnd Ihr feje darob woltet halten, vnd auff
die Wertreter guthe Auffachtung geben, darmit
sie vngestraft nicht bleyben, besorglichen nachteil
vnd weiterung zuuorkommen.

Zum dritten ist in demselbigen Vortrage zu be-
finden, das wir vnsern lieben Wettern eine stadt-
liche Summa geldes geben sollen, Wo nun die Bi-
schoffe vnd Ihr die treffliche Darlage zu den gewese-
nen kriegzen vnd volsürten gebeuden, auch was sich
noch teglich derer vnd anderer vrsachen halben be-
findet, das bey vns zu bezalen gesucht wirdt, wetz

bet bedencken; So werden die Bischoffe vnd Ihre leichtlich ermessen, das wir darzu Ihrer Liebde vnd Ewrer Hülff bedürffen; Dann vns solche entrichtung alleine von vnserm Cammerguthe zu thun vnmueglichen, Wo es aber in vnsern vormuegen were, weil unsere Lande, wie obberürt, nicht wenig erschöpfft, wolten Ihrer Liebde vnd Euch guttlichen vnd gnediglichen vorschönen.

Nachdem sich denn nun fast menniglich in diesen Landen hat vernehmen lassen, was sie zu friede geben sollen, darzu weren sie willig, vnd aber der friede ein solch gemeine gutth ist, das menniglich in diesen Landen geneußt, So gesinnen vnd begeru wir guttlichen vnd gnediglichen, die Bischoffe vnd Ihr wollet Euch nicht sondern, noch einen standt von dem andern abziehen, Dann wie Ihre Liebde vnd Ihr des friedes alle theilhaftig werdet, so wolten wir vns vorsehen, die Bischoffe, auch Ihr alle werdet an Ewer ansehenlicher vnd städtlicher Hülff keinen mangel sein lassen, alle stende zugleich, ketzen aufgeschloffen.

Zum vierdten ist ein Artikel im Vortrage, das erzhliche von der Landtschafft den vortragt siegen sollen, Vnd ob ein theil, wir oder unsere Vettern, den vortragt nicht halten würden, das seine eigene Landtschafft Ihme in solcher seiner nicht haltunge weder rechtig noch hülfflichen sein sollen, Ungeacht, wie sie durch Ihre Herren oder sonsten darzu ermahnet.

Vnd wie wol biß ein harter Artikel ist, gleich

wol haben wir darein gewilliget, und wollen den vortrag vormittelst Göttlicher vorlehung halten, Thun Euch auch auff obberürten fall zu volge und vormuege des vtrags Ewerer pflicht erlassen.

Zu der versiegelung aber haben wir, weil wir Euch nicht so eilens versamlen konten, genanth von wegen des Landes fast die personen, welche die Assurance besiegelt, gnebigst begerend, wann solche besiegelung von den Königen Chur und Fürsten im vortrage benanth, geschehen, Ihr wollet, wie wir nicht zweiueln, derhalben an Euch, auch keinen mangel sein lassen.

Über diß alles bedencken wir noch zwene Artikel, darinnen wir Ewren rath begeren, Erstlichen der mancherley münz halben, die in vnser Landt wirdt eingeschoben, Diweill nun derselben ein teill nach dem korn und schrott geschlagen, wie sich die Reichsstande verglichen, Wie wir vns derselben münz halben zuvorhalten, damit die Kay: Mat: und die Reichsstande kein vngnebiges oder vnfreundtlichß gefallen derwegen haben möchten.

Zum andern weil jedermann durch vnser Lande zeichet, vngerechtfertiget, und die leuffte 170 so gefehrlich sein, als zuuorn nithe, Wie der sachen zu thun sey, darmit man muege hinter die kohnen, die gefehrlicher weise in oder durch diese Lande ziehen, Dann ob wol durch vnser Vorsarn mancherley benelich und mandata derhalben aufgegungen, So hat man doch denselbigen nicht nachkohnen

wollen, Als wenig der tewern wirte halben vnd andere Artickel mehr.

Weil dann den Bischoffen vnd Euch an solchen Artickeln nicht wenig gelegen, vnd die Zeit fast kurz, Also, das vns tressliche sachen fürfallen, das wir vber drey tage von heut ahn, allhier nicht verharren können, So wollet die mit vleiß erwegen, vnd vns Ewer bedencken darin zum forderlichsten, vnd wo sich immer leiden will, mündtlichen eröffnen.

Als Ihr vns auch auff nechst gehaltenen Landtage etzlicher gebrechen halben ersucht, Wir auch gewilliget, zu abehelffunge derselbigen etzliche personen zuuorordenen, haben vns dennoch mittler weile fürgefallene nothsachen daran verhindert, Vnd lassen nochmals gnediglichen geschehen, das die zuorn benanten personen forderlichen zusammen kommen, denselben gebrechen voriger verabschiedunge nach, abzuhelffen.

Der Stedte

bedencken vff die Proposition an die Ritterschafft.

Da es der Durchlauchtigist Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Augustus, Herzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschal vnd Ehrfürst, Landgraff in Düringen, Marggraff zu Meissen, vnd Burggraff zu Magdeburg vnsrer gne-

digster Herr, durch Göttliche verleyhung gnedigst
 dahin gerichtet, vnd sich nicht erwinden lassen,
 Das sein Churfürstlich Gnade mit derselben iungen
 Berrern des Durchlauchtigsten Hochgebornen Für-
 sten vnd Herrn, Herrn Johan Friedrichen des El-
 tern, Herzogen zu Sachsen, weilanth gebornen
 Churfürsten Söhnen, auch vnsern gnedigen Her-
 ren, aller gebrechen, benanth vnd vbenanth, genz-
 lich vnd zu grunde vertragen, des thun sich die
 von Stedten vnterthenigst bedanken, Mit dieser
 erbietung, Ob sie gleich mit der tranck vnd an-
 dern steuer vber das, das sie mit dem kriegs-
 uold bedrengt vnd helestiget, also erschöpfft sein,
 das Ihnen nicht wohl möglich, eine solche Hülffe,
 wie begeret, zu thun, Diweill aber dennoch die sa-
 che dahin gebiaen, das nuhmals ein guter friede zu
 hoffen vnd das ein ieder standt ohne alle sonde-
 rung von deswegen, das es ein gemeiner friede,
 zur hülff ermahnet, Als wollen sie sich darein vn-
 terthenigst vnd gutwillig begeben haben, Mit dies-
 er vnterthenigster bitt, das es den armen Stedten
 treglich vnd leidlich vnd vormöge der proposition
 gleichheit alleüthalben gehalten werde.

Was aber zum andern die Münz anlanget, Als
 da wissen sich die von Stedten zu erinnern, das
 dieser Artikel zunor auch im Rathschlag vnd zu
 beratbschlagen fürgenohmen, Ist auch alleweg aus
 städtlichen wichtigen vrsachen vor rathsam vnd zu
 gebey der Lande angesehen, Das kein änderung
 in der münz, dieselbige zu geringern, solte für-

genohmen werden, darbey es dann auch bishero geblieben. Vnd ist nochmals der Städte vnterthenigste bitt, das es dabey bleyben möchte, vnd das die ander münz, so dieser münz nit gleich, nach ihrem werdt zugelassen würde.

Zum Dritten, das durchschleiffen betreffend, erachtens die von Städten daruor, das solchs was diesen Artikel anlanget, durch die Amptleuthe vnd rethe in Städten sollen vnd muegen außgericht vnd geschaffet werden, Vnd das also vnser Gnedigster Herr, der Churfürst zu Sachsen die vorigen Mandata, so hieruber außgangen, widderumb hierauff vernawen lassen.

Der Ritterschafft bedencken vff die Churfürstliche Proposition.

Durchlauchtigster Hochgeborner Churfürst, gnedigster Herr, E. Churf. G. gnedigste proposition haben wir in vnterthenigkeit angehört, dieselbe auch mit vleiß erwogen vnd berathschlagt.

Vnd wissen vns in vnterthenigkeit zu erinnern, der geferslichen vnd beschwerlichen leuffte, so ettliche viel Jahr hero in diesen E. Churf. G. landen entstanden, Es seindt auch dieselben vns, als den einwohnern vnd getrewen vnterthanen herzlich leidt vnd entgegen gewest, vnd hetten dieselben am liebsten zeitlich vorkohmen gesehen, So haben wir auch

niemals anders vormerckt, dann das E. Churf. G. ieder Zeit zu friede vnd einigkeit gerathen, vnd solchs soniel an Ihr, gnedigst gerne befördern helfen.

Ihe beschwerlicher auch vnd grossere gefahr diese E. Churf. G. Land vnd wir als die armen Vnterthanen der vielfältigen kriegsleuffte halben gestanden, vmb soniel desto mehr ist E. Churf. G. billich vnterthenigste Dancksagung zu thun, auch lob vnd ruhm nachzusagen, Das E. Churf. G. vngedachtet allerley anderer gescheneher anhaltung das rechte mittel, so zu abwendung solcher beschwerung nothwendig, an die handt genohmen vnd den frieden gefordert, Stellen auch in keinen Zweifel, der allmechtige Gott werde zu solchem E. Churf. G. Christlichen vnd friedliebenden fürsaz seine Göttliche Gnade ferner verleyhen, Damit der friede, wie der durch E. Churf. G. löblich angefangen, also auch küfftiglich in diesen Landen bestendiglich erhalten möge werden, Sonderlich weil E. Churf. G. zu einigen vngutten gegen sie vnd diese Lande niemandt vrsach zu geben erböttig, Wie wir dann auch vnterthenigst bitten, E. Churf. G. wollen darauff gnedigst verharren, Sich auch in keinen krieg oder bündnüs, one derselben Landtschaft vorwissen vnd bewilligung, E. Churf. G. vorigem gnedigstem erbieten nach einlassen, Solchs wirdet auch E. Churf. G. bey menniglich nicht anders dann zum besten können gedeutet vnd nachgesagt werden.

Das dann auch E. Churf. S. vornemlich die Ir-
rungen und gebrechen, die sich zwischen E. Churf.
S. und weilant dem Durchlauchtigen Hochgebor-
nen Fürsten und Herrn, Herrn Johans Friedrichen,
Herzogen zu Sachsen, gebornen Churfürsten ic.,
vnserm gnedigsten Herrn, erhalten, zu endtlicher
vogleichung und vortrag gebracht und hierinnen
neben der liebe und freundschaft, so E. Churf. S.
zu Ihren Vettern tragen, den unterthenigsten trewen
rath gemeiner Laudtschaft bewogen und ein stadt-
lich nicht angesehen, des thun gegen E. Churf. S.
wie vns in sonderheit neben deme, das es E.
Churf. S. bey menniglich rühmlich nachzusagen sein
wirdt, ganz unterthenigst bedanken, Und seindt
neben E. Churf. S. der ungezweuelten hoffnung,
wie dieselbe sache, weil die noch vnuortragen ge-
gewest, allerley besorgnis, mißtrawen und nach-
teill in E. Churf. S. Landen vorursacht, Also werde
hinwider dieser vortrag dem Allmechtigen Gott zu
Lobe, auch außbreitung vnserer wahren Christlichen
religion, und zu auffnehmen und gedey des ganzen
Iöblichen Hauses zu Sachsen, auch derselben unter-
thanen, in viel wege gereichen.

Soniel dann die gemelten Artikel in solchem
vortrage eingeleibt und sonderlich die erclerung vn-
serer Jüngst E. Churf. S. geleisiten erbholdung
anlanget, haben wir solche erclerung und E. Churf.
S. weitter begeren, in unterthenigkeit vermerckt.

Und wiewol wir zu dem Allmechtigen Gott hos-
fen wollen, der fall an E. Churf. S. und derselbi-

gen männlichen leibs lebend erben werde sich nicht zutragen, So wollen wir doch solcher erclerung vns tertbenigt indend sein, vnd vns derselbigen gemess erzeigen.

Dergleichen wollen wir vns auch E. Churf. S. vnd Derselben geliebten Vettern, vnserer gnedigen Herren sempitlichen verglichenen Mandats vnd aufschreybens der vordrießlichen feindtfeiligen oder leichtfertigen reden, gedichte oder gemelbe halben in vnterthenigkeit vorhalten, Solchs auch vnsern vnterthanen, wann es vns zugeschickt wirdt, eröffnen, vnd darüber ernstlich halten.

Das dann E. Churf. S. vns gnedigt zu gemüthe führen lassen die treffliche Darlagen vnd obliegende beschwerung, darcin sich E. Churf. S. lassen müssen, die sich auch noch teglich weiter befinden, vnd das derwegen E. Churf. S. alleine vnd one vnser gnedigen Herren der Bischoffe vnd anderer Ihrer Landtstende hülff, dasjenige danon der vortrag meldet, zu ertragen nicht möglich, vnd sich darauff gnediglich vorsehen wollen, Das es Ihre Gnaden auch andere E. Churf. S. Landtstende vnd wir an städtlicher hülff dazzu nicht mangeln werden lassen, Ist es an deme, wie E. Churf. S. gnedigt melden, das der friede, so E. Churf. S. durch diesen gütlichen vortrag mit derselben Vettern, vnsern gnedigen Herren ins werck bracht, ein gemein guth ist, vnd das beselben mennlich in diesen Landen geneust, Derwegen wir dann dazzu zu helfen in vnterthenigkeit wol geneigt weren,

Es tragen aber E. Churf. G. onebiß gutß wissen, wie sie auch solchs selbst zum theil gemeldet, wie hochlich E. Churf. G. Lande durch die vielfältige kriege vnd vnruige leuffte vnd langwierige geleiste tranck vnd andere stewern erschöpfft, also das dieselbigen ist nicht in geringer armuth, abnehmen vnd vngedey sein.

Dieweil wir aber (wie obgemelt) der vntertbänigsten hoffnung sein, das dieser vortrag, den E. Churf. G. also vmb friedes willen eingegangen, wider zu aufnehm vnd gedey dieser Lande vnd derrer vntertbänen gereichen werde, Vnd damit auch E. Churf. G. vnsern vntertbänigsten treuen willen gegen sie, vnd das wir solches vtrags vnd E. Churf. G. friedtlichs gemüts zum höchsten erfreuet sein, im werck desto mehr zu befinden,

So wollen wir die von der Ritterschafft von wegen vnserer vntertbänen vnd wir von Stedten vor vns selbst von allen guetern vnd werbenden bartschafft, so ein ieder hat, zu solchem vortrage vns in eine zimliche leidliche hülffe, souiel vns nach gelegenheit itziger geschwinden zeit vnd vor augen stehender armuth möglich auff tregliche fristen vntertbäniglich ein lassen, doch dergestalt das durch die Communen der Stedte von Ihrem elnlobmen, Auch durch E. Churf. G. Empter vntertbänen, auch den Clostern vnd derselben tischgueter, solche hülffe mit geschehe.

Das aber wir von der Ritterschafft auff vnserer Ritter vnd Lehengueter solten belegt werden, das

wüßten wir, weil es in solchen fällen anders herbracht vnd von vnsern Vorfahren also auff vns mit geerbet, nicht zu bewilligen, hoffen auch vntertheniglich, solchs sey E. Churf. G. gemüthe nicht, Sondern dieselbe werden vielmehr vnser obliegende beschwerung der Ritterdienste halben, damit wir nicht alleine in Zeit der noth mit zusehung vnserer eigenen leibe, vns trewlich lassen finden, Sondern auch ausserhalb der noth ieder Zeit gewertig sein, vnd derhalben knecht vnd pferde mit grösseren vnd beschwerlicheren vnkosten erhalten müssen, Dann vnser Vorfabru gethan, darinne gnedigst bedencken, Damit aber E. Churf. G. vnser der Ritterschafft vnterthenigst gemüt, so wir zu derselben vnd dem friede tragen, gnedigst zuuormercken, So wollen wir von der Ritterschafft E. Churf. G. zu vnterthenigen ehren von vnsern Erbguetern vnd werbenden barschafft auch etwas dabey thun.

So zweiueln wir auch nicht, weil vnser gnedige Herren, die Bischoffe vnd Grauen, sampt Ihren Vnterthanen des Fridens, schuz vnd schirms dieser Lande, so wol als wir andern E. Churf. G. vnterthanen mit genießten, Ihre Gnaden werden sich von wegen Ihrer vnterthanen von der Hülffe, so zum frieden geschähet, auch nicht absondern, Damit es also menniglichen vnd sonderlich dem armuth zu ertragen desto leidtlicher vnd möglicher.

Wir bitten aber ganz vntertheniglichen E. Churf. G. als der gütige vnd freudliebende Churfürst wolte hinwider Ihrer armen vnterthanen obliegende last

vnd vnuormögen gnedigst bedencken, vnd vns gnedigste mittel vnd wege anzeigen lassen, wie solche begerte hülffe mit wenigster beschwerung des armuths beschehen möchte, darzu auch geraume freisten vnd tagzeit gnedigst bestimmen vnd hierin insonderheit erwegen, das dardurch die lieb der vnterthanen gegen E. Churf. G. gemehret wirdet.

Daneben aber wollen wir auch vnterthenigst verhoffen, weil nuhmehr die vrsachen, derhalben man hiebeuor so vielfältigen grossen vnkosten vffwenden müssen, zu gutem teil, Gott lob, hinweg genommen, E. Churf. G. werden sich hinfüro mit außländischen bestellungen, vbermässigem Dienst vnd gnadengelde, vnuottürftigen gebeden vnd aufgaben, vnd sonst in andere wege dermassen selbst gnedigst einziehen, damit Dero arme landtschafft mit steuern vnd anlagen künfftig verschonet, vnd also dieses vortrags vnd anderer friedlichen handlungen desto fruchtbarlicher genieessen möchten, Darzu vnsers vnterthenigen bedenkens nicht wenig dienstlich sein solle, wann E. Churf. G. Ir hoffhaltung mit der lieferung vnd sonst dermassen anstellen, wie E. Churf. G. voreltern gottselige gethan, Welche gleichwol ieder zeit auch städtliche hofse gehalten vnd nichts destoweniger in gutem vorrathe gewest.

Was dann die erlassung der pflicht zu volge obgemelts vortrags mit E. Churf. G. Bettern anlanget, wollen wir gar nicht hoffen, Das es die wege erreichen solle, das es dieses mittels bedürffen werde, Sondern, wie der Allmächtige Gott beyderseits E. Churf. G. vnd deren

Wettern, vnsern gnedige Herren, das friebliedende gemüthe vorliehen, daß sie sich einmals genzlich vnd allenthalben mit einander freundlich vortragen, Also werde Seine Almacht hinfürdet Ewre Chur vnd Fürstlichen G. darinne bestendiglichen erhalten, vnd gnade vorleyhen, das derselbige freundliche vnd vetterliche wille also von tage zu tage möge zunehmen vnd gemehret werden. Wollen aber gleichwol solcher E. Churf. G. beschehenen loßzehlung, damit sie dem vortrage Ihres teils volge thun, vnterthemigst in denck bleyben.

Dergleichen wollen auch wir, die ienigen, so E. Churf. G. zu der Siegelung verordenth, wann vns die vortrage zugeschickt werden, oder wir sonst daz zu erfördert, vnserß teils kein mangel sein lassen.

Belangende den Artikel der münz, wissen wir vns zu erinnern, das derhalben bey regierung E. Churf. G. Vorsahren, vnd auch sonderlich, weil die newe münzordnung im Reich vorgewesen, städtliche berathschlagung vorgenommen, vnd das es iederzeit vor rathsam vnd zu E. Churf. G. Vorsahren vnd der Lande gedey notwendig geachtet, das kein fall ober geringering E. Churf. G. münz solte vorgenommen, Sonderu die andere münz, so dieser E. Churf. G. münz nicht gleich, nach ihrem werth gewirdert vnd zugelassen werden, Solchs wissen wir aus den vrsachen, wie die in denselbigen vorigen Rathschlegen nach aller lenge außgefürt, nochmals E. Churf. G. in vnterthemigkeit nicht anders zu rathen.

Wir bitten auch unterthenigst, E. Churf. S. wolten sich zu keinem abfall der münz bewegen lassen, Sondern sich in dem E. Churf. S. Vorfahren vielfeltigen zusagen, der Landschaft derhalben beschehen, gnediglich erinnern, Deraleichen wolte auch E. Churf. S. die ernstliche vorschaffung thun, das die Wardein alle quartal, auch alle Leipzigerische merckte die probationes aller münz vleissig halten, vnd die auffachtung geben, damit E. Churf. S. gute münz durch einschlebung der geringen groben vnd kleinen münz nicht aus dem lande geführet vnd ergerere münz daraus gemacht werde, Vnd sonderlich das das pagament vnd grahaliren der münz in E. Churf. S. Landen bey leidsstraff verböten vnd darüber auch gehalten, vnd die halt einer ieden münz offtmals an tag gegeben werde.

Weil wir auch vormercken, das die neuen Spitzgroschen vergangener Zeit als eine kriegs münz geschlagen, So wollen wir vns untertheniglich vertrösten, E. Churf. S. als die den wert derselben selbst am besten wissen, werde das gnedigste einsehen haben, das die nicht weiter geschlagen, Sondern alle münz groß vnd klein dem alten halt, schrot vnd korñ nach, gericht werde vnd bleyben möge.

Nachdem auch E. Churf. S. mit derselben Bettern vnsern gnedigen Herren allenthalben freundtlich verglichen, So bedechten wir untertheniglich, das es nicht allein beyderseits E. Chur vnd Fürstl. S. vnterthanen vnd landen, Sondern auch dem löblichen Haus zu Sachsen rümlich vnd daneben zu

Insonderheit bitten wir auch unterthänigst E. Churf. G. wolten die Visitation in diese E. Churf. G. Chur und Fürstenthumben, wie von E. Churf. G. Herrn Vater hochlöblicher gedechtnüs auch beschehen, förderlich vornehmen lassen, dann solchs zu der Ehre Gottes, erhaltung der Christlichen Religion vnd guter zucht zum höchsten nothwendig.

Nachdem auch die drey schulen in E. Churf. G. Landen zu erziehung der iugent, welche sich volgens E. Churf. G. vnd dem lande zum besten können brauchen lassen, von E. Churf. G. bruder hochlöblicher gedechtnüs ganz löblich vnd christlich verordenet, So können E. Churf. G. wir unterthänigst nicht vorhalten, das der vorwalter zur pforte, der 170 allhier, an vns gebracht, wie das das vorwerk vnd guth Gernstedt zu gemelter schule gehörig vor 8000 f. vorsezt, vnd 170 von der schul genossen vnd deme es vorsezt, eingereumet werden soll. Gleichergestalt soll das guth heckenдорff, welches ein sehr köstlich guth, von hölgern, äcker, weiden, berggen, Wiesewachs vnd teichen sein soll, in ein anschlag gebracht sein, daraus vormutlich, das solchs vielleicht auch verkaufft oder versezt soll werden. Aber das soll vor sein, Meynleben, welches auch ein sehr städtlich guth, ober 20000 f. werdt, auch von der Schule zuorkauffen oder zuorsezen, Das auch bereit an etliche hundert äcker holzes vnd etliche viel buffen landes sampt allen groben eichen aus dem andern holze hinweg kommen sein.

Da nun solche gütere alle oder zum teil von

der Schule kommen solten, vber das, das zuuorn
Goffigt in 20000 f. wirdig, auch dauon gelohmen,
So zeigt obgedachter vorwalter an, das darnach
vnmüglich solche Schule zu erhalten sein werde.

Weil wir dann E. Churf. S. des Christlichen
vnd Fürstlichen gemüts wissen, das sie vber deme,
das derselbigen vnder hochlöblicher gedechtnüs zu
erziehung der Jugend vnd also dem gemeinen nutz
zum besten ganz löblich vnd christlich geordent,
nicht mit wenigern gnaden zu halten, vnd dassel-
bige ehe zu mehren vnd zu bessern, dann zu ge-
ringern geneigt, So bitten wir vnterthenigst, E.
Churf. S. wolten gnedigst darob sein, das weder
die obgemelte noch andere guetere, so hievor zu
dieser oder andern schulen geschlagen, dauon nicht
gezogen, noch voreuffert werden, vnd da etwan
schon dauon voreuffert were, das dasselbige zum
förderlichsten widder dazu gebracht werde.

Dieweil auch insonderheit die Schul zu Grim-
me gar nicht mit gnugsamen einföhmen zur vnt-
terhaltung der Knaben vorsorget, So bitten wir
vnterthenigst E. Churf. S. wolten dieselbige gne-
diglichen vnd dermassen vorsehen, damit die kna-
ben vnd Schulmeistere Ihre nottürfftige vnterhal-
tung haben möchten.

Dergleichen wolten auch E. Churf. S. die gne-
digste vorsehung thun, damit in den Schulen mehr
Knaben vom Adel, dann hie geschihet, eingenoh-
men würden, vnd in welchen Schulen der geschlecht

halben nicht sonderliche verordnung geschehen, das
mans nochma's thete.

Damit auch die Verwaltere der Schulen die kna-
ben desto besser unterhalten, auch die Schulmeister
desto vleissiger sein möchten, So bitten wir E. Churf.
G. wollen zu einer ieden Schule zwene vom Adel
verordnen, die alle quartal in die Schulen sich
begeben vnd vff der knaben unterhaltung vnd zucht
vnd auch vorwaltung der vorsteher achtung geben
möchten.

Weil auch hiebevor der Landtschafft gnedigst ge-
willigt, daß zwei Jungfraw Schulen, Als zu
Salga in Düringen eine vnd zu Freibergk in Meis-
sen die andere, solten auffgericht werden, Bitten
wir auch unterthenigst, E. Churf. G. wolten diesel-
ben zum allerförderlichsten ins werck zu bringen nicht
unterlassen vnd nottürfftige vorsehung darzu thun.

Vnd wenn E. Churf. G. die vorsehung der schu-
len halben dermassen, wie obgemelt, gethan, So
bitten wir unterthenigst, E. Churf. G. wolten
der einkohmen halben der schulen gemeine landts-
schafft mit briefflichen erkunden dermassen vorse-
hen, Damit dieselbigen künstiglich möchten bes-
stendig vnd vnzerrissen bleyben.

Nachdem auch die Canonicat in den thumstiff-
tern vornemlich vff die vom Adel vnd Doctores ge-
widmet, Bitten wir unterthenigst E. Churf. G.
wolten diß gnedigst einsehen haben, damit densel-
bigen nachgesetzt, vnd die vom Adel durch andere
nicht dauon mögen außgeschlossen werden.

Solchs alles wolten E. Churf. G. nicht anders vormercken, dann das es aus rechten unterthenigen trewen gemüthe vnd E. Churf. G. selbst, auch den Landen vnd Leuthen zum besten von vns gemeint, vnd vnser gnedigster Herr seyn vnd bleyben, Das seindt wir in vnterthenigkeit ieder zeit zuordien- nen ganz willigt.

Der Stedte Exception

vff das der von der Ritterschafft
bedencken.

In der Ehrenvesten vnd Gestrengen der von der Ritterschafft vff die beschebene Churfürstliche proposition wolmeinende bedencken wollen die von Stedten fast allenthalben mit Ihnen einig sein vnd bey Ihnen bleyben.

Aber diß ist ihnen bedencklich, das sie sich der hülffe halben zum friede, was ihre Ritter vnd Lehngueter betrifft, von ihnen wollen sondern vnd wollen auß etlichen angegebeneden vrsachen danon etwas zu geben nicht willigen.

Dann darauß wolte folgen, das die Last allein vff die Stedte vnd Ihre Vnterthanen die paurschafft müste walzen. Sie wollen aber des friedes, als eins gemeinen guts gleichwol genießen vnd empfenglich sein, Welchs die von Stedten vor eine große vngleichheit achten, Auch von Ihrem gnedigsten Herrn dem Churfürsten zu Sachsen, ic. vormöge vnd inhalt seiner Churf. g. proposition nicht vor gleich wirdt angesehen, Es ist

auch vor alters vnd noch bey menschen gedencen anders gehalten, wie man dann das klare Meyers hat, Darinnen außgedruct, das die von der Ritterschafft nicht alleine von Ihrem Einkohmen sondern auch von den pferbediensten steuer gegeben haben.

So ist ia auch diese gesuchte steuer nicht anders, dann wie eine Turckensteuer, bere sich die von der Ritterschafft nicht außgezogen, dieweil die vrsache des friedes halben vff beyde felle gleich ist. All dieweil dann auch die Stedte also erscheyfft, wie jedermann wißlich, das sie solche last, wo sich die von der Ritterschafft mit einer ansehnlichen vnd städtlichen hülff ihnen gleichmessig nicht erzeigen, nicht ertragen können.

Als ist Ihre bitt, das die von der Ritterschafft in deme sich von ihnen nicht wollen sondern, Dann sie ia eben so wol als die von der Ritterschafft mit ihrem leibe zu dienen schuldig, und haben dauon keine besoldung, da doch die von der Ritterschafft ihren soldt haben.

Vnd ob sie gleich pferde nach gelegenheit Ihrer güter halten, So sein sie doch dagegen Ihrer güter halben ganz frey, da die von Stedten Ihre güter müssen vorzinsen vnd vorschossen.

Da auch die Schulen solten besucht werden, so bitten wir von Stedten auß allerley vrsachen sie nicht außzuschliessen.

Der von der Ritterschafft
Replica vff der Stedte Exceptio.

Die von der Ritterschafft hatten sich der weigerung vnd sonderung der von Stedten in dem Artikel die befreyung Ihrer Nittergüter anlangende gar nicht vorsehen, Sondern es vielmehr dafür gehalten, das sie Ihr erbieten zu billicher gnüge solt angenommen haben.

Vnd weil der Artikel die Nitterlehn belangende hiebenor genugsamlich veranrthwort vnd so viel dargethan, daß sie darbey, vngeachtet der Stedte widderfechten, ieder Zeit gelassen wurden, So können vnd wollen sie darinne nochmals keine enderung machen, Wollen sich auch vorsehen, die von Stedten werden derhalben sich von Ihnen nicht fordern.

Da es aber darüber geschehen solte, so wollen sie Ihr gestalt bedenden Ihrem gnedigsten Herrn vbergeben, vnd dieser sonderung entschuldiget sein.

Soniel aber den Artikel belanget, das zu besuchung der Schulen iemandes von Stedten auch solte geordenth werden, des lassen sie Ihnen nicht entgegen sein, Wollen auch solchs zu der gestelten antwort sehen.

Hierauff bitten sie noch diesen abenth endtliche antwort, dann vnser gnedigster Herr darmit nicht will lenger auffgehalten sein.

Sie hetten sich auch keineswegs vorsehen, weil

sie ehliche stunden vnd biß umb sieben vhr her Jhrer antworth bey einander gewartet, das dem alten brauch zuwidder nicht ehliche aus Ihrem mittel zu Ihnen solten lohmen sein.

Der Stedte Duplca
vff das bedenkender von der
Ritterschafft.

Die von der Ritterschafft wollens davor nicht achten, das die von Stedten sich von Ihnen wolten sondern, wenn sie sich in dem allerbeschwerlichsten Artikel von Ihnen selbst nicht sonderten, vnd zum gemeinen friede, damit alles das Ihre sowol als der Stedte errettet, auch das theten, was durch sie von den Stedten gesucht worden, das sie thun sollen, Vnd eben das, damit sie bisher nicht verschonet, als nehmlich auch ihr gemei guth, das doch gar geringe ist, solte versteuret werden. Vnd dieweil man sonst aller Artikel einig, das auch die von Stedten von der besuchung der schulen nicht sollen aufgeschlossen sein, Wollen sie diesen Artikel bey Ihrem gnedigsten Herrn unterthenigst gestellt haben.

Das auch etliche von den Stedten, dem alten gebrauch nach zu den von der Ritterschafft nicht lohmen seindt, Sondern haben ihre beschwerung Wolffen Seydel durch einen Stadtschreyber vmb sechs horen vnd also zeitlich schriftlich lassen zu-

kommen, Ist nicht aus einem stolz noch vbermüth geschehen, Sondern hat sich aus dem geursacht, das der von der Ritterschafft bedenden ihnen durch gedachten Sendel auch ist zukommen, vnd ist also dafür geachtet, das es ohne geprenge solte zugehen, Dann ia die von der Ritterschafft sich werden zuerinnern wissen, das die von Stedten ihr bedenden zum ersten durch ihrer viere aus den vornehmsten Stedten Ihnen ist vberantwortet worden.

An den Churfürsten

der Stedte

Supplication vnd Protestation, das die von der Ritterschafft gleich den Stedten von Ihren Rittergütern nicht Steuer geben wollen.

Durchlauchtigster Hochgeborner gnedigster Churfürst vnd Herr, Die gesandten von Stedten zweiueln nicht, E. Churf. G. vormerken gnediglich, das sie sich in allem, das ihnen möglich, als die getrewen gehorsamen vnterthanen erzeigen. Es ist ihnen aber beschwerlich, das in diesen Landen eine Zeit her, vnd noch, vnleichheit gehalten, in deme das die last alleine auff die Stedte vnd armen bauerschafft geleget, so doch die Stedte können mit fürslichen versiegelten brieffen beglaubigen, das vor ehlichen Jahren die prelaten vnd rit-

terschaft auch in die schulde vnd zulage gethan haben, etlichemahl mit zweyen dritteil, Item mit dem halben teil ihrer jertlichen Zinse vnd gefelle, an gelde vnd getreidig, Auch wol mit einem ganzen Jahrzins, Item von Lehngütern, die nit freye Mitterlehen sein, von xl (40) groschen werdt, ein groschen, Item von einem Lehenpferde xl (40) groschen.

Derhalben haben die Stedte die Ritterschaft gütlich ersucht vnd gebetthen, sie wolten beneben den Stedten vnd Bauerenschaft zu dieser von E. Churf. G. gesuchte vnd bezerte hülffe, gemeinen friede zu erhalten, auch von ihren Ritter vnd Lehngütern, so wol, als von den Erbgütern vnd werben er barschaft etwas thun, damit gleichheit gehalten, Sie haben es aber, was die Ritter vnd Lehngüter anlanget, abgeschlagen, vormeinende eine prerogativa zu haben, von altem herkohmen vnd der Ritterdienst halben.

Was nun das angezogene alt herkomen betrifft, können die Stedte, wie obgemelt, mit briefflichen vrkunden das widerpiel darthun.

Was aber die Ritterdienst anlanget, seindt die in Stedten dargegen mit der volge in nothsachen auch belegt, vnd müssen darzu auff ihre vnkost vnd vnbesoldet folgen, da doch die Ritterschaft, so bald sie gefordert, von haus auß, von stundt an futter vnd mahl, oder eine besoldung auff jedes pferdt gegeben wirdt, gleich den soltreutern.

So leisten sie auch von andern ihren werbenden

gütern, die nicht Ritterlehn sein, keine ritterdienst, derhalben sich auch diese angegebene freyheit der Ritterlehen vff werbende barschafft vnd güter, die nicht Ritterlehen sein, nicht ersrecken könten.

Dieweil dann den Stedten ganz beschwerlich, die ding also in einigen gebrauch köhmen zu lassen, wie es dann auch auff gehaltenen Landtagen gemeinlichen allewegen angefochten, darein geredt vnd die vngedult an tagt gegeben ist worden.

Derhalben haben die Stedte nicht vnterlassen können, gegen E. Churf. g. diese ihre einrede vnd protestation öffentlich in der Ritterschafft gegenwarth zu thun vnd vorzuwenden, vnterthenigst bittende, E. Churf. G. geruchen gnediglichen hieninnen ein einsehen zu thun, damit, wie bey E. Churf. G. vorsehen geschehen, die prelaten vnd Ritterschafft in schulden vnd bergleichen nothsachen auch etwas tragen, vnd die Stedte nicht gebrungen werden, alle last zu tragen, Vnd da es ohne das nicht geschehen könte, das E. Churf. G. die prelaten vnd ritterschafft vnd Stedte zu einem entlichen vnd rechtlichen auftrage vorseffen wolten, damit hierinne gleichheit vnd billigkeit erhalten werde, Das seindt die Stedte in aller vnterthenigkeit gehorsamlich zunordienen gewiffen vnd ganz wiligt. Dat. Sonnabenth in heiligen Ostern, . 54.

Replika
des Churfürsten zu
Sachsen.

Wir haben Ewere anthwort hören lesen, dieselbe auch vornemlich in deme, das Ihr uns zum frieden ermanet, gnediglich vernohmen, vnd ist Gott vleissig zu bitten, das in diesen Landen der friede langwierig erhalten werde, Solchs wollen wir vor vns thun, vnd den geistlichen zu thun beuehlen, Zweineln auch nicht, Ir werdet an Euch keinen mangel sein lassen, vnd solchs in den kirchen zu geschehen vleissig verordnen, So seindt wir auch gnediglich geneigt, vns in kein bünthnüs oder krieg ohne Ewren Rath einzulassen, Die weil aber die leuffte also, wie Euch wislich, gelegen, vnd wir die ganze Landtschafft, so ofte wir rath bedürffen möchten, nicht können erfordern, So wollet esliche personen benennen, deren rath wir zu gebrauchen, da Ir aber solchs in vnsern gefallen wirdet stellen, wollen wir vns gnediglich zuvorhalten wissen.

Das wir vns mit vnsern freundtlichen lieben Vettern, den Herzhogen zu Sachsen, aller vnserer gebrechen gültlichen vortragen lassen, darzu haben vns vornemlich zwey ding vorursacht, Erstlich die liebe vnd neygung, die wir zu Ihren Liebden, auch zu frieden vnd wolfarth des Hauses zu Sachsen haben, Vnd zu dem andern, Ewer vnterthenigß vnd vleissigß ermanen vnd bitten.

Dann Ir habt zu bedencken, daß wir die Kayserliche Capitulation vnd Affecuration vor vns gehabt, vnd das wir die zu vnserm besten hetten gebrauchen muegen, Gleichwol diß alles vnangesehen, haben wir in dem vortrage, Euch, als vnser trewe vntertbanen mit beobacht, vnd vns Ewere bitt gnediglich erinnert, vnd hoffen zu Gott, Wir wollen mit vnserer Obrikeit, vnsern lieben Vettern vnd mit all vnsern Nachbarn in rechter frew, freundschaft, liebe vnd einigkeit bleyben, die alte Erbeinigung vnd Erbuorbruderung, wie vnser Vorfahren gethan, vornewern, Also, daß Ir in gutem frieden mueget leben vnd wandeln, vnd Ewerer narung, wie vor dem kriege geschehen, abwarten.

Vnd nehmen Ewer vnterttheniges erbieten der hülfße halben zu gnedigem gefallen an, vnd weil manchfeltig an vns gelangt, wie sich viel vnter Euch erbothen, wann Gott gnade zum frieden vorsehe, daß Ir das Ewere willig vnd gerne dabey thun woltet, vorsehen wir vns gnediglich, Ir werdet Euch mit Ewerer städtlichen hülfße erzeigen.

Dann es ihe an deme ist, Das wir solchs Ewer vntertthenigs erbieten vnd ermahnen gnediglich beobacht, vnd ein städtlichs in diesem vortrage nicht angesehen, wie eßlichen zu Leiptzig in stehender Handlung ist angezeigt worden, Vnd ist an deme, das wir wissen, wie Ir eßliche Jahre zurücke mit trefflichen steuren belegt worden.

Vnd weren derhalben gnediglich vnd wol geneigt, Euch iho zunuorschonon, Dieweil aber die

nottürfft der sachen anderst erfordert vnd diese hülffe nicht zum kriege, wie die andern, sondern zum frieden geschicht,

So habt Ir Euch desto williger darein zu lassen, vnd vorsehen vns gnediglich, Ir werdet Euch von jedem schock achtzehn pfennige zu geben, nicht weigern, Euch auch mit den Bischoffen, Grauen vnd sonst vnter Euch selbst also vergleichen, das alle Stende nach gelegenheit die bürden tragen helfen.

Dann wir achten es darfür, das kein standt sey, der sich des friedes vorgehen, vnd denen nicht gerne gebrauchen wolte, Dagegen er sich der hülffe zu weigern, weder sag oder ursach hat.

Begereu derhalben gnediglich, Ir wollet die vorgleichunge fördern, vnd Euch selbst nicht auffhalten, Wir wolten zum liebsten das Ewere hülff allenthalben in Monatsfrist nach endung dieses Landtags erlegt würde, Dann unsere freuntliche liebe Vettern vleissig vnd oftmals bey vns anhalten lassen, Weil Ihren Liebden dieser Zeit bequemlichkeit vorstehet, Ihr gelt alsbalde anzulegen, Wo es aber in Eweren vormuegen nicht, So werdet Ir Euch zwoeder Termin zuuergleichen wissen, dazu Ir dank nehmen müeget, Bartholomej, Michaelis oder Martinj scharstentz.

Ewerer ermanung die besoldung des auslendischen kriegsuolcks vnd der vnottürfftigen gebenden, auch die anstellung vnserer hoffhaltunge belangende, vornehmen wir von Euch vntertthenig vnd gutge-

meint, Befinden auch, daß es unsere notturfft erfordert, vnd wollen vns darauß also erzeigen, daß Ir sollet befinden, daß wir Eweren getrewen rath nicht hintan setzen, noch verachten wollen, Wie wir dann allbereit etzliche tausend gulden diesigelt auffgeschriben. Was aber zu beschüz vnterer Lande die notturfft ist, darauß will vns achtung zu geben vnd das unsere darbey zu thun, gebüren, wie Ir zu bedencken.

Des Ir Euch erbietet, den andern Artikel des vortrags, wie Euch die vorgelesen, volge zu thun, das vormerken wir von Euch auch gnedig.

Die münze belangende, Ist vnser will vnd meynung nicht, damit zu fallen, Wiewol wir vnterer vortfaben portrege halben gnugsam berichtet, So seindt auch dieselben noch vorhandten, Dieweil aber unsere münz besser ist am schrot vnd korn, dann die andern, vnd die Kay. Mait. vnd alle Stenbe des Reichs ordnung vnd vorsehung gemacht, was in diesen Landen vor münz soll geschlagen werden, So wollet bedencken, Was wir dakegen für zu wenden, wann vns vorgehalten würde, wir hetten vns wider des Reichs münzordnung eingelassen, Item daß wir der Kay. Mait. vnd aller reichsfindende münze valuren vnd setzen lassen.

Wir wollen sonst der andern geringen münze halben förderlich mit der valuation fortfahren, vnd vusschreyben thun, Ir wollet aber mittler weil vor Euch darauß denken, Auch Ir in Stedten den Bürgern vnd Einwohnern anzeigen, Daß sie die

fremde vnd geringe münz beyde an grober vnd kleiner münz, förderlichen abwenden vnd sich vor schaden hueten, Dann wir stellen in keinen Zweifel, es wirdet mehrmals ein stück vmb etzliche groschen zu geringe befunden vnd darnach gefaszt werden.

Die Münzmeister können mit wahrheit berichten, das von der gewercken silber keine spitzgroschlein geschlagen, So haben sich die alten selbst gefaszt, Sollen sie nun nach dem werth valuir vnd gefaszt werden, so wirdet es ohne Schaden der vnterthanen nicht abgehen, Sonst wollen wir eine münze berathschlagen lassen, die vnser igtiges fort vnd schrot hette, vnd sich teilen liesse, Nemblich ein Stück ein halb orth, zwey einen orth, vier einen halben gulden, achten einen gulden münze, Die würden zu richtiger bezalung gebreuchlich sein, vnd gleichwol das alte schrot vnd korn haben.

Wir stellen in keinen Zweifel, vnser liebe Bettern möchten zuvornuegen sein, vnser schrot vnd korn zu münzen, Wann Ihre liebden die silber darnach befohlen möchten.

Wann aber Ihre Liebden die silber tewer kaufen vnd nicht höher dann wir vormünzen solten, So würden Ihre Liebden mit Ihrem schaden münzen müssen, Doch wisset Ir wege darzu, soll es daran nicht mangeln, das es mit Ihren Liebden gehandelt werde.

Die kundtschaffter vnd andere vorbedchtige personen, die sich in vnsern Landen durchschleiffen, auch die Artikel, die vbersetzung der Gassegeben, Hand-

wergker in Stedten, vnd anders belanaende, wissen wir aus notdürfftigem empfangenem bericht, Das in dem krehschmarn oder sonst auff den Dörffern, die Leuthe nicht sollen geherberget werden, sondern in Stedten, vnd das die Gastgeben den Ketten der Stedte alle abentz vorzeichent geben sollen, was sie vor geste herbringen, oder wer denselben tagt durchgezogen. Item, wie man die malzeit ic. sehen soll, vnd was des dings mehr ist. Aber Ir wisset, das es nie gehalten worden, Diemeil dann dar durch vns vnd Euch einmals schaden vnd nachteil möchte erfolgen, vnd die andern Arrickel Euch selbst belangen, So wollet vns Ewer bedenden anzeigen, wie wir vns gegen denen zuvorhalten, die diese vnd andere gemeine vnd nütze gebot vnd ordnung nicht halten, sondern muthwillig vbergeben.

Was die gebrechen belanget, Begeren wir, das sich die personen, die darzu vorordenet, vnterreden, wenn sie der zusammentunst können gewarten, So wollen wir vns der stelle halben vornehmen lassen.

Die visitation wollen wir Eweren bedenden nach verordnen.

Der schulen halben ist vnser will vnd meinung, das die sollen bleyben vnd erhalten werden, Vnd nach dem vnser lieber bruder seliger gedechtnis auff Gernstedt acht tausent gulden vorschrieben, sendt wir gnediglich geneigt, soniel als der Schulen zur pforte dissals oder sonst abgehen möchte, in an-

dere wege mit nutzung und einkömen auff andern
guetern zu ersehen.

So wollen wir darauff bedacht sein, wie wir
der Schulen zu Grimm zulegen.

Das mehr Knaben vom Adel in die Schulen ge-
nommen werden, dann ich darinne, seindt wir wol
zufrieden, Es wollen sich aber etzliche vntersehen,
die Schulmeister zu rauffen vnd zu schlagen, drawen
sie zu stechen, wollen nicht studieren noch gehorsam
sein, vnd wenn man sie will heimschicken, beschwe-
ren sich ihre Eltern vnd freunde. Wie aber die-
sem vorzukömen, wollet vns Ewer bedencken er-
öffnen.

Was die Jungfraw Schulen, die bestettigung
der andern Schulen, Item die Canonicat besanget,
wollen wir etzlichen vnsern Rethen heuelich ge-
ben, sich mit denen personen, die zu den Landt-
gebrechen geordnet, zu vnterreden, Ihnen auch der
Geistlichen vorkleufften gueter halben bericht zu thun.

Vnd wollen vns in diesem allem also erzeigen,
das Ihr vnsern gnedigen willen vnd das wir an
vns zu aller billigkeit keinen mangel wollen sein
lassen, sollet vormercken, Dann wir seindt Euch
mit gnaden geneigt.

Der Städte
Dupllica vff des Churfürsten
zu Sachsen Replica.

Durchlauchtigster Hochgeborner gnedigster Churfürst vnd Herr, Vff E. Churf. G. gnedigst vns zugestalte erclerung, was förder derselbigen E. Churf. G. gesinnet vnd begeren, haben wir erstlich vormerck, Das E. Churf. G. zum frieden gänglich geneigt, des wir vns dann gegen E. Churf. G. nochmals unterthenigst bedanken, Vnd was deshalb E. Churf. G. zu thun sich gnedigst erbieten, Gott den Allmechtigen vleissig zu bitten, das in diesen Landen der Friede langwierig zu erhalten, Desselbigen gleichen soll an vns kein mangel gespürt noch befunden werden, So thun wir vns auch des gegen E. Churf. G. unterthenigst bedanken, das dieselben gnediglich geneigt, sich in kein bündnis oder kriegß ohne E. Churf. G. Landschafft rath einzulassen.

Das aber E. Churf. G. hierzu etzliche personen solten benennet werden, deren rath E. Churf. G. hetten zu jeder Zeit zu gebrauchen, besorgen wir vns, das solchsfüglich nicht werde geschehen muen, vnd eben aus den vrsachen, so in den vorigen Landtagen notturrstlich vorbracht.

Nachdem E. Churf. G. vns förder vormelden vnd anzeigen, das dieselbigen vuter andern vrsachen auch aus der sich zum vortrage, denen E. Churf.

G. mit derselbigen Bettern, vnsern gnedigen Her-
 ren, sein eingegangen, sich haben bewegen lassen,
 Das E. Churf. G. von vns hizu vnterthenigst sein
 ermahnet vnd gebeten worden, vnd derwegen auch
 vns zu einer hilff dieselbige städtlich zu thun, vns
 vff vnser erbieten gnedigst erinnern, Als verhat-
 ren wir vff solchem vnserm erbieten nochmalts,
 Aber auff diese meinung, Wie es klerlich zuorn
 von vns an E. Churf. G. vnterthenigst gelanget,
 Das es auch dem armuth treglich vnd möglich,
 Dann nachdem über die grosse beschwerliche Trand-
 steur durch die andern beystrenen E. Churf. G.
 vnterthanen also erschöpft vnd verarmet sein, So
 ist in warheit ein vnmöglich vnd sonderlich vff sol-
 che kurze tageszeit, vngewerlich binnen einem hal-
 ben Jahr achtzehn pfennige vffs schock, vnd also vff
 hundert gulden dritthalben gulden, einen halben
 Jahreszins vffs hundert zu erlegen. Ist demnach
 vnser vnterthenigst bitt, E. Churf. G. wollen der-
 selbigen vnterthanen vnuormögen vnd armuth gne-
 digst zu gemüth führen, vnd wollens bey sechs pfen-
 nigen vffs schock zu leidlichen tageszeiten, als neme-
 lich drey pfennige vff Bartholomei schirstkünfftig,
 vnd die andern drey pfennige vff Nicolaj auch schirst-
 künfftig gnedigst bleyben lassen. Da es aber die
 andern E. Churf. G. Landstende anders vor rath-
 sam erachten möchten, So soll in dem mit einem
 leidlichen auch verfolget werden, Jedoch mit die-
 sem beschiede, das allenthalben die gleichheit gehal-
 ten vnd geschafft werde,

Was die münz vnd das durchschleiffen sampt andern Articeln betrifft, lassen wirs bey vnserm vorigem bedendencken bleyben, vnd achten es daruor, das E. Churf. S. da dieselbigen der münz halben besprochen würden, solchs beneben derselben Netzen wol werden abzuwenden wissen, vnd bitten die Stedte der Ihren mit der Schule vnd sonst zu Ihrem nutz vnd gedey auch nicht zuuorgessen, dieweil sie sich Ihres vorhoffens ia also erzeiget vnd verhalten, als den vnterthenigen gebueret, vnd wol anstehet, Wollen auch, vff Gott will, ihe vnd ihe also erfunden werden, wie sie sich E. Churf. S. in vnterthenigkeit zu dienen, schuldig erkennen, Sonderlich angesehen, das E. Churf. S. sich gegen Ihnen gnediglich mit gnaden thun erbieten.

Der Stedte

vbergebeuer Artikel

gegen vnd wider der von der Ritterschafft Artikel alda sie Ihrer Ritter vnd Lehen- gueter halben keine steur von wegen Ihres diensts willigen wollen.

Dieweil aber wir von Stedten vnserz erachtens höher dann die von der Ritterschafft beschwert sein, das wir in kriegsleufften auch mit dem leibe, vnd vff vnser eigen vnkosten, ohne alle besoldung dienen, vnd vnser gueter vorsteuren vnd vorzinsen müssen, sollen auch von vnserm Communein-

können die begerte hülffe thun, So bitten wir unterthenigst, das gleichheit durchaus, sonderlich nach gelegenheit dıßfals, der Ritter vnd Lehengüter halben gehalten werden.

Der Ritterschafft
antwort vff des Churfürsten ꝛ.
Replica.

Durchlauchtigster, Hochgeborner Churfürst, gnedigster Herr, Das E. Churf. G. vnser vnterthenigste vermanung zum frieden gnediglich vormerckt, auch des erbietens sein, sich in kein bündtnis oder kriegz ohne gemeiner Landtschafft bewilligung einzulassen, des thun wir vns ganz vntertheniglich bedanken.

Wollen auch E. Churf. G. Christlichen erinnerung nach, selbst trewlich bitten, vnd in den kirchen vleissig zu bitten verordnen, damit der friede in diesen Landen langwierig erhalten werde.

Das wir etzliche personen benennen solten, deren rath E. Churf. G. von gemeiner Landtschafft wegen zu gebrauchen, haben wir hiebeuor bey regierung vnd leben E. Churf. G. Bruders, vnser gnedigsten Herrn, hochlöblicher gedechtnis, aus etzlichen vorgewanten versachen, darnor vnterthenigst gebethen, vnd ist nochmals vnser vnterthenige bitt, E. Churf. G. wolten vns damit gnedigst verschonen.

Das E. Churf. G. durch die erzeleken versachen

zum vortrage mit Ihren Vettern, vnsern gnedigen Herren bewogen, vnd vnser vnuerthentligste bitt darinnen auch mit angesehen vnd des friedliebenden gnedigen gemüts sein, mit der hohen Obrigkeit, Ihren geliebten Vettern vnd mit allen E. Churf. S. nachbarn in rechter trewe, freundschaft, liebe vnd einigkeit zu bleiben, Auch die alte erbeinigung vnd erbuorbrüderung zuornen, des thun wir vns nochmals mit höchstem vleiß in vnuerthentligkeit bedanken, Solchs wird auch Gott zu Lob vnd E. Churf. S. auch Ihren Landen vnd Leutthen zu wolfarth, auffnehm vnd gedey gereichen.

Vnd weil nuhmehr, Gott lob, die sachen dermassen zu fride vnd vortrage gericht, so wolten wir nichts liebers, dann das in vnserm vermögen were, E. Churf. S. die begerte hülf zu thun.

Es tragen aber E. Churf. S. gnedigst gut wissen, in was trefflichen vnrath, vnmögen vnd armuth diese Lande von wegen der vergangenen vnrüigen leuffte kommen, also das dieselben in warheit zum höchsten erschöpft.

Weil aber diese begerte steuer zu vnuerhaltung des fridens geschehen soll, damit dann E. Churf. S. befinden mögen, das wir des fridens halben im werck danckbar sein, So wollen wir, die von der Ritterschaft, von wegen vnserer vnuerthanen, vnd wir von Stedten vor vns selbst, von allen liegenden guetern vnd werbender barschaft, auch vom vñhe, vom schock zwelfff pfennig, vff fristen wie hernach gemeldet, zu geben vnuerthentliglich bewilligen,

Doch dergestalt, wie auch jüngst gemelbt, das durch die Communen der Städte von ihrem einkommen, auch E. Churf. G. Ampts unterthanen, bezugleichen den Clostern vnd derselben tischguetern, auch hinstorben vnd hausgenossen, solche hülfte mit geschehe vnd also, das dieselbe steuer durch die ihz verordneten Einnehmer eingenommen werde.

Vnd weil gleichwol dieses eine solche städtliche hülfte ist, die hievor vnd da die Leuthe in diesen E. Churf. G. landen etwas vormöglicher vnd nicht so höchlich erschöpft gewesen, vff einmal nicht bewilliget, So bitten wir unterthenigt, E. Churf. G. wolten damit gnedigt zufrieden sein, vnd hienun fürnemlich das armuth, so hin vnd wieder beschwerlicher vnd grösser ist, dann E. Churf. G. dasselbe kan außgefürt werden, als der gütige christliche Churfürst gnedigt bedencken.

Damit auch E. Churf. G. vnser von der Ritterschafft unterthenigs gemüth zuormercken vnd es nicht darnor zu achten, als wolten wir solchs freidens allein vergeblich genessen, So wollen wir von vnsern Erbguetern vnd verbender barschafft auch vom schock 12 pf. E. Churf. G. zu unterthenigen ehren hiemit bewilligen.

Das wir aber von vnsern Ritter vnd Lehnguetern etwas solten geben, vber das, das wir mit dem Ritterdienst so höchlich beschwert, das können wir keineswegs thun, Bitten auch unterthenigt, E. Churf. G. wolten vns dabey gnedigt bleyben lassen.

Wir wollen auch nochmals hoffen, vnser gnedige Herren, die Bischöffe vnd Graffen werden in ansehung aller vmbstende vnd das Ihre Gnade vnd die Ihren des frieden vnd schutzes, so wol, als wir mitgeniessen, die bürden, Ihrer vnterthanen halben, zu erleichterung des armuts auch mit tragen helfen.

Aber die termin zu solcher vnser vnterthenigen bewilligung können wir des armuts grossen öffentlichen vnmördgens halben nicht anders anstellen, dann 3 pf. vff Nativitatis Mariae vnd 3 pf. vff Andreda, alles dieses lauffenden .54. Jahres. Damit also der halbe teil solcher steuer noch diß Jahr vor Weyhachten gefallen möge.

Vnd die andern sechs pfennige vff das künfftige .55. Jahr, auch vff Zeit vnd frist wie oben.

Vnd bitten vnterthenigst, E. Churf. G. wolten daran sein, das in solcher schakung in Ampten vnd sonst mit erlegung der steuer nach eines ieden vormögen gleichheit gehalten werde, In ansehung das solche fürnemlich E. Churf. G. selbst zum besten kompt.

Das E. Churf. G. vnser vnterthenigst bedenden vnd vermanung der auslendischen Jahrsolde, gebende vnd einziehung Ihrer Hoffhaltung halben, gnedigst von vns vormerckt, Sich auch erbieten, darauff dermassen zu erzeigen, das wir zu befinden, das sie vnsern getrewen rath nicht hintan setzen wollen, dessen thun wir vns zum vnterthe-

nigsten bedanken, Solchs wirdt auch E. Churf. G. selbst zum besten gereichen.

Der münz halben danken E. Churf. G. wir vntertheniglich, das sie damit nicht fallen, vnd die valuation vleissig verordnen vnd ein außschreyben thun wollen.

Was aber vff die reichsordnung, so der münz halben außgangen, fürzuwenden, das ist in der Landtschafft berathschlagung bis puncts halben vff dem Landtag zu Torgaw im 1 Jahr nach der leutge angezeigt vnd dermaßen ausgeführt, das wir es nicht zuverbessern wissen.

Vnd achten in vnterthenigkeit darfür, wenn E. Churf. G. nicht geringere sondern bessere münz dann durchs reich geordnet, münzen lassen, es werde hierumb E. Churf. G. niemands etwas außlegen können, Vnd können sich weder die Kayser. noch König. Maiestaten, noch auch die Reichsstände nicht beschweren, wann E. Churf. G. des Kayfers, Königs vnd des Reichs münze nicht verbieten, sonder dieselbe in Ihrem werth gehen vnd doch daneben solche münz ieder Zeit vnterschiedlich probiren vnd den halt an tag geben lassen, vnd ist fürnemlich darauff achtung zu geben, Das E. Churf. G. münz in E. Churf. G. Landen nicht höhers werts genohmen noch außgeben werden, dann wie die münz stehet, damit die nicht in ein freigen lohmen möchten.

Der Spitzgroschen halben bitten wir noch vntertheniglich E. Churf. G. wollen gnedigst vorort-

denen, das derselben weder von zehenden gewerg-
ten granalirten oder andern silber nicht mehr
gemünzet werden.

So werden auch E. Churf. S. sonder zweifel
die vorschaffung mit Ihren Münzmeistern wol
zu thun wissen, wo denselben pagament silber zu
kauffen vnd zuermünzen, ihe verstatet werden
solte, darsfür wir doch nochmals vntertheniglich bit-
ten, Das doch keine andere münz, denn E. Churf.
S. altem Schrot vnd Korn gemess daraus gemünzt
werde.

Weil auch die izige E. Churf. S. münz der-
massen abgetheilt ist, das man sich in diesen E.
Churf. S. Landen darmit nur sehr wol behelffen
kann, die Lenth auch derselben gewanht, da es
auch solte geendert werden, in Zinsfreid iug, abe-
legung vnd bezalung der schulden vnd sonst aller-
ley vnrichtigkeit vnd irrungen erfolgen würde, Zu
dem das in abtheilung der münz, wan gleich der
halt des forns in solcher münz dem alten werth
nach bleybet, leichtlich des schrots halben ein heim-
licher fall sich zutragen kann, wann man dem auß-
geben nach, die abrechnung auff die marken ma-
chen vnd legen den izigen werth E. Churf. S.
schrot vnd korn halten würde, vnd vber das zu
besorgen, da auch neben izigen noch mehr kleiner
münz, dann orts gulden groschen solten gemünzt
werden, es möchte dardurch der gulden groschen
abermals, wie hiebeuor geschehen, gesteigert oder
sonst gar aus dem lande bracht worden. Als bit-
ten wir ganz vntertheniglich, E. Churf. S. wolten

es bey ihiger abtheilung der münz, wie die ihund in E. Churf. G. lande ist, gnedigst bleyben lassen, Dann wie E. Churf. G. selbst genediglich wissen vnd vorstehen, So ist zu erhaltung dieser lande wolfarth, die gute münz neben dem friede die fürnehmste vrsach:

Wir bedechten auch nochmals vnterttheniglich, rathsam zu sein, das E. Churf. G. derselben geliebte Wörtern, vnser gnedige Herren, vmb vergleichung der münz mit E. Churf. G. freundlich ersuchen hette lassen, Dann solchs nicht alleine E. Churf. G. glimpslich sondern auch darzu dienstlich, wan Ihre Fürstliche Gnaden darinnen bedencken, hetten, vnd es würde darüber deren münz valuirt, das es Ihr F. G. desto weniger vnfreundlich von E. Churf. G. vormercken könten.

Was die kundtschaffter vnd vordechtige personen, die sich durch die lande durchschleiffen, auch die vbersezung der gastgeben, handtvergele in Stedten, vnd anders belangende, ist nochmals vnser vntertthenigst bedencken, das E. Churf. G. die vorigen Mandata vnd ordnung vornewern, vnd da es noth auch verbessern vnd auff die vbertreter eine nahmbasttige straff setzen, vnd mit derselben vnnachlefflich vorsehren lasse.

So haben sich die personen, so zu den Landtgebrechen geordnet, E. Churf. G. begeren nach, der Zeit halben, zu der zusamentkunft vnterredet, vnd da es E. Churf. G. gelegen, so wolten sie

folcher zusammenkunft auf den Montag nach Trinitatis unterthenigst gewarten.

Das dann E. Churf. G. vns, die Visitation vnserer bitt nach vorordenen wollen, des thun wir vns unterthenigst bedanken, Vnd bitten E. Churf. G. wolten ihunder zwn personen vnd die Zeit vorordenen, dann es in warheit die noth erfordert.

So hören wir auch unterthenigst gerne, das E. Churf. G. willen vnd meinung sey, das die schulen erhalten, auch der schulen zur pforten der abgang an Gernstedt mit andern einkohmen ersetzt sol werden, Das auch E. Churf. G. gnedigst daruff bedacht wolle sein, wie sie der Schule zu Grimme zulegen, Weil aber dieselbe bereit in 600 f. schuldig vnd dann jerlicher zulage tausend gulden bedarff, So bitten E. Churf. G. wir unterthenigst, das sie sich ihundt wolten ercleren, an welchen enden der Schulen solche Zulage jerlich vnd erblich soll geschehen.

Dergleichen bitten wir auch Memlebens, Hechendorffs vnd anderer güter halben, so zu den Schulen geschlagen, nochmals, wie zuuorn gebeten, Vnd das E. Churf. G. diß gnedigst einsehen thun wolle, damit die vorigen von E. Churf. G. Vorfahrn geordnete stipendia in Vniuersiteten, Schulen vnd sonstent vnzurrüttet bleyben mdgen.

Das auch E. Churf. G. gnedigst zufrieden, das mehr knaben vom Adel in die Schulen genommen werden, dann 150 darinne sein, das thun

wir von der Ritterschafft vns vnterthenigst bedanken.

Was aber ehlicher Knaben vngewürlicher verhaltung halben angezogen, das hören wir nicht gerne, Achten es aber darnor, daß solchs zuvorkommen denienigen, so die schulen alle halbe Jahr zu besuchen verordnet sollen werden, beneid zu geben solte sein, wann sich künfftig etwas dergleichen zutrüge, das sie vff ansuchung der Schulmeister vnd vorwalter, derhalben erkundigung nehmen vnd welche sie straffwürdig befinden nach gelegenheit entweder selbst straffen, oder aber ihren Eltern oder freunden zu straffen wider heim schicken vnd das dieselben hernachmals nicht wider eingekommen würden.

So sollen auch der Landtschafft vorordente zu den Landtgebrechen der vnterrede mit E. Churf. S. Rethen, der Jungfrauen Schulen vnd der bestettigung der andern Schulen, Item der Canonicat halben vnd sonst weiters berichts gehorsamlich gewarten.

Doch bitten wir nochmals vnterthenigst, E. Churf. S. wolten vber das, was also zu den Schulen geleet wirdet, vnd albereit darzu geordnet, die Landtschafft mit Brieff vnd Siegeln gnedigst vorsehen, damit es also hinfürder vnzerrissen bleybe.

Und wir sindt E. Churf. S. vnterthenigste Dinste vnd gehorsam zu leisten, allezeit willig vnd hochgevlissen.

Explication
des Churfürsten zu
Sachsen.

Das. Gr. Euch unserer gegebenen anthw orth vnd gnediger ermahnung, souel den frieden, die bündnis vnd kriege belanget, vntertbenigst bedancket, das vormercken wir von Euch gnedigst, vnd wollen vns, vob Golt will, darin also verhalten; das wir niemāden wider vns oder vnser Lande vnd Leuthe wollen vrsach geben, noch vns in kriegs sachen einlassen, deret wir in einigem wege können vortrag haben, Dann wir haben nicht ohne sonderlich vnd gnedigs mitleyden vormerckt die beschwerlich last vnd bürden, die ehliche Jahr zurucke auff vnsern Landen vnd Leutben gelegen.

Weil Gr. auch bedenden habt, ehliche personen, die vns in vrsallenden notsachen rathen solten, zu benennen, So lassen wir es dabey wenden vnd wollen vns zuuorhalten wissen, auch zu Gōtt hoffen, er werde die vrsachen solcher rathschlagung von vns vnd vnsern Landen gnedig abwenden vnd vns daruor behuten.

Was wir vns aber zu dem vortrag mit vnsern freundlichen Neben Vettern haben bewegen lassen, das haben wir Euch gestern angezeigt, vnd ist nicht ein geringes, sondern ein städtlich, daretin wir gewilligt.

Das wir vns aber auff emsiges vnd vnter-

thenjaes bitten vnd anhalten haben bewegen lassen. Das ist erlichen aus Euch wisslich, denen es auch in werender Handlung zu Leipzig angezeigt worden. Vnd ob sich wol dieselben vornehmen lassen, das sie nicht erlichen zuschliessen, haben sie doch zum vertrage, wie obgemeldt, trewlich gerathen, vnd in keinen Zweinuel gestelt, vnser getrewe Landtschafft würde solchen vertragt vnd was darzu gehörig, befördern heissen. In ansehung, da die sachen nicht vortragen, das man gleichwol der grossen gewerbe halben in sorgung ist vnd künsttig siben, vnd es also ohne steuern nicht abgehn würde vnd were dennoch der sachen damit nicht abgeholfen.

Vnd was Ir. vns Ewerer erkliedenen scheden vnd mannigfaltigen erlegten Steuer halben angezeigt, des geben wir Euch gnediglich glauben, haben auch nicht alleine mit Euch ein gnedigs mitleyden, sondern wolten Euch zum liebsten mit dieser Ewerer Hülf gnediglich verschonen, oder doch an Ewerer erbieten gnediglich zufrieden sein.

Weil aber durch diesen vertragt vnser Lande nicht wenig geschmelert vnd an der Hülf abgenommen, Also, das sie bey weitem nicht so viel, als zuvor, tragen würden, So begeren wir gnedig, Ihr wollet Euch außs wenigste ihc von einem schock sechzehen pfennige nicht beschweren; Damit wir (weil wir von vnsern Landen ein stadtlchs weggelassen vnd eine treffliche Summe gelbes darzu geben müssen,) solches nicht alleine tragen,

Sondern im wergt befinden, das ein ieder das seine nach gelegenheit darbey auch thue, Und wie sich zuvor Ewer viel erboten, das Ir lko dasselbige ins werck setzet, dabeneben wollet auch sonderlich bewegen, das wir auff das kriegsnoth, so wir im eingange vnserer regierung, nach zu Leipzig gnugsam gehalten rath, vnterhalten, viel ein mehreres auffwenden müssen, dann die vns bewilligten sechs pfennige ausgetragen.

Und wiewol wir Euch gestern lassen anzeigen, das wir die Termin lieber anders hetten, Damit Ir aber nicht übereilet werdet, wollen wir mit Eweren vns angezeigten Terminen gnedig gedult tragen.

Und wollen in keinen zweuel stellen, Ir werdet Euch der sechzehen pfennige halben willserig erzeigen, das gereicht Euch zum besten vnd wir wollen es zu besondern gnaden von Euch vormerken.

So wollen wir auch zu erleichterung des armuts den noch aufstehenden fünfften pfennig, so gemeine landtschafft vnserm freundtlichen lieben Brudern Seligen gewilliget, fallen lassen.

Wir wollen vns auch genzlich vorsehen, wann Ir die Bischoffe vnd Graffen ferner werdet ersuchen, Ihre liebden vnd Sie werden sich mit Euch vergleichen, Wo es aber nicht geschehe, so wollet vns Ewer bedencken anzeigen, Dann wollen wir Ihre liebden vnd Sie ferner darzu ermahnen.

Der münz halben habt Ir vnser erbieten gehört, dann wir seindt damit zu fallen nicht bez

dacht, So wollen wir auch der Spitzgroſchen halben den Münzmeiſtern beuehlen.

Vnd weil in des Reichs münz vnd andern ordnungen das granaliren bey ſchweren ſtraffen verboten, wollen wir in vnſern landen ſolchs zu halten beuehlen, Wie es aber in ehlichen andern landen gehalten, vnd des Reichs ſchrot vnd korn geſchlagen, das iſt am Tage.

Was die abtheilung der münze belanget, wollen wir der ſachen nachdenken, vnd wiſſen das die gute münz dieſen landen nicht abe ſondern ſehr zutreglich, So wollen wir auch förderlich die probation vnd valuation verordnen vnd in deme vnd andern das zu wolſarth vſerer landen diñſlich, an vns kein mangel ſein laſſen.

Es ſolte auch daran nicht erwinden, das wir mit vnſern freundlichen lieben Vettern des einhelligen korn vnd ſchrots halben handeln lieſſen, Da wir aber damit Ihren Liebden ſolten vrsach geben, vns vmb ſilber anzulangen, vnd wir würden dann Ihrer Liebden bitt nicht können ſtadt geben, So möchten es Ihre Liebden vnfreundlich vermercken, Doch wollen wir vnſere mit Ihrer Liebden Rechten von dieſem Artikel reden laſſen.

Der kundtſchaffter halben ic. wollen wir Ewerm bedencken nach die alten mandata erneuern, vnd, wo es noth, beſſern, auch die ſtraffen namhaftig anzeigen.

Die Zeit der Zuſammenkunſt derer perſonen, die zu den Landtgebrechen verordenet, laſſen wir

uns gefallen, vnd achten vor gelegen, das es alhie geschehe, Dann vorzeichnais vnd anders in vnserer Cansley zu befinden, die dazzu werden von nöthen sein.

Die vifitation ist hievor an jedem orte durch die Superattendenten vnd die Amptleute, oder wenen sie dazzu geordent, geschehen, Das wollen wir förderlich also zu thun auch beuchlen, Vnd solches in vnser Ausschreyben mitbringen.

Die Schulen wollen wir gnedigst bestettigen, auch im fall der notturfft, bessern vnd darüber halten.

Die Vifitation der Schulen, anrichtung der Jungfrawen Schulen vnd der andern Artikel haben, sollen sich vnserer Mehte, mit denen so zu den Landtgebrechen verordent, notturfftig unterreden, Vnd wir wollen uns also vornehmen lassen, und vorhalten, das Ir vnsern gnedigsten willen, den wir zu Euch allen tragen, im wercke sollet besinden.

Vnd hoffen zu Gott, seine Göttliche Allmacht werden uns allen gnediglich zu seinem lobe in langen freiden erhalten, So soll bey den Schulen zu erziehung vnd unterweisung der Jugend aller möglicher vleiß vorgewendet werden.

Solchs wollen wir Euch gnedigster meinunge zu ferner anthw orth nicht vorhalten.

Der Stedte

antwort vff des Churfürsten zu
Sachsen 10. Triplica, vberantwort
Montags nach Quasimodogeniti,

Anno Dominj 1554.

Durchlauchtigster, Hochgeborner, Gnedigster
Churfürst vnd Herr, Das E. Churf. G. vnser
unterthenigst bedencken, den freide, die bündtnis
vnd kriege belangend, gnedigst von vns vermercken
vnd in Gnaden annehmen, des bedancken wir vns
ganz vntertheniglich, dergleichen auch alles des, so
E. Churf. G. sich gegen vns gnedigst haben hören
vnd vernehmen lassen, Welchs wir dann auch ganz
danckbarlich annehmen, mit erbietunge solchs vmb
E. Churf. G. in aller unterthenigkeit zuordienen,
Vnd weren demnach die gesanten von Stedten
E. Churf. G. gnedigsten gesinnen vnd begeren
vff ein schoß sechszehn pfennige zur Hülff zu erle-
gen, nachzusetzen vnd zu geleben ganz willig,
Aber es ist in warheit nicht möglich vom armuth
einzubringen, vnd stehet in grossen besorgnis,
wie die von vns gewilligten zwelfff pfennige werden
mögen erlangt vnd eingebracht werden. Dann es
wern die vorigen gewilligten Steuern nicht ein-
bracht, wo dem armuth mit einem vorstrecken, so
anders wo vmb einen Zins vffgeborget, nicht were
geholfen worden, welchs hinfurth nicht wol mög-
lich auffzubringen.

Ist demnach der Stedte unterthenigste bitt, E. Churf. G. wolten mit dem armuth ein gnedigst mitleyden haben, vnd es also bey den zwelff pfennigen, so allbereit mit grosser beschwerung gewilliget, gnedigst bleyben lassen.

Das förder E. Churf. G. wo die Bischoffe vnd Graffen vff Ihren wegerunge, zu dieser hülf etwas zu thun vorharren würden, vuser bedenden gnedigst begeren, Wissen die von Stedten keinen bequemen wegt, dann das Ihren F. G. vnd S. vermeldet würde, da Ihnen was widerwertiges möchte begegnen, das man dieser Ihrer hülf wegerunge würde indend sein, vnd wie es sonst E. Churf. G. ans hohem vorstande am bequemsten erachten.

Das die verordente zu den Landtgebrechen allhier sollen einkohmen, ist den gesanten von Stedten bedendlich, aus dieser vrsachen, das viel sachen fürkohmen möchten, die der besichtigung nottürftig vnd ohne dieselbige nicht könten hingeleget werden.

Vnd erkennen sich die von Stedten E. Churf. G. in aller unterthenigkeit vnd gehorsam zu dienen schuldig, und thun es auch ganz willig.

Der von der Ritterschafft
 Anthwort oder Quadruplica vff
 des Churfürsten zu Sachsen
 Triplica.

Gnediger Churfürst vnd Herr, E. Churf. G.
 abermals gnedigste anthwort haben wir in vn-
 terthenigkeit vorlesen,

Thun vns E. Churf. G. gnedigstem erbieten
 die hündtnis und kriege belangende, desgleichen,
 daß sie es des Außschuß halben bey vnserer anth-
 wort gnedigst bleyben lassen, vnterthänigst be-
 danken.

Soniel aber die ausgeführten vrsachen anlän-
 get, die E. Churf. G. zum vortrag bewogen,
 desgleichen wie E. Churf. G. Lande durch den-
 selben nicht wenig geschmelert vnd an der Hülffe
 abgenohmen,

Vnd das E. Churf. G. darauff xvi pf. zur
 hülff gnedigst begeren, wissen wir vns aller vor-
 lauffenen handlung guter maß vnterthänigst zu
 erinnern,

Vnd nachdem das armuth in Stedten vnd
 Dörffern in diesen E. Churf. G. Landen, darüber
 dann solche Steuer am meisten gehet, teglich
 grösser vnd mehr sich befindet, dann wol zu
 glauben ist.

Vnd wir gleichwol darüber E. Churf. G. aus vnterthenigem gemüth xij pf. vom schock gewilliget, Darcin auch vnser der von der Ritterschafft Erbgueter vnd werbegebt mit eingezogen.

So betten wir vnterthenigst verhofft, E. Churf. G. würden in ansehung aller gelegenheit vnd vmbstende damit gnedigst begnüget sein gewest, Wir können auch in warheit, in ansehung der erschöpfung vnserer armen vnterthanen, nicht wol weiter kommen.

Aber gleichwol auff die vngezweuelte hoffnung, das nun einmals mit Gottes hülffe beständiger friede in diesen E. Churf. G. Landen sein, vnd die vnterthanen widerumb zu auffnehmen vnd gedey kommen vnd sich erholen werden, So wollen wir vns nochmals zum aller eussersten angreifen vnd E. Churf. G. zu vnterthenigsten Ehren vnd damit ihe im werck befunden, das wir E. Churf. G. vnd derselben Vettern, vnser gnedigen Herren, vortrag vnd freundtlichen willens zum höchsten erstrewet, vber die hiebeuor bewilligten xij pf. noch ij zu legen, vnd also allenthalben mit der maß vnd vnterschiedt, wie hiebeuor gemelbt, vom schock xliij pf. bewilligen, doch also das der hinterstellige fünffte pf., den wir hiebeuor E. Churf. G. Bruder, vnserm gnedigsten Herrn, löblicher vnd Seliger gedechtnüs eben zu beförderung dis vtrags bewilliget, genzlich vnd endtlich auch falle.

Vnd das die Termin der gewilligten xij pf. dermassen, wie die hiebeuor gesetzt, bleyben, vnd

die ij. ps. vff das dritte Jahr, vnd also, wann man schreybet vff Martini im Iuj gereicht werde, denn es ohne des von dem armuth, oder auch dasselbe zuuorlegen unmöglich.

Vnd weil hirober weiter zu thun, weder in vnserm vnd der vnsern vnterthanen vormuegen nicht ist, So zweiueln wir in vnterthenigkeit nicht, E. Churf. S. werden es dabey gnedigst bleyben lassen, vnd darane vnser vnterthenig treuw gemüth zu E. Churf. S. mit gnaden vermercken vnd wollen E. Churf. S. vns hirauff mit gebürlichem Reruers lauts beyliegender Copey gnedigst vorsehen.

Wir haben auch durch ettlliche aus vnserm mittel die Graffen ersucht, vnd was wir darauf zur anthrowth erlangen werden, wollen E. Churf. S. vnterthenigst vormelden, Als dann werden E. Churf. S. dieselben sachen wol ferner gnedigst zu erwegen vnd zu berathschlagen wissen.

Souiel die Bischoffe betrifft, haben wir aus Ihrer F. S. gesanten gegebenen anthrowth befunden, Weil Ihre F. S. persönlich nicht alhier, vnd da sie gleich persönlich gegenwertig, das sie sich dennoch in etwas hinter vorwissen vnd bewilligung Ihrer Stifftstende, als die es belanget, einzulassen nicht gebüren wolte.

Wir wollen vns aber vnzweiuelnich vortrösten, wann Ihre F. S. dieser ding zur notturfft durch Ihre gesanten berichtet, Sie werden sich legen E. Churf. S. als die ienigen, die schutz vnd schirm dieser Lande genieessen, aler gebür also halten vnd

erzeigen, das E. Churf. S. daran gnedigst vnd wol zufrieden sein werden, wie wir dann solchs nochmals mit den gesanten vleissig reden vnd darzu ermahnen wollen.

Anlangende die münz, bedanken wir vns ganz untertheniglich, das E. Churf. S. ferner mit derselben nicht fallen, beßgleichen keine spizgroschlein mehr schlagen lassen, das granaliren genßlich verbieten vnd die probation vnd valuation förderlich vnd vleissig vorordnen wollen, dann solchs ist auch in warheit E. Churf. S. vnd diesen Landen, wie E. Churf. S. selbst melden, höchste wolßarth vnd sehr hoch zutreglich.

Dieweil auch E. Churf. S. hieuevor von vns unterthenigst berichtet, was nachtheils auff ferneren abteilen der münz ruhet vnd stehet, So zweiueln wir gar nicht, E. Churf. S. werden vnser vnterthenigsten bitte gnedigst indeneck sein, vnd derselben stadt geben.

Der kundtschaffter halben, werden E. Churf. S. Ihrem gnedigsten erbieten nach sich gnedigst zuuorhalten wissen.

Dieweil E. Churf. S. Dresden zur Malstadt der Landtgebreden vor gelegen erachten, Ob wol dieselbige etwas weit entlegen, So wollen wir doch vnterthenigst zufrieden sein.

Der Visitation halben bitten wir nochmals ganz vntertheniglich, weil es Gottes Ehre vnd vnser Selen Seligkeit betrifft, E. Churf. S. wolten vnserer hieuevor gethanen bitt gnedigst stadt

geben, damit nicht allein in Ampten, sondern im ganzen Lande ein Christliche einhellige vnd gleichförmige Visitation möge vorgehouden werden.

Das E. Churf. G. vnser vnterthenigsten bitt nach, die Schulen gnedigst bestettigen, nach notturfft bessern vnd darüber halten wollen, bedanken wir uns ganz vntertheniglich, vnd wollen derselbigen bestettigen vnd das die darzu geschlagene gueter Memleben, Hechendorff vnd andere bey der pforte gelassen, die gehölz vnd lenderey vnd anders so von Memleben kommen, wider darzubracht, vnd auch Hernstedt erstattet werden, vns vnterthenigst vorsehen vnd gewertig sein.

Dieweil auch E. Churf. G. mit denen, so zu den Laudtgebrechen geordnet, Visitation halber der Schulen durch Ihre rechte notturstiglich vnterreden, vnd sich also vornehmen lassen vnd vorhalten wollen, das es zu Gottes lob, erziehung vnd vnterweysung der Jugend gereichen, vnd aller mäglicher vleiß vorgewanth werden solle, das haben wir mit höchsten freuden vernohmen, Auch daran bey E. Churf. G. nie kein Zweifel gehabt, Gott der allmechtige wirtds auch E. Churf. G. reichlich verlohnen, So wollens wir gegen E. Churf. G. allezeit vnterthenigst verdienen.

Nachdeme auch die von Adel, so in Ampten gefessen, mit den sahren zu den gebenden bis anher wider altherkommen, zum höchsten beschweret worden, Als bitten wir, E. Churf. G.

wolte solchs gnedigst abschaffen, dergleichen auch ferner das ernste einsehen haben, das die Landknechte, welche im lande hin und wider lauffen, vnd die armen leuthe zum höchsten bedrängen vnd beschweren, hinforder vorkohmen vnd abgeschafft werden, ohne das vermöchten sie die steuer nicht zu geben.

Forma
des gebeten Reuters.

Von Gottes Gnaden, Wir Augustus, 1c. Bekennen vor vns vnd vnsere Nachfomen, Nachdeme unsere Landtschaft aus getrewer vnterthenigkeit, sonderlicher liebe vnd neigung zu volnstreckung des Raumburgischen vertrags vnd beförderung des friedens, denen wir vnd Sie durch beschehene freundliche vergleichung, zwischen vnsern lieben Vettern, den Jungen Herzogen zu Sachsen, 1c., vnd vns von Gott dem allmechtigen inhmehr tröstlichen verhoffen, auff diesem 180 allhier gehaltenen Landtage, von iederem neuen schock xiiij pf. nemlich vff Nativitatis Mariae nechst, iij pf. vnd vff Andree aber iij pf. dieses vier vnd sunffzigsten, vff Nativitatis Mariae vnd Andree auch iij pf. des funff vnd sunffzigsten, vnd die lekten ij pf. vff Martini im 181 Jahre zu erlegen vnd einzubringen vntertheniglich gewilliget, doch außgeschlossen die vom Adel vnd andere Ihrer Ritter vnd Lehengüter halben, die mit Ritterdienst verdienet werden, welche da-

mit verschonet bleyben sollen, Alles nach inhalt vnserß deßhalb außgegangenen außschreybens. Welche gutwilligkeit wir zu sonderm gnedigsten gefallen angenohmen, vnd aber vnser gemüthe nicht ist, daß solche gutwilligkeit bemelter vnserer Landtschaft zu einigem nachteil oder schädlicher einführung gereichen sollt, Als haben wir Ihnen vor vns, vnserer Erben vnd Nachkommen zugesagt vnd verheischen, als wir auch gegenwertiglich mit vnd in krafft diß brieffes zusagen vnd versprechen, Daß wir vns oberürter bewilligter hülffe nicht vor recht noch pflicht anmassen wollen, Daß auch solche Ihre bewilligung Ihnen vnd Ihren Nachkommen an allen privilegien, vorschreybungen, vungen vnd gewonheiten, gar keinen schaden, vorminderung oder abbruch geberen oder bringen soll, Sondern wir, vnserer Erben vnd Nachkommen sollen vnd wollen hinforder zu keiner zeit, keine hülffe, steuer oder einige andere aufflage auff vnserer Landtschaft legen, ohne Ihre freye, gutwillige Bewilligung vnd ob solchs auch von Ihnen abgeschlagen würde, so sollen sie damit wider Ihre Eyde vnd pflicht nicht gethan haben. Vnd wir wollen vns ohne gemeiner Landtschaft bewilligung in keinen kriegl, bündt, nüs oder andere sachen, darauß vns oder vnsern Landen vnd Leuthen schaden vnd nachteil erfolgen möchte, einlassen vnd oberürter vnserer Landtschaft erzeigung in gnaden vnd allen guten vnorgesessen ingedenck sein, die auch bey allen Ihren gerechtigkeiten schützen vnd handthaben, Vns auch in

Ihrem obliegen in allewege tegen Ihnen gnediglich erzeigen. Alles trewlich vnd vngewerlich. Zu vrfundt 16.

Der Stedte
Protestation wider den von der
Ritterschafft gestalten Reuers.

Durchlaüchtigster Hochgeborner Churfürst, Gnedigster Herr. Nachdem von der Ritterschafft heute Dinstags nach Quasimodogeniti, am dritten Aprilis dieses lauffenden vier vnd sunffzigsten Jahres eine Copie eines Reuers, welchen sie nicht alleine von Ihrent, sondern auch von wegen der Stedte vnterthenigst suchen vnd bitten, den gesandten von Stedten ist vntergeben worden, Als wissen gedachte von Stedten in diesen Artickel, das die von der Ritterschafft vnd andere Ihrer Ritter vnd Lehengueter halben, die mit Ritterdienst vordienet werden, sollen der Steuern verschonet bleyben, nicht zu willigen vnd des mit Ihnen einig zu sein, Sondern bitten vntertheniglichst, das E. Churf. S. entweder solchen Artickel ganz vnd gar in den Reuers nicht wolten bringen lassen, da es aber ihe, wie es von der Ritterschafft gebeten, solte vollzogen werden, So wollen die von Stedten zu Ihrer hohen notturst Ihre an diesem Landtage vor E. Churf. S. beschehene protestation erneuet, vnd auch allhier zu erhaltunge Ihres rechtens repetirt

haben, Davon sie öffentlich vnd solenniter protestiren.

Der Bischoffe
Bedencken vff die Chur Fürstliche
Proposition.

Was vff des Churfürsten zu Sachsen, ic., vnfers gnebigsten Herrn Proposition, Ihrer Churfürstlichen Gnaden Landtstende, die von der Nitterschafft vnd Stedten mit treuem vnterthenigstem vleiß bedacht vnd gerathen, haben die bischofflichen gesandten, aus derselben vbergeben schriftt gelesen vnd bewogen.

Vnd nachdem bey Ihnen gesucht worden, sich hierrauff auch vornehmen zu lassen, Als thun sie Ihr einfeltig bedenden hirmitt kürzlich eröffnen.

Vnd erstlich, obwol Ihrer Churf. G. zu dienstlichem gefallen, Ihre gnedige Herren, die Bischoffe, auch dieser Landtschafft zu guthe, den sie ieder zeit günstigen willen zu erzeigen geneigt, gerne eigener person auff diesen tagt sich eingestalt haben wolten, vnd doch hiran nachdem willen Gottes des Allmechtigen, zum teil aus leibschwachheit, zum teil obliegende geschäfte verhindert worden, So haben sich gegen Ihrer Churf. G. Ihre Gnaden des aussenbleybens entschuldigt.

get, vnd getrösten sich, Ihre Churf. S. werden damit gnedigst zufrieden sein, vnd bitten gleichergestalt die geschickten, Es wolten die von der Ritterschafft vnd Stedten, Ihre Gnaden auch entschuldiget nehmen, dann alles guten willens vorsehen vnd getrösten.

Zum andern haben von hochgemelten Ihren gnedigen Herren die gesandten allbereit vornohmen, Das Ihre S. mit freuden erfahren, das die langwierigen irrungen vnd spaltungen zwischen den Chur vnd Fürsten zu Sachsen freundlich hingelegt vnd vortragen sein. Zweueln nicht, Es werde solche freundliche vorgeleichunge nuchmehr zu abwendunge alles schedtlichen mißtrauens vnd außrottung eingeworzelten widerwillens, vnd hirlegen zu pflanzung vnd aufschwung guter wolfarth, auffnehmung vnd gebeten dieser lande, darzu Gott der allmechtige seine Götliche Gnade gnedig vorleyhen wolte, kommen vnd erreichen, vnd also hirdurch fürbaß bestendigen friede, ruhe vnd einigkeit erhalten möge werden.

So tragen auch die geschickten keinen zweuel, Es werden Ihre Gnedige Herren soniel zu beförderung auffgerichteten vortrages dinstlich vnd Ihren S. ohne nachteil derselbigen person vnd Etifftes gebueren will, an Ihnen kein mangel sein lassen.

Soniel die andern von der Ritterschafft vnd Stedten nottürfftig bedachte Artikel belanget, darunter etzliche auff vorgehaltenen Landtagen

auch erwenet vnd berathschlaget, Darauff haben sich Ihre gnedige Herren zu derselben Zeit, da sie persönlich vorhanden, albereit ercleret vnd eröfnet, Dabey es die geschickten vnd was damals von Ihren gnedigen Herren vor rathsam angesehen vnd bedacht, iho auch wenden lassen.

Was aber die andern punct, so vorhin nicht vorgewest, vnd iho new berürt worden, doch außserhalb der Steuer, betrifft, In denselbigen werden sich auch ungezweuelte diese Landtstende dermassen förder wissen zuvorhalten vnd zu erzeigen, das darby durch der Lande vnd Untertanen, die diß Friedes von Herken vnd mit grossen freunden gewarthen, nutz vnd besserung gesucht, geschafft vnd getrossen werde, Vnd was auch in denen allen Ihre Gnaden guts dabey thun, vnd den Stenden wilfarn können vnd vormögen, werden sich Ihre G. gebürlich vnd bescheidenlich wissen zu halten.

Belangend die Steuer, können der Bischoffe gesandten die von der Ritterschafft vnd Stedten nicht verdencken, das sie sich nach gelegenheit dieser sachen umbstende, guthwillig zu vormüglischer hülfse erbieten.

Nachdem aber die Bischoffe Ihre Stiff vnd Untertanen diese Jahr her viel vnd mannißfältige reiche hülffen vnd anlagen wider der Christen Erbfeindt den Türcken, auch in andere wege angefalt vnd laufferlegt, tragen müssen, vnd derer noch mehr teglich zu gewarten haben, daruon sie

sich nicht vermuegen zu sondern, sondern schuldig erkennen, damit zu gehorsamen.

Vnd vber das legen dem löblichen Hause zu Sachsen schutzes wegen ieder Zeit vnd zubeuor aus in diesen vorstehenden beschwerungen vnd schwinden leufften nicht mit einem wenigen gedient vnd gewilfart, wie kundt vnd offenbar, darin sie sich auch in Ihrem vermuegen angegriffen vnd eingelassen, gnedigen vnd guten willen zu erhalten, vnd gleichwol nichts desto weniger auch darneben der kriegsleuthe vberlast hart gefült vnd erduldt, So ist leichtlich abzunehmen, das sie also erschöpfft, das sie ohne eufferlichstien vorderb nicht weiter können beslegt werden.

Bitten derhalben die gesandten, Ihre gnedige Herren, derselbigen stift vnd vnterthanen anliegen zu beherzigen vnd sie damit zuuorschonen.

Auch zu erwegen, das es vor alters also herkommen, das Ihre G. in solche Landesanlagen vnd Steuren nicht gezogen worden, sondern es befreuet sein, dabey sie sich nochmals bitten zu lassen, Inmassen sie selbst bey Ihrer althergebrachten gerechtigkeit auch gerne bleyben wolten.

Vnd wann es auch hierumb also geschaffen, das Ihren gnedigen Herren, wenn sie gleich persönlich legenwertigt, nicht gebueren wolte, sich in etwas hinter vorwissen Ihrer Stiftsstende vnd bewilligung, als die es belanaet, einzulassen, So werden zum wenigsten die Landstende den gesandten gönnen, darumb sie vleissig bitten, diese suchung

an Ihre Gnedige Herren zurück zu tragen, Darauff
sich Ihre G. vnd ein jeder insonderheit nach ein-
nehmung des handels, ferner der gebür wirdt wis-
sen gegen hochgedachten Churfürsten, vnsern gne-
digsten Herrn, vernehmen zu lassen.

Das haben also die gesandten in kürz vnd eil-
den Landtstenden, auff derselbigen zu gestelten
Artickel mit erbietung Ihrer freundtlichen vnd
ganz willigen Dienste, aus habendem Ihrer Gne-
digen Herren benehch, nicht sollen bergen.

Der Bischoffe

Bedencken vff die Replica.

Was auff Ihrer Churfürstlichen Gnaden er-
clerung die von der Ritterschafft ferner bedacht vnd
gerathen, haben der Bischoffe gesandten gelesen
vnd beruhen nochmals auff vorigem Ihren beden-
cken, vnd bitten vngeweiuelter zuvorsicht, Es
werde Ihre Churf. G. auch Derselbigen Landtstende
aus darin außgedruckten Versachen vnd erheblichen
entschuldigungen damit gnedigst vnd billich zufrie-
den sein, vnd sie dabey bleiben lassen, welches die
gesandten vmb kürz willen vnd vff das durch sie
die sache desto weniger auffgehalten noch verzogen,
hirmit wiederholt haben wollen.

Seindt auch diese ding vnd saching Ihren g. H.
vleißig berichten vnd anzubringen, vnd Ihrer
Churf. G. vor ihre person unterthenige vnd gehor-

same, vnd den stenden freundliche vnd willige dienste zu leisten erbötig.

Der Grauen, Herren,
Bedencken oder Exception vff die
Churfürstliche Proposition.

Durchlauchtigster vnd Hochgeborner Churfürst, gnedigster Herr, Ewer Churfürstlichen Gnaden proposition, so E. Churf. G. den Bischoffen, Grauen vnd Herren vnd E. Churf. G. Landtstenden haben vorlesen, auch schriftlichen vbergeben lassen, haben wir die Grauen, Herren vnd der abwesenden gesandten vntertheniglich angehört, vorgelesen vnd erwogen.

Wie ganz gefehrlichen vnd beschwerlichen sich nun die leuffte in diesen Landen vor sieben Jahren angefangen, das wissen wir vns wol zu enthsinnen, Vnd da es dieselbige Zeit in E. Churf. G. vormuegen gewesen, friede vnd einigkeit in diesen Landen vnd der ganzen Deutschen Nation zu erhalten, Tragen wir gar keinen Zweifel, das E. Churf. G. solchs zum liebsten gerathen vnd gefördert haben würden.

Wir wissen auch E. Churf. G. das es anders erfolget vnd ein krieg aus dem andern verursacht, vorderben, morbt, branth vnd andere treffliche beschwerung diese lande neben E. Churf. G. vnd

weilanth dem Durchlauchtigsten vnd Hochgebornen Fürsten, Herrn Morizen, Herzogen zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall vnd Churfürsten, Landtgrauen in Düringen, Marggrauen zu Meissen vnd Burggrauen zu Magdeburgt, 1c., E. Churf. S. freundtlichen lieben Brüdern vnd Genuattern, vnserm gnedigsten Herrn, Hochlöblicher vnd Seliger gedencknis erleiden müssen, vnterthenigst entschuldiget.

Das auch E. Churf. S. zu solchem allem keine vrsach geben, sondern ein gnedigs mitleyden gehabt vnd gleichergestalt, wie E. Churf. S., hetten wir auch gehoffet, der allmechtige würde seine Göttliche Gnade vorkiehen haben, das alle ding wider zu ruhe vnd friedlichem wesen werden gericht worden. Wie vnuorsehenlich aber der hochbeschwerliche todesfall hochgedachtes Churfürsten Herzog Morizen, Hochlöblicher vnd seliger gedencknis sich in E. Churf. S. abwesen zugetragen, das tragen wir allenthalben guth wissenschaft.

Vnd seindt E. Churf. S. hiebenorn vnd noch vntertheniglichen danckbar gewesen, das sich E. Churf. S. vnangesehen allerley bedencken vnd gefahr, zu E. Churf. S. landen alsbaldt begeben. Wie auch die sachen zu E. Churf. S. ankunfft sonderlich aber mit dem kriegsvolck gestanden, solchs haben wir auff dem gehaltenen Landtage zu Leippzig nottürfftig vernohmen, Wissen vns auch vnterthenig zu berichten, was E. Churf. S. wir

damals aus trewer wolmeinung vnterthentiglich gerathen.

Das nun E. Churf. G. vnangesehen aller bequemlichkeit, mancherley gescheneher erinnerung vnd anhalten, die ergangenen Leuffte E. Churf. G. Landt vnd Leuthe, vnd das dieselbigen zuorn durch die ergangenen kriegk vnd gegebene steuer erschöpfft, vnd aus dem kriegk entlich verderben der lande hette erfolgen können, gnediglichen bedacht, vnd durch Gottes gnade vnd hülf den frieden nicht ausgeschlagen, sondern gefördert, das auch E. Churf. G. solchen frieden in E. Churf. G. landen zu erhalten vnd niemandts zu einiaem vnguthen vrsach zu geben gnediglich geneigt, Dessen werden E. Churf. G. Landtschaft sonder Zweuel so wol als wir vaterthentzlichen dankbar vnd in vnterthentigkeit zuordienen willig sein.

Wir wollen auch zu Gott hoffen, er werde E. Churf. G. zu solchem Ihrem friedtliebenden gemüth vnd vornehmen, glück vnd alle wolfarth verleyhen.

Ferner wissen wir vns der irrungen vnd handlung, so sich mit dem Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johans Friedrichen, Herzogen zu Sachsen, weilanth gebornen Churfürsten, Seliger gedechtnis, zugetragen, soniel wir dessen vff gehaltenem Landtage zu Leipzig vnd sonst seindt bericht worden, vnd was Seiner F. G. Landtschaft damals gesucht, Ihnen auch hinwider zur antwort geben worden, vnd zuförderst, was

hochgedachtem Churfürsten, Herzog Moritzen, Ertzlicher gedechtnis, vff gehaltenem Landtage zu Torgaw vnd volgendes E. Churf. G. zu Leipzig wie in solchen sachen vnd gebrechen vntertheniglichen gerathen, wol zu erinnern.

Das nun E. Churf. G. vnanngesehen allerley gebadter gnugsamer vrsachen, aus friedliebendem gemüth, auch aus lieb vnd freundschaft die E. Churf. G. zu Derselbigen Vettern Seligen, vnd E. F. G. Eöhnen, auch aus gnedigem willen, so E. Churf. G. zu Derselbigen Landtschaft getragen vnd noch, sich mit hochgedachtem Herzog Johans Friedrichen gantzlichen vnd zu grunde vortragen vnd entschlossen, solchen Vertrag in allen seinen puncten und Articeln zu halten, Solchs haben wir ganz gerne vornommen, Stellen auch selbst in keinen Zweifel, solcher vortrag, friede vnd freundschaft werde zu gedeien, aufzunehmen vnd aller wolfsahrt, beyderseits Ewer Chur vnd Fürstlichen G. Landen vnd Leuthen gereichen, Wie wir dann auch gleichergestalt zu Gott dem allmechtigen hoffen vnd bitten, Er darzu seinen göttlichen segen vnd gnade geben vnd vorleyhen wolle.

Wir seindt auch mit der erclerung der Erbshuldung, nemlich, wo sichs also zutrüge, das der Allmechtige Gott gnediglichen vorhueten wolte, das E. Churf. G. ohn menliche Leibs Lehens Erben abgehen würde, das wir vns alsdann an die Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Her-

ten, Herrn Johans Friedrichen den Mittelern, Herrn Johans Wilhelm, vnd Herrn Johans Friedrichen den Jüngern, Herzogen zu Sachsen, vnserer gnedige Herren, vnd allerseits Ihrer E. G. menliche leibs lebens erben, vnd wo der nicht mehr, an die Landgrauen zu Hessen gegen gewöhnliche Meiners halten sollen, vntertheniglichen zu frieden.

Vnd wiewol wir in vnsern Graffschafften, Herschafften, Obrigkeiten vnd gebieten, keine verdriessliche feindselige, leichtfertige vnd auffreuerische reden, lieder, gedicht, gemelde vnd bücher, so zu widerwillen vnd schedlicher wietterung vrsach geben möchten, bey vnsern Vnterthanen nicht vernohmen, So sollens doch E. Churf. G. gewislich dafür halten, das wir in vnsern Herschafften vnd gebieten dermassen auffsehens zu haben vorschaffen wollen, das, da es bey den vnsern oder andern ersarn oder befunden, wir vns tegen dieselbigen auch dermassen erzeigen wollen, Das E. Churf. G. darauf zu befinden, wir an solchen reden, liedern, gedichten, gemelden vnd büchern gar kein gefalens.

Souiel nun die geforderte Hülff anlangt, werden sich E. Churf. G. vnserer Vorfahrn vnd vnserer hergebrachten Regalien, Freyheit vnd Herzkömen genediglich zu erinnern wissen.

Dieweil dann E. Churf. G. Vorfahrn vnserer vorfahrn vnd vns, als die Lebens Grauen, damit gnediglich vorschonet, So bitten wir vnterthenig-

lichen, E. Churf. G. wollen vns auch nochmals darbey gnedigst bleyben lassen.

Da aber auch etzhliche vnter vns weren, die gueter vnter sich hetten, dauon hieueor steuer weren gegeben worden, darinnen wolten sich dieselben, wie zuuorn auch geschehen, neben E. Churf. G. Mitterschafft der gebür auch vorhalten.

Was aber den vierdten Punct betrifft, bitten wir vntertheniglich, E. Churf. G. wollen darauff vnser vnterthenig nachfolgend bedencken gnediglich vormercken, Vnd wiewol wir vns, als E. Churf. G. Lehnsgrauen erkennen, E. Churf. G. auch vnterthenige Dienste gleich ynsern vorfabrn zu leisten erbötig, so ist vns doch ganz bedenklichen vnd beschwerlichen, Das von E. Churf. G. in Assuration, vortregen vnd sonst, wir vor E. Churf. G. Landstende werden angezogen.

Dieweil dann solchs vnser Negalien, Freyheiten vnd dem alten hertohmen zuwider, So bitten wir vntertheniglich, E. Churf. G. wolten vns damit gnedigst verschonen, vnd sich als vnser gnedigster Lebensfürst also gegen vns gnedigst erzeigen, wie E. Churf. G. Vorfabrn ihc vnd allewege gegen vnser Vorfabrn vnd vns gethan, Wie auch zu E. Churf. G. wir das vnterthenigste vertrauen tragen.

So seindt wir auch des vnterthenigen erbietens, Da E. Churf. G. Lande angefochten werden solten, welchs doch Gott gnediglich vorkohmen

wolte, vns als die Lebensgrauen auch also gegen E. Churf. S. als vnsern gnedigsten LebensFürsten in vnterthenigkeit zu erzeigen, wie gegen E. Churf. S. Vorfabrn sich vnser Vorfabrn ihe vnd allewege vorhalten, Daran auch E. Churf. S. sonder Zweifel ein gnediges gefallen tragen werden.

Da aber die Vertrege, wie wol zu erachten, albereit gesiegelt vnd nicht zu endern, wo dann wir der Grauen etliche zu siegeln angeben, So bitten wir zum vnterthenigsten, E. Churf. S. wolten dieseligen, so siegeln sollten, iht gnediglich benennen, vnd Copien der Vertrege vns zustellen lassen,

Das auch E. Churf. S. die lediazahlung vnserer vnd vnserer Erben pflicht, vff den Fall, in der proposition benent, schriftlichen vnter Derselben Insiegell, vor E. Churf. S. vnd derselbigen Erben vns obergeben wolte.

Die münz betreffende, werden E. Churf. S. sich gnedigt zu entsinnen wissen, was Derselbigen E. Churf. S. an stadt derselbigen Brader Herzog Moriz, Seliger gedechtnis, wir auff dem Landtag zu Torgaw, so vor geschehener Magdeburgischer lagerung gehalten, aus vntertheniger wolmeinung derwegen gerathen, darbey wir es dann nochmals bleyben lassen, vnterthenigster zuvorsicht, E. Churf. S. werden solchs nochmals nicht anders, dann es von vns trewlich gemeint, gnediglichen vormercken.

Soniel sechlichen die durchziehung vnd rechtfertigung der Meuter betrifft, Stellen wir in keinen Zweinel, E. Churf. G. werden in Derselbigen Chur vnd Fürstenthumb die gnedigste vorsehung vnd vorordnung zu thun wissen, Das solche beschwerung allenthalben vorkommen, vnd sonderlich wolten E. Churf. G. wir untertheniglich gerathen haben, E. Churf. G. sich in dem vormüdge des Heiligen Römischen Reichs Landtsfriedens vorhalten wolten, Wie wir vns dann, soniel vns immer möglich, damit die strassen rein vnd sicher gehalten, vormüdge desselben Landtsfriedens, aller schuldigen gebür zuvorhalten vnd demselbigen zu geloben vnd nachzusetzen vns erbieten.

Welchs also E. Churf. G. wie vff derselbigen vorgehalten proposition vff E. Churf. G. gnedigst begeren, in eil vnd unterthenigkeit nicht haben erhalten sollen, unterthenigk bittende, Dieselbigen E. Churf. G. wolten solchs alles gnedigst ahn vnd auffnehmen.

Replica

Dann des Churfürsten an die

Grauen.

Wir haben Ewer der Grauen vnd Herren anthworth gelesen vnd hetten vns gnedig versehen, es solten vff vnser gnediges schreyben vnd ermanen, die regierenden Grauen vnd Herren, iho vff diesem Landtage alle persönlich erschienen

sein, sonderlichen in dieser frides sachen, derer
Ihr Euch nicht weniger dann andere Landtstende
zu trösten habt, vnd solchs frides teilhafftig
werdet.

Vnd wir wollen alle ursach dismals hintan
setzen, die Ihr gegen vnser Vorfahrn vorgewen-
det, vnd Euch nichts so hoch erinnern, als Ewer
selbst wolfarth, die Ihr dauon habt, wenn Ihr
Euch gegen vns, als Eweren Lehenherren vnd
Landesfürsten dermassen erzeigt, als sich gebürt,
vnd Ihr nicht ursache habt, Euch zu weigern.

Vnd damit kein mißuerstandt vorfalle, wol-
len wir vnser Rethen zu Euch ordenen, mit Euch
zu reden.

Ihr thettet vns aber zu besonderm gnedigen
gefallen, da Ihr Euch mit den andern Landtstenden
ohne das vorglichet, vnd keinen vorzugt vorursacht.

Der Grauen

Duplica vff des Churfürsten

Replika.

Gnedigster Churfürst vnd Herr, was E.
Churf. G. vff vnser E. Churf. G. vbergebene
anthrowth vns schriftlichen haben zustellen lassen,
das haben wir vntertheniglich gelesen.

Soniel nun erslichen betrifft, das sich E.
Churf. G. versehen, die regierende Grauen vnd
Herren, welche von E. Churf. G. vff diesen izi-
gen Landtag beschriben, würden alle persönlich

erschienen sein, tragen wir keinen zweifel, da die abwesenden innerhalb landes gewesen, vnd E. Churf. G. ermahnungsschrifft Ihnen zu lohmen, vnd eines theils mit alter vnd leibschwachheit nicht beladen weren, sie würden so wol als wir diesen E. Churf. G. Landtag persönlich auch besucht haben.

Dieweil sie aber aus obenangezeigten Ehrhafften daran seindt vorhindert worden, so bitten E. Churf. G. wir, E. Churf. G. wollen sie in deme gnedigst entschuldiget wissen.

Vnd nachdem von E. Churf. G. wir auff vntertheniges suchen noch nicht beantworth, So bitten wir vntertheniglich, E. Churf. G. wollen vns damit noch gnediglich verschonen.

Welcher gestalt wir vns aber gegen E. Churf. G. Vorfahrn, als die getrewen Lehensgrauen vorhalten, das seindt E. Churf. G. ohne zweifel berichtet, So wissen wir vns das auch zur notturfft zu erinnern, vnd wollen vns gegen E. Churf. G. vnserem vorigem erbieten nach, wie gegen E. Churf. G. vorfahrn wir gethan, was vns gebürt, vntertheniglichen auch zu erzeigen wissen.

Bitten auch E. Churf. G. vntertheniglichen, E. Churf. G. wollen sich nicht berichten lassen, das etwas von vns vnterlassen, das wir zu thun schuldig gewesen.

Das aber E. Churf. G. damit meinten, das wir vns mit der begerten anlage zuverschonen gebethen, dasselbige, dieweil es wider vnser herkommen, wollte vns dauon abzustehen, nicht alleine

nicht thunstch, sondern auch legen die abwesende Grauen vnd gegen vnser mündige vnd vnwürbige Nettern vnd Brüdern keins wegs zuorantworten sein, Bitten auch E. Churf. S. nochmals unterthenig, E. Churf. S. wollten vns damit gnedigt vorschonen.

Da aber E. Churf. S. sonsten zu vorhütunge misvorstandts Ihre Nethe zu vns vorordenen wolten, wollen wir das hirtmit in E. Churf. S. bedencken gestelt haben.

Was
die Churfürstliche Nethe
an die Grauen
aus Churfürstlicher Gnaden zu
Sachsen beuech mündelich haben
gelanget.

Erstlich wissen sie, das sie Ihre vornembste gueter von vns zu Lehen haben.

Zu dem andern wissen sie, das Ihre gueter an vnd in vnsrem Lande gelegen.

Zu dem dritten wissen sie, das sie schutz, schirm vnd wolfsarth von vns vnd vnsern Landen haben.

Zu dem vierdten, das sie oftmals auff den Landtagen einsteils erschienen, vnd einsteils aufsen blieben, vnd sich die Anwesenden mit den Ab-

wesenden entschuldigt vnd mit den Landen zu leyden abgeschlagen.

Zu dem Fünfften, das sie in vnserer Regenswertigkeit gewilliget, dem Hochgebornen Fürsten, Herrn Moriz, Herzogen vnd Churfürsten zu Sachsen, ic., vnserm freundlichen lieben brüdern vnd genattern Seligen, Zwischen derselben Zeit vnd Martinj Ihrer Lehenbrieff Abschrift zuzuschicken, damit sich sein Liebe darin hat muegen ersehen, Welchs nicht erfolgt.

Zu dem sechsten haben sie vormals vermedt, das vnser Vorfahrn an weigerung Ihrer Hülffe vnd mitleydens ungefallen gehabt, auch auff gebürliche wege bedacht gewesen.

Dieweil dann der allmechtige gnade vorliehen, das wir einen guten vnd beständigen frieden in diesen Landen vorhoffen, So wolten wir sie gnediglich vermahnet haben, Sie wolten sich von vnsern Landstenden nicht sondern, noch aus Ihren gwestern ein eigen landt machen, Sondern wie sie des gemeinen friedens genieffen, also auch mit den andern Stenden leyden, Das gereicht vns zu besondern gnedigen gefallen, Ihnen selbst zu wolfarth vnd allem guten, Was wir wolten vns auff diese vnser gnedige vnd wolmeinliche ermahnunge keiner abschlegigen anthworth versehen, dann wir weren Ihnen mit gnaden geneigt.

Item, das die Geistlichen der Grauen anthworth, nach geschehener nottürfftiger vnterrede, schriftlichen suchen.

Der Grauen Antthwort
vff Churfürstlicher Gnaden Rethen
mündlich antragen.

Gnedigster Churfürst vnd Herr, die anzeige, so E. Churf. G. geschickte, aus E. Churf. G. beuelch vns gethan, haben wir angehört, desgleichen auch das von Ihnen vns vbergeben schriftlich vorgeichnus zur notturfft verlesen.

Wiewol wirs nun darnor gehalten, E. Churf. G. würden mit vnser hiebeur gegeben antthwort zufrieden gewesen sein, Dieweil aber E. Churf. G. auff das zugestelt vorgeichnus ein schriftliche antthwort von vns begeren, So wollen E. Churf. G. wir darauff hinwider kürzlich vnd auff ein eil berichts weise nicht bergen,

Das es an deme, das wir den mehrern teil vnter vns vnser vornembsten Graff vnd Herschafften von der No: Kay: vnd Kenig: Mait: auch andern unsern Lehens Chur- vnd Fürsten, vnsern allergnedigsten, gnedigsten vnd gnedigen Herren, zu Lehen tragen.

Vnd ob wol vnser Graff vnd Herschafften an E. Churf. G. Landt so wol als an andere Chur vnd Fürstenthumb, Erchstift vnd Stifften gelegen, vnd wir nicht vnbillich als die Lehensgrauen von E. Churf. G. als dem LehensFürsten den schuß haben, vnd auff E. Churf. G. Landtagen eins teils erschienen, etliche aber aus vorgefalle-

nen Ehehaften dauon aussenblieben sein mögen, So haben wir doch, noch vnser Vorfahrn, vns ober sie beneben E. Churf. G. Landtschafften in einige anlage nicht eingelassen, Es ist aber E. Churf. G. vnd derselben vnfahrn darauff richtige anthw orth begegnet.

Aber betreffende vnser Lebenbrieff, das wir dieselbigen E. Churf. G. Bruder, weilanth Herzog Moritzen, Churfürsten zu Sachsen, ic., hochlöblicher vnd seliger gedencknis zu vbersenden gewilliget, wissen wir vns zu erinnern, das der mehrer teil vnter vns in E. Churf. G. Cankley aufsculdirte Copien vberschickt.

Zu dem auch, das ehliche in vnser Lebenempfangnis von E. Churf. G. die Originalia solcher Lebenbrieff in E. Churf. G. Cankley vbergeben vnd die legen die Copien haben collationiren lassen.

Da aber ehliche vnter vns weren, welche die aufsculdirten Copien von Ihren Lebenbrieffen in E. Churf. G. Cankley noch nicht vberantwort hetten, dieselbigen sind solches noch zu thun gewilliget.

Nachdem wir dann des vnterthenigen erbietens seindt, vns gegen E. Churf. G. vnd derselben Landen dermassen, wie bey E. Churf. G. löblichen Vorfahrn geschehen, aller gebürlichen vnterthenigkeit zuorhalten, So bitten E. Churf. G. wir vntertheniglich, E. Churf. G. wolten vns

bey vnserm herzkönnen gnedigst bleyben vnd dartzu wider mit keiner newerung beschweren lassen.

Das seindt vmb E. Churf. S. wir zuvordienem ganz willig. Act. Sonrags Quasimodogeniti, Anno Dominij 16. Liiij.

Der von der Ritterschafft
Anthworh vff der Grauen bedencken die Chur Fürstliche Proposition belangende *).

Wolgeborne, Edele Grauen, gnedige Herren, aus der anthworh, so E. S. vff des Churfürsten zu Sachsen, 1c., vnseres Gnedigsten Herren fürgehaltene gnedigste proposition gethan vnd vns auch vbergeben lassen, befinden wir, das E. S. der begerten Hülff halben aus ezlichen angezogenen vrsachen weigerung thun, Auch sich daneben beschweren, das hochgedachter vnser Gnedigster Herr E. S. als Landstende angeucht.

*) In einer Handschrift befindet sich zu dieser Ueberschrift noch folgender Zusatz: Diese Anthworh aber ist von der Ritterschafft ohne vorwissen vnd willen der von Stedten gestellt vnd vberantwortet worden.

Man sollen wir in keinen Zweifel, E. G. werden sich des alten Herkommens und Welbergestalt E. G. in diesen Landen mit städtlichen Quetern vnter vnserm quedigsten Herrn, dem Churfürsten zu Sachsen, verpfaffen, deren viel von denen von der Ritterschafft an E. G. kommen, selbst wol wissen zu erindern. So ist auch vnlengbar, das E. G. derselben Unterthanen des Friedens, Schutzes und wirmes dieser Lande nicht weniger gehalten und theilhaftig worden, Als wir andern vnseres Gnedigsten Herrn Unterthanen. Dergleichen ist offentlich, das in der Chur und Fürsten zu Sachsen höchlöblicher gedechtnis Gerechtung, darbey auch ehliche Bräuen, E. G. Vorfahrn gewest, vnter Ihrer Chur und Fürstlichen Gnädigsten Landen die Bräuen nicht weniger gehalten und theilhaftig einmordet, als die von der Ritterschafft und Stedten. Darauß dann auch ersolact, wann den Herren und Landen obliegen vorgefallen, das E. G. vnd derselben Vorfahrn, als ein Landtstandt nicht weniger zu den Landttagen beschriben, als die Prälaten, Ritterschafft vnd Stedten. Wie dann auch E. G. darauff nicht allein erschienen, Sondern auch Et rätzlich bedendend, denen von der Ritterschafft gegen dem Jhre wechselsweise znuor vbergeben vnd sich, soviel möglich mit denselben vorgehen, vnter demselben vnserm Gnedigsten Herrn vorgetragen worden. Des gleichen so findt E. G.

nicht allein vor vnsern gnedigsten Herrn, sondern auch vor E. Churf. G. Oberhoffgericht zu gestehen schuldig, müssen auch der Hülffen daraus vnd sonst gewertig sein.

Es haben auch E. G. Vorfahrn, neben der von der Ritterschafft vnd Stedten zum dfftern mal hülff gethan, vnd solche zusammenhaltung E. G. Vorfahrn vnd Ritterschafft vnd Stedten ist Ihnen allerseits zu wolfarth vnd auffnehmen gereichet.

Ob dann nun wol E. G. in newlicher Zeit her der Hülffe halben sich etwas von der Ritterschafft vnd Landtschafft gesondert, So wissen doch E. G. das solchs durch die von der Ritterschafft vnd Stedten ieder Zeit widerfochten, das auch die Ding also durch hin vnd widerrede anhengig bleyen.

Es können auch E. G. selbst leichtlich vnd wol ermessen, das diß die grössste vngleichheit were, wann E. G. vnd deren Vnterthanen des schutzes vnd fridens dieser Lande mit solten geniessen, vnd dargegen die last auff den von der Ritterschafft vnd Stedten alleine bleyen.

Vnd obgleich E. G. mit Ihren Tischguetern zuuorschonem, so wüsten wir doch nicht, wie E. G. Vnterthanen vor vnser der von der Ritterschafft Vnterthanen vnd Stedten sich abzufondern hetten.

So seindt wir gleichwol berichtet, das vnser Gnedige Herren, die Grauen, so den andern Fürsten zu Sachsen, vnsern gnedigen Herren zugeteilet, vnd von Ihren Fürstlichen G. Lehengueter

haben, vnd Ihrer F. G. Landtage besuchen, auch noch ihiger Zeit, von den vff den Landtagen bewilligten Hülffen Ihre Unterthane nicht außschließen, sondern lassen dieselben die last mittragen helfen. Vnd wiewol wir von der Mitterschafft, vnser schweren Ritterdienst halben, auch vnser Unterthanen, vnd wir von Stedten, durch die vielfeltige Kriege, vorberung vnd plünderung zum höchsten erschöpfft. So haben wir doch, vff ihiges vnser Gnedigsten Herrn gnedigstes begeren vnd weil die sachen (Gott loh) nuhmehr durch Ihre Churf. G. dahin gerichtet, das wir vns eines guthen vnd beständigen friedens vorhoffen, auch aus rechter Lieb vnd Treu, so zu S. Churf. G. wir tragen, nicht vnterlassen, eine solche städtliche Hülffe zu bewilligen, wie E. G. aus vnserer anthwort vermerckt, Darinnen auch wir vom Adel vnserer Erbgueter vnd verbender barschafft nicht verschonet.

Weil wir dann nicht zweueln, E. G. werden nicht weniger vnserm gnedigsten Herrn dem Churfürsten vntertheniglichen zu wilfabren geneigt sein, desgleichen allen treuen dinstlichen guten willen bey dieses theils Mitterschafft zu beschüzunge E. G. Lehen vnd Unterthanen iederzeit auch befunden haben, So bitten wir dinstlich, E. G. wolten solchs alles gnedig erwegen, vnd sich von der Mitterschafft vnd Stedten der Landschaft nicht sondern, vnd E. G. Unterthanen halben zu dieser Vnser Gnedigsten Herrn, des Churfürsten begerten Hülff, die zum frieden gereicht, sich dermassen erzeigen,

und vergleichen, damit im werd zu befinden, das
E. G. nicht allein des nutz, so der friede mit sich
bringer, genießen, Sondern auch die derhalben
vorfallende bürde etwas mitzutragen geneigt.

Das wirdt ohne Zweivel E. G. bey vnserm
Gnedigsten Herrn, dem Churfürsten zu allen gna-
den und gutem gereichen, Sein Churf. G. und die
von der Ritterschafft und Stedten werden auch
dardurch künsttlig desto geneigter und williger
sein, E. G. Lehen und güther in diesen Landen ge-
legen in vorfallenden nöthen zu schützen und schützen
zu helfen. So seindt E. G. wir zu dienen ganz
willig.

Act. Dresbden den Ersten Aprilis Anno Do-
minj. 1554.

Abschiedt

des Churfürsten zu Sachsen E.
Churf. G. Landtskende geben Din-
stags nach Quasimodogeniti den iij
tagt Aprilis Anno Dominj

1554 *).

Was wir uns in vnsern Euch auff diesem
Landtage vbergebenen schrifftten legen Euch vor

*) In einer Handschrift finden sich noch zweierlei
specielle Umstände von der Ertheilung dieses

der Ritterschafft vnd Stedten des frieden halben gnediglich erbothen, des wollen wir vns zu ieder Zeit erinnern, dann vber dis, das wir vor vns selbst zu frieden geneigt, wollen wir Ewerer iho geschenehen anzeigung Ewerer erliebeneden scheden vnd anderer furgewendeten vrsachen gnediglich in- gebend sein vnd mit Gottes Hülffe vnser regiment also aufstellen, das Ihr vnter vns in frieden leben, solche Ewere erliebenede scheden ergenzen vnd Ewere narung wider bessern mügt.

Wir wollen auch mit den vierzeihen pfennigen auff die durch Euch angezeigte Termin zufrieden sein, vnd nehmen Ewere vnterthenige guthwillig- keit zu gnedigen gefallen an, wollen Euch auch mit gewöhnlichem Neuers gnediglich versehen.

Was wir vns gegen den Bischoffen vnd Grauen sollen vornehmen lassen, darinne begeren wir Ewe- ren rath, den Ihr vns sempflich oder durch ehliche personen mündtlich mügt anzeigen.

Mit der Müns, der Kundtschaffter ic. hal- ben, mit der Visitation, damit die allenthalben in unserm Lande geschehe, mit der erhaltung vnd besserung der Schulen, vnd was wir vns mehr

Abschiedes, das die Handlung auf dem sechs- ten Saale, nach neun Uhr gegen Mittag verrichtet worden sei.

erboten, wollen wir uns im wercke also erzeigen, daß Ihr unsern gnedigen willen gegen Euch sollet vormercken, Wir wollen auch Euch der Schulen vnd derselben gueter halben, unsere Brieff vnd verschreibung gnediglich zustellen, darumb die zu den Landgebrechen verordente bey uns sollen anregen.

Auch uns auff den newen iho angehefften Artickel der Zuer *) halben gegen denselben verordneten gnediglich vornehmen lassen.

Vnd ermahnen Euch gnediglich, Ihr wollet Euch an uns unterthenig vnd gehorsamlich halten, den vorigen aufschreiben vnd deme, so iho außgehen wirdet, auch den darinne außgedruckten beuelichen, ordnungen vnd ermanungen vleissig vnd gehorsamlich nachsehen.

Wann die Consistoria der Geistlichen halben etwas schaffen, dasselbig nicht hindern, noch ändern, Vne auch die priester leichtfertig oder vbleissig befunden, dasselbig den Consistoriis anzeigen, damit es geändert, abgeschafft vnd das volck durch sie nicht geergert werde.

Die Burden dieser Steuer wollet, wie wir uns gnedig versehen, ohne abbruch, sondern Ewe-

*) Man sehe hierüber nach, S. 121. der Ritterschafft antworth oder Quadruplica etc. gegen das Ende.

ter verwilligung nach, vnnormindert erlegen, vnd Euch sonst gegen einander freundlich vnd gutwillig erzeigen, in einigkeit vnd guter Nachbarschaft leben, vnd ob Ihr gebrechen hettet, oder gewönet, Euch an gleich vnd recht begnügen lassen.

So wollen wir vnsers Ampts vnd vnserer Euch gethanen zusage auch gnedig erinnern, damit wir beyderseits ieder das seine thun, vnd vns, wie es Gott gefellig, wir mit der regierung vnd gnedigem schutz vnd schirm, vnd Ihr in vnterthenigem gehorsam vnd trewe vns gebürlich verhalten. Das wird Gott gefallen vnd vns allerseits zum besten gereichen.

Vnd wollen Euch, denen wir mit gnaden ganz geneigt, anheim gnediglich erleubt haben.

Vorstehende vollständige Actenstücke geben zu einer doppelten Betrachtung Anlaß.

Erstlich enthalten sie eine Menge interessanter Sätze, die vielleicht hler und da einer weitem Ausführung bedürften, und ich wünschte nichts mehr, als einen solchen Commentar hin-

zufügen zu können, muß aber bedauern, daß der noch übrige Raum dieser Blätter, da ich sie nicht wohl später erscheinen lassen, und daher durch keine langen Erläuterungen vervielt werden darf, mir dieses nicht verstatet. Verständlich ist übrigens fast alles schon an und für sich, nur hätte in einem Commentar die ganze damalige Lage der Dinge deutlicher dargestellt werden müssen.

Zweitens machen diese Urkunden an vielen Orten auf die Verschiedenheit aufmerksam, welche zwischen der ältern Art, auf Landtagen die Angelegenheiten zu verhandeln, und der neuern herrscht:

Der Proposition des Fürsten folgte das Bedenken der Stände, welches auch, besonders im siebzehnten Jahrhundert, die Gegennothdurft genannt wurde. Hierauf sagte der Fürst seine Meinung, *Replica*; die Stände antworteten, *Duplica*; der Fürst erwiederte, *Triplika*; die Stände erklärten

sich, *Quadruplica*; und so ging es fort, bis man entweder über etwas bestimmtes übereingekommen, oder bis alle Hoffnung zur Ueberkunft verschwunden war. Da die Landtage damals nicht lange dauerten, so war die *Quadruplica* unter der Regierung Kf. Augusts fast das äußerste.

In welchem Verhältnisse die damaligen Schriften der Stände, *Depenken*, *Duplica*, *Quadruplica*, zu unserer heutigen *Präliminarschrift* und *Bewilligungsschrift* stehen, dieses läßt sich darum nicht im allgemeinen bestimmt beantworten, weil die ersten Schriften der Stände nicht ganz mit der jetzigen *Präliminarschrift* verglichen werden können, und die letztern nur selten den neuern *Bewilligungsschriften* ähnlich waren. Oft war schon in der ersten Schrift ein Theil der *Bewilligung* berichtet, und die zweite oder dritte enthielt bloß einen *Nachtrag* oder gar nur *Erläuterungen*, ohne daß die in der vorhergehenden

den Schrift befindliche Bewilligung förmlich und bestimmt dabel wiederhöht wurde.

Ich will also dieses nicht weiter hier ausführen und bitte meine Leser hierüber die so genannte ältere Landtags-Ordnung 1) nachzusehn, welche hinreichend über diesen Punkt Auskunft giebt, und die wenigen von mir eben gemachten Bemerkungen rechtfertigt.

Nur über zwei Stücke der ältern Landtags-Acten set es mir erlaubt, mich noch besonders zu erklären. Nämlich über das Bedenken der Städte an die Ritterschaft auf die Proposition, und über den Abschied.

Jenes Bedenken der Städte pflegte, wie ich schon in einer Anmerkung zur ältern Landtags-Ordnung bemerkt habe, 2) in der

1) Die von mir herausgegebene Kursächsische Landtags-Ordnung, Anhang I. §§. 10, 11, 12. S. 94 — 98.

2) U. a. D. S. 94. n. 16.

Regel der Schrift zum Grunde gelegt zu werden, welche im Namen der Stände von Ritterschaft und Städten dem Churfürsten übergeben wurde. Es wird also in denjenigen Fällen merkwürdig, wo Ritterschaft und Städte verschiedener Meinung waren, als vorzüglich 1552, 3) 1554, 4) 1557, 5) ja einiger Mafen auch 1565. Selbst noch im vorigen Jahrhundert, z. B. 1646 und 1653, 6) sind die besondern Schriften der Städte sehr wichtig.

- 3) Hierüber habe ich einiges im zweiten Theile dieser Beiträge S. 44 gesagt.
- 4) Man sehe vorstehende Actenstücke von S. 69.
- 5) Das Bedenken der Städte und derselben Protestation gegen die Ritterschaftliche Schrift findet sich im Anhange IV. zu meiner Kurf. Landtags = Ordnung. S. 139 u. 145.
- 6) Im Jahre 1646 übergaben Ritterschaft und Städte sehr viel abgesonderte Schriften, und nur gegen das Ende des Landtags näherte man sich, nach gescheneher Protestation, einiger Mafen. In den Acten vom Ausschlußtage 1653 sind vorzüglich lesenswerth: der

Nachher änderte sich die Scene; denn da es gewöhnlich nur mit wenigen Abänderungen, bei der Schrift der Städte, als Antwort auf die Kurfürstlichen Anträge und Erklärungen blieb, so deliberrte man erst gemeinschaftlich und hiernach entwarfen die Städte eine gemeinschaftliche Schrift, welches in der neuern Landtags-Ordnung von J. 1728, S. 20 7) angenommen worden ist.

Was den zweiten Punkt, über den ich noch etwas sagen wollte, den Abschied, betrifft, so war dieser bis in das siebzehnte Jahr-

Städte und Ritterschaft besondere Schriften über den modum collectandi; dann die Duplica der Städte und deren nachherige Erinnerungen gegen die Duplic der Ritterschaft, welche im Namen von Ritterschaft und Städten war übergeben worden; endlich beider genannten Stände abgesonderte Erklärungen über die Accise.

7) „Wenn es aber nun zu Stände, so fertiget das Directorium der Städte, dem Herkommen nach, die Schrift, welche communi nomine der gesammten Landschaft unterschrieben wird,“ 2c.

hundert oft nichts weiter, als die Antwort auf die letzte Schrift der Stände, nebst der angehängten gewöhnlichen Ertheilung des Erlaubniß abzureisen. War nun nicht die ganze Bewilligung in der letztern Schrift, sondern schon vorher bestimmte worden, so findet man sie selten im Abschiede genau angegeben, welches auch mit allen übrigen nicht in der letzten Schrift befindlichen Beschlüssen der Fall ist. Man muß daher, wenn man wenigstens die Bewilligungen genau kennen lernen will, nie unterlassen, den Landtags-Revers mit dem Abschiede zu vergleichen. Beck hat dieses nicht immer gethan, und dadurch so manche Verichtigung im 2. Th. dieser Beiträge 8) veranlaßt.

8) In den Notizen zum Landtags-Verzeichnisse.

III.

Landtags-Ordnungen.

Ich habe schon im ersten Theile dieser Beiträge einmahl 9) von dem ältesten bekant gewordenen Aufsatze über unsere Landtags-Verfassung gesprochen, und will nur noch hier in möglichster Kürze die vollständigen Litterarischen Notizen darüber beibringen.

Jener Aufsatz, welchen man gewöhnlich die ältere Landtags-Ordnung zu nennen pflegt, findet sich zuerst in den Landtags-Acten vom Jahre 1595, und ist nachher oft, jedoch hier und da etwas verändert und mit Zusätzen vermischt, den spätern Landtags-Acten bis in die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts beigelegt worden.

Gedruckt befindet er sich

9) S. 49, N. II.

1) In Ahasyeri Fritschii Tractat. de
Conventibus Provincialibus, 1670, 4, p. 22.
(In dessen Opusc. Var. p. 361.) Jedoch mit
den spätern Zusätzen vermischt.

2) Im Auszuge, nach einer in den Land-
tags-Acten 1609 gefundenen Abschrift, in des
Kanzlers von Ludwig Germania Prin-
cipe. p. 224 — 226.

3) Vollständig und nach zwei in zwei Crem-
plaren der Landtags-Acten 1595 befindlichen
Handschriften im Anhange I. zu meiner Kur-
sächsischen Landtags-Ordnung, S. 85 — 101,
von welcher ich nächher sprechen werde.

Die spätern Zusätze habe ich aus zwei an-
dern Handschriften, deren eine um das Jahr
1616 gefertigt zu sein scheint, die zweite aber
vom Jahr 1635 ist, in viele unter dem ältern
Texte befindlichen Anmerkungen gebracht 10).

10) Im J. 8. ist aus Versehen nach dem S. 94.
Z. 1. befindlichen Worte: votum, folgen-
der in der Handschrift v. 1616 enthaltene
Zusatz weggeblieben: „Wenn der Stadthal-

ob Meiste Gründe, warum ich glaube, daß die ältere Landtags-Ordnung früher als 1595, vielleicht schon 1565, und zwar von dem bekann- ten Hans George von Pönikau, ver- fertigt sei, habe ich daselbst S. 81. — 83. um- ständlich vörgetragen, und will es hier nicht wiederholen.

Diese sogenannte ältere Landtags-Ordnung, die ich ihrem Ursprunge nach für kein Gesetz, sondern für eine bloße Notiz (alte 11), liegt der neuern Landtags-Ordnung, welche im Jahre 1728 publicirt worden ist, zum Grunde.

Der aber selbst nicht zur Stelle, läßt man von diesen Worten altherkömmlich, durch fei- nen Abgesandten verrichten, sondern vacat daselbst, doch sine praesudicio. — Der Decement, in der Erl. Litt. Zeit. 1799 N. 78. welcher eine mit Zusätzen vermehrte Abschrift verglichen hat, bemerkt daselbst diese fehlende Stelle.

11) S. m. Landtags-Ordnung, 1c. Anh. 1. S. 83.

Gedruckt ist die neuere Landtags-Ordnung zu finden:

1) Im Anhange zu der von Schreibern herausgegebenen anonymischen Schrift: Ausführliche Nachricht von denen Chur- und Fürstl. Sächsischen Land- und Ausschuß, Täggen. Allein dieser Abdruck ist nicht nur in den ältern Ausgaben jener Schrift, sondern auch in deren neuesten (1793) so voll Unrichtigkeiten und Lücken, daß er gar nicht zu brauchen ist 12).

2) Nichtigere und den in den Landtags-Acten vom Jahre 1728 befindlichen Abschriften gemäß, findet man sie in der Fortsetzung des Codicis Augustei, S.

12) In §§. 3, 4, 6, 15, 18, 21, 22, (3. Ausgabe) fehlen ganze Stellen, vieler ausgelassenen Worte, wodurch der Sinn verstellt wird, nicht zu gedenken. Es ist daher höchst sonderbar, daß der nur erwähnte Recensent sich über den von mir veranstalteten Abdruck der Landtags-Ordnung aus dem Grunde wundert, weil sie im Schreiber vorhanden sei.

3) Habe ich mich bemüht, sie eben so gut in meiner Ausgabe der Kursächsischen Landtags-Ordnung vorzulegen, wo ich zugleich Beilagen, Bemerkungen und einen Anhang hinzugefügt habe. Der Beilagen sind neun 13), und der Anhang enthält fünf Stücke 14).

- 13) 1) Decret wegen des alten und neuen Adels und deren Admission ic. v. 15. März. 1700. 2) derer Stände Memorial, derer Amtsfahen streitig gemachte Auslösung betr. v. 20. März. 1722. 3) Decret derer Amtsfähigen Ritter-Güter-Besitzer Auslösung betr. v. 3. April 1722. 4) Decret vor die Ritterschaft, wegen derer bisherigen Irrthümern zwischen der Altschreibfah und Amtsfähigen Ritterschaft über einige Ausschuß-Stellen, v. 1. Jun. 1722. 5) Memorial, die Auslösung bei Ausstellung derer Landschafft. Vollmachten bel. v. 8 Dec. 1728. 6) Befehl, die Auslösung ic. bei Ausstellung der Vollmachten, ic. bel. v. 9. Febr. 1726. 7) Decret an die Ritterschaft, der Amtsfähigen Ritterschaft des Erzgebürgischen Creises Eine Stelle in beiden Ausschüssen betr. v. 18. Febr. 1728. 8) Decret an die Landstände, das Außenbleiben der Stände des Engern und Weitern Ausschusses der Ritterschaft bei Land- und Ausschusfragen betr. v. 20. Febr. 1781. 9) Erinnerungen des Kursächsischen Ober-Hof-Marschall-Amtes, v. 2. Jan. 1793.

4) Ist von der neuern Landtags-Ordnung ein mit meiner Ausgabe gleichzeitiger Abdruck während des letztern Landtags zu Dresden erschienen unter dem Titel: Land- und Ausschustags-Ordnung de Anno 1728. Dresden, 1799, 8. Nebst fünf Beilagen 15).

Da genauere Beschreibungen der ältern Landtage, wodurch die frühere Landtags-Versassung

14) 1) Die ältere Landtags-Ordnung, von der ich vorher gesprochen habe. 2) Die Landtags-Reverſe v. 1548, 1550, 1661. 3) Der Landtags-Abschied zu Torgau, 1552. 4) Die wichtigsten Schriften vom Landtage 1557. Endlich 5) Notizen von folgenden Landtagen 1529, 1544, 1545, 1574, 1592, 1593, 1609, 1628, 1631.

15) 1) Decret, die Sessiones der Universitäten Leipzig und Wittenberg auf Landtagen betr. v. 13. April, 1666. Ich habe schon über diese Sache im ersten Theile der Beiträge S. 37 gesprochen. 2) Decret an die Landstände, das Ausenbleiben der Stände des Engern und Weitem Ausschusses der Ritterschaft bei Land- und Ausschustagen betr. v. 20. Febr. 1781. 3) Decret an die Landstände, die Frage, ob einem, der aufse-

erläutert und mancher andere Theil unserer Verfassung besser betrachtet werden könnte, eine Seltenheit sind, ich aber deren mehrere besitze, so will ich hier noch zum Beschluß eine solche Nachricht von dem zu Leipzig 1548 gehaltenen Landtage mittheilen.

„In Vigilia Thomä S. Apostoli, so da war der zwanzigste tag Decembris sindt die Herren. v. umb drey hor zu Leipzig einkomen, Und omb fünff schlege gen Hoffe auffß Schloß zum essen gangen. Da Inen K. G. einen beschiedt geben lassen, Auff nechstkünftigen Morgen nach sieben hor für S. Churf. G. Loement zu kommen, das da war ins Küchenmeisters Hause am Marckt, vnd mit S. Churf. G. zur Kirchen zu ziehen. (Welches also geschehen, Das Hoch-

hört hat ein Stand der Landschaft zu sein, eine Ständische Deputirten-Stelle, oder die Beforgung irgend einer andern landschaftlichen Angelegenheit, noch ferner überlassen werden möge? betr. v. 28. Febr. 1787. 4) Dasselbe, was in der Note 13 n. 4. 5) Dasselbe, was in gedachter Note n. 7.

gedachter vnser Gnedigster Herr, der Churfürst,
mit Hertzogk Augusto, seiner Churf. S. Bruder,
zu S. Thomas in die Kirchen fürstlich vnd
hinter Inen die zwen Bischoffe, Julius, con-
firmirter zur Naumburgk, vnd Ioannes, Bis-
schoff zu Meissen, in langen kleidern geritten,
Da Magister M. Morus eine predigt von dem
spruch Genesis, Semen mulieris conteret ca-
put serpentis, seer fein, woll vnd methodice ge-
than, Als er, aber an die Contraria vnd pug-
nantia komen sollen, war die Zeit vorlauffen.)
Vnd darnach auß der kirchen vff das Rathhaus
vns verfuegen, allda anzuhören, warumb sein
Churf. S. vns anher beschriben, Vnd ist 16)
des orts vnser Gnedigsten erste proposition vnd
vortragen in beysein vnd anhören der Ritter-
schafft vnd Stedten vorlesen worden, Der Kay-
serlichen Maiestat Erclerung in der Religions-
sachen belangende. Darnach man zu Tisch gan-

16) Neben dieser Stelle ist in der Handschrift
bemerkt, daß es Freitags geschehen sei.

gen, vnd bescheiden worden, das man umb eins alle wolle bey einander sein. Da man nach etzlicher berebung (Darin dann eben fast das gebeten wardt, das es nicht ein blinder Handell were, vnd niemandt wüste, wovon man handelte, vnd worauff man antworth geben sollte) das Kayserliche bedenden in Religionssachen oder Interim gelesen hat. Mit welchem lesen der tag ganz zugebracht ist.

Unter des sindt die von der Ritterschafft vngeserlich umb zwey hor, vnter welchen Carlwih der alte das worth gehabt, zu den Stedten komen, vnd gefragt, was sie die Stedte sich in der antworth vff Churf. Gnaden antragen hetten entschlossen. Darauff der Herr Bürgermeister zu Leipzig geantwörter, Sie weren an dem, das sie das Interim lesen, vnd darnach sich auf Anthwort schicken wolten.

Darauff Carlwih gesagt, Vleben Herren, wir stehen auff dem, das wir der Herren Theologen bedenden auff diese sach, dieweil sie geist-

lich, vnd Gott, vnserer Seelen Seeligkeit vnd das ewige belanget, in dem wir nicht zu handeln wissen, weil wir in Göttlicher Schrift nicht so erfahren, von Inen, den Herren Theologen begereu vnd hören wollen. Darauff die Stedte geantwortet, Es were Ire meinung vnd vnterredung auch also gewesen, das in diesen hochwichtigen vnd grossen sachen, die Herren Theologen billich zu fragen vnd zu hören weren, darinnen sie one Iren Rath nicht vorzunehmen wüßten. Sindt derwegen hierauff, vff beiden seiten erliche, auff der Stedte 17) so hernach in den kleinen Ausschuß kommen, hingangen, vnd E. G. demütiglich vnd unterbenigt gebeten, mit der antwort zu warten, biß daß Inen der Herren Theologen bedencken, darumb sie bitten wolten, zugestellet würde.

Den folgenden Sonnabenth nach Thomâ, frue vmb sechs ist man widerkommen, vnd da

17) Soll heißen: Von Seiten der Städte diejenigen, welche hernach in den Engen Ausschuß gekommen sind.

man lenger als eine stunde vff Churf. G. gewartet, sindt die Stedte zusammengangen, Da der Burgemeister Wann zu Leipzig, die antwort, die Churf. G. Inen den Abend zuuor, auff Ir vnd der Ritterschafft ansuchen, har geben lassen, den Stedten angezeigt, Nemlich das Kay. Mat. ernstlich beuohlen hette, diese sache, von seiner der Kay. Mat. Erclerung, nicht mit den Theologen vnd Hochgelarten, sondern mit seinen des Churfürsten Landtstenden der Ritterschafft vnd Stedten zu handeln vnd berathschlagen, Jedoch hetten Ire Churfürstlichen Gnaden zu legt vff hohes vnd demuettiges ersuchen, solchs die Theologen vnd Ir bedencken auff diese sache zu begeren, Inen den Landtstenden nicht allein erlaubet, Sondern auch selbst gnediglich an die Theologen gelangen lassen, Das sie Ir bedencken in dieser sachen, Iren Churf. G. vnd den Landtstenden schriftlich zustellen wolten. Welchs den andern tagk nach diesem als nemlich den Sonntag nach Mittag ist vberantwortet worden.

In des Ist der Eburfürst vff das Stathaus kommen, da der weniger teil der Stedte noch heraussen gewest, Vnd die andere proposition, die steuer betreffende, vorlesen vnd vbergeben lassen, Welche den Stedten auch ist schriftlich zugestellet worden.

Vmb zwölff hor ist den sachen nachgetracht, wie man wol zu dem allen thun könte. Vnd ist endlich beschlossen, wie dann auch vff anderen Landtagen, das man einen Ausschuß, Vnd die weil C. S. viel leut nicht wol vmb sich leiden könten, auch einen kleinern Ausschuß machet. Doch gleichwol also, Es würde gehandelt, wie man wolt, das mans an die Stedte vnd einer ledern insonderheit gelangen liesse, Damit nichts beschlossen möcht werden, das nicht Irer aller, vnd insonderheit eines ledern wille were. Sindt derhalben funffzehen fürnemste Stedte genommen, vnd aus denen, wie hernach beschriben siebenzehen personen erlesen.

Der große Ausschuss von den Städten,
so im Ratsschlage gewesen:

Andres Wann	} von Leipzig.
Docter Joannes Schffel	
Hieronymus Krappe	} von Wittenbergk.
Magister Vitus Winßheim	
Peter Bynner	von Dresden.
Johst Ziegler	von Salza.
Spalholz	von Torgaw.
Johst Kettwitz	von S. Annabergk.
Ulrich Groß	von Freibergk.
Doct. Georg Agricola	von Kempnik.
Hans Ottman	von Herzbergk.
Gregorius Heintze	von Schmiedebergk.
Andres Horn	von Sangerhausen.
Doct. Nicolaus Horn	von Zwickau.
Nicolaus Meelhorn	von Altenburgk.
Frank Wallebroth	von Weissenfehe.
Severin Nawstedt	von Weissenfels.

Kleiner Ausschus der vom Adel vndt
Stedte, Welcher der Landtschafft be-
schliessen dem Churfürsten zu Sachsen
vorgetragen:

Aus der Chur Sachsen.

Georg Spiegel.

Tham Löfer.

Aus Meissen.

Anthonus von Schönberg.

George Carlewß.

Herr Hans von Weißbach.

Melchior von Ossa, Doctor.

Hans von Schleiß.

Heinrich von Einfiedel.

Aus Düringen.

Der alte Cumpstor von Zwehen.

Georg Wikumb.

Georg
Heinrich } von Wikleben.

Wolff Marschal.

Wolff Köller, Amptmann zum Eckersberge.

Von den Stedten.

Andres Wann }
Doct. Johann Schffel } von Leipzig.
Hieronymus Krappe, von Wittenbergk.
Peter Wyner, von Dresden.
Johst Ziegler, von Salza.

Vff den Sontag ist, wie oben vormelbet, der Herren Theologen bedencken, vberantwort, Vnd vff den abenthsatt, ist der brieff von Hall, die Magdeburgische sache belangende, komen, vnd den Landtstenden zugestellet worden. Dar auff der Landtstende bedencken auch des andern tags als balde erfolget, vnd man hat vns bescheiden, vmb sechs hor vff den morgen da zu sein, als nemlich vff den Christabenths, das man der Theologen bedencken abschreiben möcht. Da ist vns nun allen das bedencken der Herren Theologen dictirt worden, vnd darneben hochlich verboten, das mans niemant frembdes, allein ein jeder Schreiber seiner Stadt, zu komen liesse, Damit es heimlich vnd in einer still bliebe.

Den Heiligen Christtag Anno Domini 1548,
ist nichts gehandelt worden, ohne das noch Mit-
tage der Ritterschafft bedencken in die Schreibe-
rey, abzuschreiben geantwortet, aber als baldt
wieder gefodert.

Dergleichen ist auch an S. Stephani vndt
Ioannes tage nichts gehandelt.

Auff den Freitag hat man den Schreibern
der Stedte, vmb sieben hor feue der Ritterschafft
bedencken der Steuer halben, vnd der Theologen
vberantwortete Crelerung ettzlicher Artickel, dar-
umb man im kriege gestanden, vorgelesen vnd
dictirt.

Zu gebenden, das die gesandten von Leipzig,
Dresden, Freiberg, Annenberg vnd Kemnitz
vor vnsern Gnedigsten Herren erfordert, Allda
ist Inen beuohlen worden, mit den andern
Stedten zubeschaffen, Das sie in obberürtem
weg, die grosse trancksteuer noch vier Jar zuge-
ben, wie dann Inen das schriftlich zugestellet,
willigen solten, vnd seindt andere ernste worth

mehr gefallen. Am die Innocentium, vmb den Abenth.

Auff den Sonnabenth vnd Sontag sind die andern bedenden, die grosse Francksteuer vnd die Religion belangende, vnd vnseres Gnedigsten Herrn anthwort vff der Ritterschafft bedenden, vnd darnach der Stedte bedenden vnd bitt an die Ritterschafft, vff vnseres Gn. H. des Churf. anthwort, den Schreybern, die nachzuschreiben, vorlesen worden.

Auff den Montag des Heiltgen Newen Jars abenth gaben uns die Bischöffe Ir bedenden, zu einem bösen Newen Jare, darauff der Stedte sonderlich vnd der Landtstende semplich bedenden, vff der Bischöffe bedenden erfolget.

Auff den Newen Jars tagt ist vnseres Gnedigsten Anthwort, vff der Landtstende bitt, vnd darauff der Stedte letzte anthwort nachzuschreiben vorgelesen worden. Vnd ist uns der Abschiedt zwischen Zwelffen vnd ein horen desselben tags geben.

Da dannen ein ieder seines wegs gezogen.“

Verbesserungen.

- Seite 6. Z. 4. von unten l. Schlosse st. Rathhause.
— 12. — 8 l. ienen.
— 14. — 7 u. 8. l. S. 12 u. 13.
— 46. — 8. von unten l. Sack.
— 49. — 8. von unten l. Eistertreibniß.
— 50. — 7. von unten l. Holleuffer.
— 52. — 2. von unten l. Ponickau.
— 73. — 12. l. wir st. wie.
— — 23. l. in st. im.
-

Im zweiten Theile ist unter andern noch zu
verbessern:

Seite 114. gehört die Note 29 zum Landtage zu
Leipzig 1428, und die Note 28 zum Land-
tage zu Gotha 1428.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain a list or index of items.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain a list or index of items.



Ms. 2317

UNIVERSITÄTS- UND LANDESBIBLIOTHEK SACHSEN-ANHALT
LEIPZIG



✓

Handwritten: 4. 3379

Handwritten: vol 18

ULB Halle 3
005 381 55X



Handwritten: m. C.





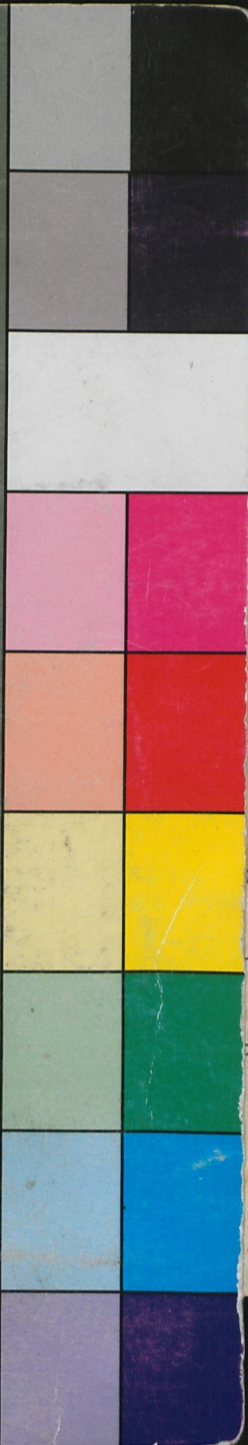


inches
Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black



o.
n n.
ngen
6

